

MEMORIAL

Der Englischen

Protestanten

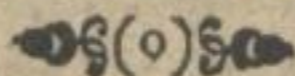
An

Ihre Hoheiten

den

Princkē und Princkes-
sin von Oranien.

Aus dem Holländischen übersezet.



Gedruckt im Jahr 1688.

Hist. Britann.

B. 467,34

H. 704 / 2

MEMORIAL

Der Königl. Preuss. Armee

General-Adjutant

von

der Königl. Preuss. Armee

ist

General-Adjutant

von der Königl. Preuss. Armee

General-Adjutant

von

der Königl. Preuss. Armee



S kan Ew. Hohelten nicht unbekandt seyn / daß die Protestanten von Engelland / welche den Grund-Regeln und der Lehre ihrer Religion, wie auch der billigen / bestätigten und rechtmässigen Regierung getreue sind / auff unterschiedliche Weise unerträglich geplagt und unterdrückt worden durch die Päbstliche Tücke und Practicken die unter den Vorwand und Rahmen der Auctorität bedeckt werden.

Daß ihnen täglich unrechtmässige Sachen auffgeleget werden in ihren unterschiedlichen Bedienungen und Orten / davon sie in ihren Gewissen überzeuget sind / daß sie niemahls weder bey Gott noch von dem Königreich darinnen gerechtfertiget werden können; und dennoch werden ihnen dieselbigen auffgedrungen (ohne einiges Insehen ihres Gewissens) bey Verlust ihrer Ämpter und Bedienungen / und vielen andere gedraueten Effecten von des Königes Ungnade.

(*) Die Exempel hiervon sind all den/daß mit ihrer Interesse freyen Eigen zu viel / solche mit Worten alhier an zu thun nach Discretion einiger wenigen zeigen/doch sind etliche diese:

1. Die meisten Protestanten werden Commissarien der Geistlichen Sachen gedrungen / die Wiederruffung aller Gesetze einzuwilligen / die zur Reformation und Feststellung unser Religion gemacht worden.

2. Alle Untertahnen werden gezwungen / solchen zu gehorsamen und sich zu unterwerffen / die keine rechtmässige Richter/Sherifs, Friederichter/Maynors Lords, Lieutenante und Regierer seyn /

und sie werden alle bedrauet / geplaget / verfolgt / (als der Lord Lovelace nun ist) der nur sagen dürffen / daß solche keine rechtmässige Auctorität haben.

3. Allen Untertahnen ist anbefohlen zu lassen / daß alle Tathen und Mißhandlungen / die sie jemahls verübet haben / und das verborgenste ihres Herrgens / durchsuchet worden; Und müssen lei-

von des Königes Creaturen, die seine Commision ist/ohne und wieder die Regeln unserer Gesetze zu procediren mit einem non obstante aller andern Gesetze / und einjeder muß ihrer arbiträren Macht helffen beystehen/bey Straffe ihrer Censuren, die sich bis auff eine ewige Gefängniß erstrecken.

4. Alle unsere Prediger werden gezwungen/bey Bedrohung schwerer Straffe des Königs Aufruffer zu seyn / und in den Kirchen abzulesen des Königes Macht/ und zugleich die Krafft und den Gebrauch alle unsere Poenal-Gesetze zu suspendiren, die schon über 400 Jahr gemacht worden / die Rechte der Kron zu securiren, zusambt den Freyheiten und Eigenthümern dieses Königreichs und

der Bekändniß der proteſtirenden Religion.

5. Alle Proteſtanten werden gezwungen / aus Furcht vor des Königes Zorn zu laſſen / daß das Recht der Krone und die Freyheit des Rechts gegen Außländiſche Mächten und Geſetze öffentlich gelängnet / und daß die Krafft der Außländiſchen Geſetze über ſie maintainiret werde; Es wird ihnen von dem König befohlen / daß ſie ihre Pflicht / die ſie Gott / der Krone / und dem Königreich geſchworen / verwarloſen müſſen / wodurch ſie ſonſten gehalten ſind / durch das Geſetz zu proſequiren gegen ſolche Verrätheren / die ſie ſehen / daß täglich begangen wird / um welches nicht zu enſchuldigen iſt / unter dem Vorwand der Freyheit der Gewiſſen vor die Chriſtliche Religion.

6. Die Conſtable und andere Amtes Bediente in dem Königreich / ſind gezwungen / Irländiſche / Schottiſche / und andere gedingte Soldaten einzuquartieren / in ihrer Nachbarn Häuſer / wider ihren Willen und Danck zu Verachtung der alten Geſetze / und ausdrücklichen Worte in den letzteren Statuten.

7. Alle Edelleute und Freyleute werden gedrungen / ihre angebohrne und rechtmäßige Freyheit / mit Erwehlung der Glieder zum Parlament abzuſtehen.

8. Die freye Leuthe von den Städten und Flecken werden gezwungen / dem Willen des Königes ihr Recht zu Erwehlung der Magiſtraten / und alle ihre freye Gewohnheiten und Priviligien zu übergeben.

9. Alles Volk wird gezwungen aus

Alle dieſe Exempel ſind ſo wohl bekand / daß unſer Gegentheill ſie nicht läugnen kan.

Furcht der Straffe zu laſſen / daß ein Kind vor einen ſcheinbahren Erben der Krone declarirt wird / welches durch die bekante Geſetze des Königreichs nicht erkennet werden muß / ehe das rechtmäßige Zeugniß von Entbindung der Königin gebührend der Nation ſürgeſtellt worden / wie in dieſem Fall vor allen nöthig war / dieweil das gemeine Gerüchte geht / daß es nur ein auffgerafft Kind iſt. Und gleichwol iſt das Volk zu ihrer Verrißniß gezwungen / in ihren öffentlichen Gebeten wahrſcheinlich zu machen / als wenn ſie ihn Gott als ihren Prinz darſtellen / und dürffen nach den Zeugen ſeiner Geburt nicht einmahl fragen.

10. Viel von ihren Juris ſind gezwungen / ihre Nachbahren für ſchuldig an Ubelthaten zu erklären / ob ſie ſchon in ihrem Gemüth glauben / daß ſie unſchuldig ſind / wie den unter andern offenbahre iſt / in dem fall derjenigen / die unſchuldige Freunds Zeichen angeſtellt / wegen des Rechts / ſo den 7 Biſchoffen wiederfahren: Und viel ſind gezwungen worden / vor Recht geſtellt zu werden / in Sachen daran der Verluſt ihrer Mittel / ja auch ihr Leben henger / durch Juris / die gefandt worden / durch heimliche Liſt und Nomination / ſo gegen die Direction unſerer Geſetze ſtreiten / indem die Juris nicht unpartheyiſch / oder die nechſten Nachbahren derer / ſo die Sache angehet / noch auch die Sheriffs dergestalten beendiget / als das Geſetz erfordert / wodurch die Juſtiz des Königreichs unterdrückt / und die weltliche Regierung unter den Fuß getreten wird.

Daß

Daß viel ihre rechtmäßige Freyheiten / Vortheile und Mittel des Unterhalts in ihren Kirchen und Collegien von ihnen genommen werden / allein durch eigen gutbefinden / (A) und Proceffen , und Persecutionen durch arbitrare Commissarien (B) gedrohet und angefangen werden wie der vielen / die nicht das geringste wieder einige Gesetze dieses Königreichs haben mißhandelt.

Daß sie beraubet werden ihrer freyen Wahl (C) ihrer Magistraten in Städten und Flecken / und daß präterdirte Officierer und Magistraten ihnen aufgedrungen / und ab- und eingesetzt werden / nach den absoluten Willen des Königes / nachdem sie willig und bereit sind sich zu unterwerffen / und zu den Päpstlichen Vorhaben behülflich zu seyn / es sey unwissend oder darzu erkauft.

Daß unterschiedliche Weltliche Corporatien der Städte und Flecken vernichtet erkläret sind / wie es dem Könige beliebt / (alle andere furchtsam zu machen) und werden dadurch den Bürgern ihre Freyheiten benommen / (D) und aller ihrer Freyheiten und Vorrechte entblöset / wenn sie nicht Gewissens halben sich den unrechtmäßigen Befehlen unterwerffen / und ihre rechtmäßige Rechte und Freyheiten verrätherischer Weise dem Willen des Königes untergeben wollen.

Daß die rechtmäßige Securität / dafür ehemahls durch die Könige und Parlamente wieder die Gefahr ihrer Religion und Freyheiten Sorge getragen worden / durch den absoluten Befehl des Königes unterworffen und (e) unnütze gemacht wird; unter den Vorwand seiner dispensirenden Macht über die Poenal Gesetze / unangesehen das Recht der Unterthanen / weil sie zu Beschirmung und Sicherheit ihrer Religion, Freyheiten und Lebens gereichen : Wodurch das Fundament alles Rechts und des Eigenthums der Unterthanen untergraben und zerrüttet wird / und maintiniret man einen neuen Aussatz oder Verordnung / daß die Unterthanen kein Recht / Eigenthum oder Securität wieder den Willen und Wohlbehagen des Königes haben.

Daß unter dem Vorwand einer so dispensirenden Macht alles Vertrauen und Befestigung / so das Königreich hat / sich durch Militarische Mächten zu defendiren , in die Hände solcher Persohnen gestellet wird / die durch viel ausdrückliche Gesetze der Könige und der Parlamente (F) uncapabel seyn; wodurch die Protestanten billige Furcht wegen einer klaren Gefahr haben /

(A) Als wie der Lord Bischoff von Londē / der suspendirt ist / Doctor Peache Vice. Cansler von Cambridge / und Meister von Pembrock Hall seines Amtes beraubet / Doct. Hough und 26 Glieder des Magdalenen Collegii auß ihren Eigenthum und Lebens. Unterhalt gestossen / und zu einigen Bedienungen uncapabel erkläret / nur bloß wegen Handhabung des Gesetzes und der Statuten des Collegii , sambt der Betrachtung ihres Endes. Die Suspension fast bey 200 Prediger in der Graffschafft Durham / weil sie des Königes Declaration , wegen des dispensirens unserer Gesetze abzulesen gewegert haben / u. s. f.

(B) Der Befehl der Commissarien der geistlichen Sachen an die Cansler / Commissarien und Erz. Diaconen der meisten Bischoffthümer / die Mahmen aller Prediger einzuschicken / die des Königs Declaration nicht gelesen haben / darinnen sie doch weder einige Geistliche noch Bürgerliche Rechte übertreten.

(C) Hiervon hat die Stadt London und alle Städte und Orter in dem Königreich / die Corporatien oder Zünfte haben / betrübte Blicke / weil der König nach seinen beliebten Persohnen ordnet / welche die Stellen der vorigen Magistraten bekleiden.

die

Wieweil sie sehen / daß sie unter der Macht solcher Leute stehen / die öffentlich bekennen / daß sie in Gemeinschaft mit der Römischen Kirchen seyn / die sich selber als Todt Feinde aller Protestanten zu seyn erklären / als die verbunden sind / bey Verlust ihrer Seligkeit / ihr Verderben zu suchen / wosern sie standhastig bey ihrer Religion bleiben.

Daß wieder die ausdrücklichen Gesetze des Königreichs unlängst in dem Parlament declariret, eine Armee von Papisten und gemietheten Kriegs Leuten mainterirer, und durch das Königreich außgebreitet wird, da es doch in vollkommenen Friede war, zu grosser Unruhe und Schrecken der Protestanten / die auß unterschiedliche Weise gedrungen werden, diese Soldaten in ihre Häuser zu nehmen, wieder ihren Willen und Danck / dadurch sie ihres Friedens und Sicherheit, in ihren Familien, und ihrer Conversation mit ihren Nachbahren und Freunden / und ihres eigenen Bestens und Vorthells beraubet worden.

Daß der König verbothen und befohlen hat, die alte Gesetze des Königreichs / wieder unterschiedliche Sorten der Verrätheren und andere greuliche Missethaten zu executiren / und daß alle Statuten, die man weiß, daß sie schon über 500 Jahren von Zeit zu Zeit gemacht worden / in Ansehung der Päbste und der Römischen Priester Macht (H) und practick suspendirt seyn sollen: Wiewohl die Erfahrung der Papisten in allen Zeiten erwiescu / daß selbe Befehle und Practicken so verderblich und gefährlich weren, daß sie vielmahls in dem Parlament geklaget haben, daß sie das Verderben des Königreichs dadurch verrichteten.

Se. Mayst. widerspricht auch den Gerichts Höfen, so in dem Lauff / worinnen die Justiz gebührend administrirt werden soll / daß die Richter (ob sie schon den Päblichen Dessen sehr woll zu Dienst gewesen seyn) aus ihren Stellen / Dignitäten und Pensionen gestossen werden, wenn sie nur zulassen wollen, daß die Gesetze diejenigen freysprechen / welche der König condemnirt haben wil, wie unter andern aus dem Abjuration der Richter Hollaway und Pouwel wegen der rechtmässigen Freysprechung der Bischöffe zu ersehen ist.

(D) Also hat der König gehandelt mit vor der Römischen Kirche hätten, zu werden alten Städten Oxford / Winchester und der Burg von Lotref / und drauer nun auch dasselbige der grossen

Stadt Nortwich zu thun / oder etwas dergleichen / dadurch er sich anmasset / über die rechtmässigen Interessen seiner Untertahnen nach seinen Willen zu disponiren, gleich als wenn die Untertahnen nichts eigenes hetten.

(E) Die Statuten von 25 und 30 Car. 2 waren ausdrücklich zu der Protestanten Securität gemacht / und also die auch von 5. El. 1. 13. El. 2. / 23. El. 1 / 27. / El. 2. 1. Jac. 5. Jac. 1. und die Statut 25. H. 8. 19. 20. 21. und viel alte Statuten von Ed. 1. Ed. 2. Ed. 3. Rich. 2. und vielen andern Königen waren gemacht, das Volk vor der Furcht / die sie

(F) Es ist gar woll bekand, daß alle Papisten durch die Statuten der El. Jac. 1 und Carl. 2. incapabel gemacht sind, einiges wichtiges Ambr in dem Königreich zu bedienen, da doch der König ihnen die in die Hände gegeben un anvertraut hat.

(G) Sehet die Pet. von Recht 3 Cart. und die Statut Car. 2. / die erklären / daß das Spargiren von Soldaten im Lande, und Inquartieren in den Häusern der Untertahnen, wieder die Gesetze und Gewohnheit des Königreichs ist / und wird darinnen als des Volcks Recht, verordnet / daß sie nicht durch Soldaten beschweret werden sollen.

Wir dürfen Eu. Hohelien keine particulier Zeugnisse unserer Unterdrückung vorstellen / die weil es öffentlich bekand ist / daß ein öffentlicher Anschlag durch den König Authorisiret ist / das Fundament der ganzen Civilen rechtmässigen Regierung des Königreichs zu subvertiren und umzukehren / nemlich die freye Wahl des Volcks (die nach Gewohnheit in den Graffschafften / Städten und Burgten festgestellet ist) in ihren Deputirten in dem Parlament in allen Gesetzen zu willigen und zu consentiren / die alle gemacht und wiederruffen werden sollen.

Die ware edle Monarchie war fundiret auff eine gleiche Freyheit und die civile Regierung von Engell. ist allezeit von rechtswegen warlich frey gewesen (I) / weil durch die Gesetze und Obermacht des Königreichs niemahls einige Persohnen oder Eigenthüme verbunden gewesen sind / als allein solche / worzu der König und alle Unterthanen freywillig consentiren. Die weil durch unsere Gesetze geurtheilet ist / daß alle Unterthanen Persöhnlich durch die Deputirten consentiren müssen (K) zu Machung und Wiederruffung eines jedwedens Gesetzes.

Und darumb haben die Statuten von Alters zu Bekräftigung der gemeinen Gewohnheit von Engelland erkläret / daß die Erwehlungen frey zu seyn sich gebühre / (L) von allem Einbrüchen und Darzwischenkommungen durch dem König oder den Pabst ; und die Könige haben sich selbst verbunden durch die Statuten / die Erwehler in ihrer freyen Wahl keines weges zu turbiren.

Es sollen billig keine Befehle / Versprechungen / Bedraungen / Bitten oder Sollicitationen bey dem Erwehlern ins Werck gestellet werden / weder durch den König / den Pabst oder einigen anderen : denn die Gesetze erklären / daß die Deputirten des Volcks frey erwehlet werden müssen / und indifferent , sonder einige vorhergehende Verbündnuß der Erwehler / oder Furcht vor dem Könige ihm nicht zugefallen / und ohne Versprechen einiger Gunst oder Belohnung ; sie müssen aber keine Streitigkeit haben wegen der Zeit und Ort der Wahl ; und müssen auch auff eine solche Weise verfahren / unangesehen aller Requesten und Befehle / sonst sind die Erwehlungen null und von keiner Würde.

Aber wir sind nicht mächtig alle unterschiedliche Unternehmungen und Practicken / die zu Umbkehrung der Regierung sind ins Werck gericht worden / aufzusetzen.

Es sind unsägliche Vornehmungen und List gebraucht worden / die Gewohnheiten / Privilegien / Freyheiten und Regierungen aller Städte und Burgten zu zerstören / durch welche vler fünfftheil der Glieder des Parlaments nach Engellands Gewohnheit erwehlet werden müssen / und umb alle diese Weltlichen Corporationen , und alle ihre Magistraten und Officierer des Königs Willen unterworfen zu machen / und sie zu verbinden / als seine Creaturen / (und niemand als betraucte Persohnen in den Städten und Flecken) seinen Päbstlichen und arbitraren Dessen zu Dienst

(H) Sehet die Declaration vor die keine Gesetze gebunden / als in welche das Freyheit der Gewissen / worinnen die Exe selbe eingewilliget ; Und daß der König cution aller Poenal . Gesetzen in Geistli. und das Parlament / so den ganzen Staat chen Sachen suspendirt wird / in welcher des Königreichs repräsentiren , die es zu einer Verrätheren gemacher ist / die Macht haben / in den Gesetzen zu dispensiren , wenn sie es für ratsam befinden.

über unsere Gesetze zu erheben / oder seine Dispensation des Gehorsahms davon anzunehmen.

(I) Sehet die Statut. 35. Ed. 1. 21 Ed. 3. 27. Ed. 16. Rich. 25.

(K) Sehet 24. H. 8. 12. 25. H. 21. turbiren. Sehet Car. 2. Parl. Sehet 7 alda erkläret wird / das Königreich an H. 4. 15. 6. H. 4. 9. H. 48.

(L) Sehet die Statut 1. Jac. 1. 1.

(M) Sehet die Stat. Westm. 13.

Ed. 7. alda das gemeine Wesen erkläret

wird / und der König verbindet sich selber /

keine Erwehler in ihrer freyen Wahl zu

turbiren. Sehet Car. 2. Parl. Sehet 7

alda erkläret wird / das Königreich an H. 4. 15. 6. H. 4. 9. H. 48.

zu stehen / oder nach seinen Belieben aufgestossen zu werden / und solche wieder einzuführen / die Papisten / oder sonst ganz un Wissend und umbgekauft seyn.

Es ist jeder männiglich bekand / daß zu dem Ende / unsere Regierung unter einen rechtmässigen Pretext zu zerstören quo Warrantos durch den König eingebracht worden / wieder die meisten Städte und Bürger des Königreichs / die durch Werck Zeuge secundiret wurden / so verordnet waren / die Magistraten furchtsam zu machen / vor der strengen Ungnade des Königes / wosfern sie sich hart halten wurden / auff ihren rechtmässigen Recht zu verharren / und mit dem Könige zu rechten und zu streiten / und ihnen eine Furcht einzujagen / daß ihnen ihre rechtmässige Defension mehr kosten / als sie es würden ausführen können ; vermessenlich sagend / daß sie nicht zu erwarten hetten / daß sie ihre Gewonheiten / Privilegien und Chartres wieder den König würden maintainiren können / weil er gänzlich entschlossen sey / solche ihnen auff seinen Befehl zu nehmen ; Weiter gaben sie ihnen Verheissungen von neuen Chartres / wenn sie nur den König würden zusallen / und ihre alte Freyheiten ihm in die Hände geben / und begehrt / daß alle derer Rathmen / die sich dessen wegerten / bey des Königes General Procureur angegeben werden solten.

Es ist gleichfals bekand / das Richter verordnet worden / alle streitige Sachen zu urtheilen / von solchen Städten und Flecken / die über ihrem Recht halten würden / und die quo Warrantos Gerichtlich auszuführen / gleich wie der Magistrat von Londen entschlossen war ; Diesselber gemeine Rath alda wegerte ihre Freyheiten zu übergeben / ungeachtet aller Befehle und Bedrungen / die man gebrauchte / weil sie wol wusten / daß es nicht in ihrer Macht stunde / ihre Stadt zu verrathen / noch auch in des Königes Macht ihnen alle ihre Vorrechte und Gewonheiten zu nehmen / welche ihnen das grösste Charter und das gemeine Geseze gegeben hatte. Aber solche Richter / die nicht urtheilen wolten / daß der alte politif. Leichnam (der seine Privilegien schon über 1000 Jahren besessen hatte) dissolviret werden solte / wurden ausgestossen / und alle Freyheiten / so der Bürger und ihren Erben / wie auch ihren Nachkommenen zugehöreten / wurden durch die Richter versallen erkläret : und die Werck Zeuge Sr. gegenwertigen Majestät haben dadurch den Weg bereitet / (unter den Schatten des vorigen Königes) die Regierung aller andern Städte und Flecken zu zerstören / dadurch ihnen ein Schrecken einzujagen / Privilegien zu übergeben / oder ins Recht gezogen zu werden. Welches sothan effect gethan / daß das Fundament meist aller Weltlichen Leichnamen unrechtmässiger Weise verändert worden / und die Städte und Flecken zu solchen rathlosen Stand gebracht worden / daß sie sonst kein andere Obrigkeiten und Officierer haben / als die der König wil und beliebet.

Also ist eine würrliche Umkehrung der Freyheit und Regierung in den Städten und Flecken / diesselber Teneur ihrer Magistraten / und ihre freye Gewonheiten gänzlich unterbrochen ist / und welche die Regierung nun haben / sind uncapabel frey zu wehlen und rechtmässige Glieder zu dem Parlament zu senden ; also daß nun unauffhörliche Anschläge fürgenommen werden / wieder die Persöhnliche Freyheit und Unterscheidmachung aller erwöhlter zu einem Parlament durch das ganze Königreich.

Se. Mayst hat sich selber in Persohn so viel in Geheim durch Freundlichkeit und Bedrungen trachten zu bewegen / solche Deputirten zu einem Parlament zu erwählen / die seine Dessenien wolten fortsetzen / daß sein Aufschliessen von Erwählern (N) ein Sprichwort unter dem Volck ist ; Er hat ihnen consentiren lassen / von ihrer Freyheit und Stimmen beraubet zu werden / wosfern sie erwöhlet werden solten / zu einer Probe ihrer Tüchtigkeit wichtige Bedienungen zu bekleiden / und das Ampt des Magistrats zu bedienen.

Die drey Fragen / so zu dem Ende fürgestellt sind / sind jedermann bekandt / die Sein. Mayst. Bedenten beantwortet haben wolten durch die Friede Richter und alle andere Officierer.

(N.) Mercket / daß des Königs Practic, Glieder des Parlamentis aufzulauen eben das ist / was er nun wegen der Erwöhler ins Werck setzet.

Die Vorb Leutenante in allen Graffschafften haben aus des Königes specialen Befehl der fürnehmsten Officierer und Edelleute in Sein. Mayst. Namen vor sich entbothen / sie entweder durch Lieblosen oder Bedraungen ihrer Freyheit in Erwählung zu einem Parlament zu berauben ; und man hat denjenigen / welche resolviret waren / ihre Freyheit in Erwählung warhafftiger und tüchtiger Deputirten nach ihrem Urtheil und Gewissen zu behalten / des Königes Ungnade empfinden lassen.

Eine unerhörte Urth Commissarien / in Ansehung ihrer Qualität und Instructionen sind unlängst von Sein. Mayst. durch ganz Engelland außgesandt / die Erwehler durch Schrecken oder List zur Wahl solcher Glieder zu einer Zusammenkunft (die man ein Parlament heissen soll) zu bringen / die sich unterwinden sollen sein Vorhaben fort zu setzen / die zur Vernichtung aller alten Gesetze und des Testes gereichea / welche die einigige Menschliche Securität der freyen Bekändt- nüss in seiner Religion / und die kläreste authorisirte Declarationen der Rechten der Kron und die Freyheiten des Volcks sind.

Es bedarff keines klärern Beweises / daß die Uxt an die Wurzel unserer civilen Regierung gesetzt sey / als der sicherste Weg die Römischen Gesetze und Religion einzuführen. Gleichwol die Welt dieser Sache zu überzeugen / so hat man nur Acht zu geben auff zwei Declarationen Sein. Mayst. (O) worinnen er völlig seine Meynung erkläret hat / daß niemand in dem Königreich unter ihm employret werden solle / der zu seinen Vorhaben nicht contribuiren wolte und solche Glieder zu einem Parlament erwählen / die ihr bestes thun wollen / dasjenige zu Ende zu bringen / was er angefangen hat. Und alle die sich dessen gewegert / hat er vor keine gute Christen erkläret noch für Liebhaber des Glücks und der Macht ihres Landes zu seyn. Und erkläret / daß er seine ihm sürgesetzte Form der Regierung auff diese Grund-Regeln sich schließende angefangen / indem er durch seinen absoluten Willen viel Civile und Militarische Officierer im Reich außgestossen / das grosse Werck zu befördern.

Dieses stelt es auffser allen Streit / daß Sein. Mayst. dencket / daß er keine freye Wahl zu einem Parlament zulassen müsse / dieweil da so viel getreue Protestanten seyn der Wahl vorzustehen / die Gewissens halben nicht zu dem Werck / das er angefangen hat / contribuiren können / das ist / daß sie Sein. Mayst. unter dem Prætext der Freyheit der Gewissen / zustehen solten / die Rechte und Freyheiten der Kron und des Reichs dem Pabst zu übergeben ; oder zu bekennen / daß das Volk von Engelland durch die Gesetze Gottes und Christi in ihren Persohnen / und vor einen grossen Theil in ihren Gütern den Gesetzen und der Jurisdiction der Römischen Kirche unterworffen seyn müsse / auff daß der Pabst und seine Priester und Canonisten sie durch ihre Gesetze möchten urtheilen / ihre Heyrathen und Contracten recht / oder unrechtmässig erklären ihre Erben echt oder unecht machen / und ferner die Verwaltung ihrer Güter und Viehes nach eusserste Willen / ihre Schulden und Zehenden / und ihre Reputation und Leiber unter Vorwand der Straffe in ihrer Macht und Willen haben.

Dieses ist das Werck / daß Sein. Mayst. angefangen hat / welches die Reichs- Kron von Engelland verunehret / und die angebohrne Freyheit und Bürgerliche Eigenthümer und Interresse der Engelländer unter die Füße tritt.

Das sind die eigentlichen Ursachen der meisten unserer Pœnal- Gesetze / in Kirchen- Sachen / Betrug und Gefahr der heiligen Prætionen vor solche unrechtfertige Anschläge wider unsere natürliche und civile Eigenthümer vorzukommen.

Unsere Pœnal Gesetze / sind die Mißhandlungen wider die civile Regierung und Menschliche Societät zu straffen ; und wiewohl sie Kirchen- Sachen betreffen / so können doch die Unterthanen nicht prætendiren / daß sie ihres Gewissens wegen davon frey seyn / aber sie möchten eben so wohl sagen

(O) Sehet des Königes andere Declaration vor die Freyheit der Gewissen im
April 27. 1688.

sagen/das sie frey waren von den Poenal Gesetzen wider Dieberey und Mord / wo sie einwenden wolten/das sie ihres Gewissens halben gestohlen oder einen Mord begangen hätten.

Sein. Mayst. Intention und Devoir ist/ die außgesandten Römischen Priester und Papisten von der Straffe und Gefahr dieser Poenal Gesetze zubefreyen wegen solcher öffentlichen Unterwindung wider die Freyheit / Rechte und Eigenthümme dieses Königreichs / auff das seine neu auffgerichtete Päbstliche Collegia, seine Conventen von Mönchen / seine 4 Provinziale Bischöffe / und seine viele Priester durch ihn authorisiret werden mögen/sonder Krafft der Gesetze/ umb zu maintainiren/das die Canones der Römischen Kirche von grösserer Authorität seyn/ als die Gesetze des Königreichs/umb zu erklären / das alle Macht der Obrigkeit in den Händen der Protestanten unrechtmässig / und das alle ihr Recht darzu an die Papisten verfallen sey/ darumb / das sie Protestanten seyn; umb zu rechtfertigen und zuzugeben die Dispensationen von Rom in Ansehung der Gesetze dieses Königreichs / die dem Pabst und seinen Priestern missfallen; und also öffentliche Gemeinschaft mit der Römischen Kirche/mit dem König von Frankreich und Außländischen Papisten zu halten / die sich vor Feinde der Religion und der Macht der Protestanten erklären / mit ihnen etwas fürzunehmen zu Unterdrückung und Anpörottung derselbigen aus diesem Königreich.

Dieses Werck hat Sein. Mayst. so fern begonnen / das er die Execution der Poenal Gesetze wider alle diese schwere Missethaten außgeschoben und verhiubert hat/und erkläret/das alle solche Protestanten/die dieses nicht ins Werck wollen helfen setzen / nicht qvalificiret seyn als Christen oder Engelländer zu einigen Employen in diesem Königreich / viel weniger zu Gliedern unsers Parlaments. Hierauff trachtet Sein. Mayst. die Erwöhler in ihrer Wahl an solche kleine Parthey einzuschrencken/das er ihnen nicht vergönnet aus vierzig einen zu erwöhlen / der nach den Gesetzen capabel zu dem Parlament sey : ja die Zahl (außgenommen die Papisten) ist so klein/ woraus er wil / das die Glieder des Parlaments erwöhlet werden sollen / das es unsere Gesetze für gang keine freye Wahl urtheilen werden / wenn er seinen Willen dem Königreich dergestalt auffdringen kan/wie er erkläret hat.

Hierdurch mögen Ew. Hohelthen versichert seyn / das unsere Sache zubeklagen ist / denn es scheint vor unsern Päbstlichen Feinden nicht genug zu seyn/ das sie alle unsere alte Poenal Gesetze abzuschaffen trachten / die nicht mit ihren neu erfundenen Lehren und schändlichen Practicken der gegenwärtigen Kirchen zu Rom übereinstimmen/welche wir sehen aus den Poenal. Statuten/ das sie bereits von den (P) Englischen Papisten vor Alters verworffen worden; sondern ihr Vorhaben ist auch die Constitutiones und Form der freyen Regierung des Königreichs zu destruiren/woraus alle Poenal-Gesetze wider die Hochmüthige Beherrschung dieser Kirche und ihr angemassenes Recht an der Kron und des Landes Privilegien entstanden sind.

Sie wissen aus unsern Geschichten / das die freyen Parlamenten allezeit von Zeit zu Zeit über ihre schädliche angemassete Macht über unsere Könige/ Gesetze/ Gerichts Höfe und der selbigen Urtheile; und über ihre Exactiones, Impositiones, Betriegerereyen und Auflachung des Volcks mit ihrer Abergläubischen Thorheit wodurch sie einen Drittentheil der Einkommen von England/und so viel Geld nach Rom an sich gezogen; / das sie das Königreich schier in Armuth gebracht und ruiniret/ geklaget haben.

Sie wissen wohl/das sie mächtig gewesen unterschiedliche der grösssten Könige/den Pabst und Priestern zu Slaven(Q) zu machen/das sie von dem König Erlaubniß und Perdon erlangen kunten die Gesetze zu übertreten/welche das Parlament gemacht hatte/die Regierung und Eigenthümer der Unterthanen zu bewahren; und das das Parlament allein neue Gesetze machte solche

(P) Sehet die gewaltigen Klagen (Q) Sehet die Parlaments Rolle/ der Gemeine in 28 Ed. 3. 4. Provilos, 4. H. 4. 1. H. 5. und 6. Rich. 2. 5. 27. Ed. 3.

He (R) Licentien, Dispensationen und Pardon des Königes null und von keiner Würde zu erklären.

Sie wissen/das sie unterschiedliche von den Königen beredet haben/das der Pabst ihre Gewissen absolviren könte von allen Banden der Geseze und von accordiren / Versprechungen und Eyden/so sie dem Königreich gethan/ (S) zu Maintenirung ihrer grossen Charters, und allen ihren Gesezen und Freyheiten; und das sie einen König darzu bringen / das Königreich (T) gang dem Pabst zu resigniren/ und es von ihm auff Zins zu haben; und sie verstehen / das das Volk in einem freyen Parlament allein alle Hülffe Dispensationen und Resignationen null und von keiner Würde erkläreten/und mit Recht forderten / das die Könige dem Königreich ihre Eyde verneuren solten zu Bewahrung ihrer Freyheiten / und sie verworffen mit Haß des Pabstes ansuchen von seiner präetendirten (V) Rente vor das Königreich/ erklärend / das ihr König kein solches Patrimonial-Recht in dem Königreiche habe / solches einiger Macht auff Erden zu unterwerffen.

Sie können nicht hoffen / das ein frey erwählter repräsentative von diesem Königreich soll leiden können also verspottet zu werden / das man sie bereden solte / das die geziemende Christliche Freyheit der Gewissen erfordere / das sie zugeben/ das die Außländische Römische Geseze nebest den Gesezen von Engelland Krafft und Statt erlangen solten / auff das sie solten zulassen das einige von den Untertanen von Engelland öffentlich bekennen werden / das ihre Personen/Heyrathen/ oder Güter einiger Außländischen Jurisdiction Untertan sey/ und von derselben Autorität und Einsetzung dependiren und in Ansehung ihrer ewigen Seeligkeit ihrer Übung verpflcht seyn solle; welches in der That so viel ist/als wenn sie sich selber für keine Untertanen in Engelland zu seyn erkennen und zugeben/das sie mit Frembden auf das nächste verbunden weren / die öffentlich bekennen / das sie Todt-Feinde sind von mehr als hundert gegen einen des ganzen Königreichs / und das sie in ihrem Gewissen verbunden sind nach ihrer Zerstörung zu trachten.

Sie können nicht denken/ das ein frey Englisch Parlament nicht wohl wisse / das keine Lehre Christi jemahls das natürliche und Bürgerliche Recht einiger Nation unterbricht oder verändert/ oder zugegeben / das einiges Theil des Volks eines freyen Landes mit einem bekandten Feinde grösssten Theils davon correspondiren oder damit halten solte; da man dannoch siehet/ das sie entschlossen sind/ das Fundament unserer Bürgerlichen Regierung umbzustossen / nebest des Volks freyer Wahl der Deputirten zu einem Parlament; damit also niemahls mehr ein frey Parlament in dem Königreich seyn möchte / welche eine noch schändlichere Berrähterey ist/ als die mit dem Büchsen-Pulver.

Es scheinet/das sie es bis annoch zu sicher halten einen Schein von Erwählung/vor ihre vorge-setzte Zusammenkunft zu unterhalten/durch Formirung politischer Reichnamē/der Städte und Flecken solche zu nominiren oder zu schicken als dem König gefällig/ und unter dem schönen Namen der Freyheit des Gewissens/mit Versprechung der Gunst/und Bedraung der Ungnade/ die andere Erwöhler zu verleiten/oder furchtjam zu machen/solche vor Deputirte anzunehmen/ die der König ihnea vorgestellet. Aber so dieser Anschlag auff das fürnehmste Fundament unser ganzen civilen Regierung gelitten werden soll; so mag der König hernach mit all so vielen Recht

B 2

und

(R) Sehet die Stat. 3. H. 3. Stat. 4. 7. H. 4. 8.

(V) Sehet die Roll, part. 40. Ed. 3. No. 18. Rot. Claus. 3. Red. 1. Carls (K)

(S) Also absolvirete der Pabst. H. 3. und Ed. von ihren Eyden des grossen Charters zu unterhalten.

Sohns Charter / und Vergünnung an den Pabst / so ein sehr umbillig und krafftloses Charter ist / sind verbrandt.

(T) König Johannes.

und Gründen/alles wie es ihm bellebet/aus einigen Theil des Königreichs ruffen/mit ihnen Rath zu pflegen und unter dem Vorwand ihrer Meynung unsere Gesetze und Gewohnheiten zu verändern/Schakungen auff zu legen/ und die Succession von der Kron (W) nach seinem Belieben zu verändern.

Wir müssen Ew. Hoh. mit Betrübnuß vorstellen / daß sie dieses Dessen so weit wider unsere Regierung fortgesetzt/daß sie es unmöglich gemacht ein freyes und rechtmässiges Parlament erwöhlet zu haben / in diesen gegenwärtigen Zustand der Städte und Burgen / sambt der Scherifs und Officierer und der Erwöhler; worvon ihrer viel ganz von der Freyheit zu wöhlen abkommen sind/ wie darzu durch unser Gesetz erfordert wird / und dieses durch das erklähte Mißfallen des Königes / und gedraute und gewissen Verlust ihrer Officien und Bedienung / wosern sie solche Personen nicht annehmen / die unwürdig resolviret oder belobet haben gegen unsere befestigte Gesetze zu stimmen/wie es der König haben wil/ ohne die Ursachen des Parlaments und des Königreichs davon gehöret zu haben/ und gleich wie wir glauben / ohne daß sie den Zweck der Gesetze wissen die sie versprechen abzuschaffen.

Es ist nun nicht practicabel den rechtmässigen und freyen Consens des Königreichs zu haben zu dem Machen und Wiederruffen einiger Gesetze (ohne welche sie kraftlos sind) biß daß eine billige Wiedererhaltung der Gewohnheiten und Freyheiten der Städte und Burgen geschieht/ welche unrechtmässiger und verrätherischer Weise übergeben / oder ihnen ungebührlich mit Gewalt genommen worden; und es können keine rechtmässige Magistraten erwöhlet werden Schrifften zur Wahl abzufertigen / ehe und bevor eine Wiederruffung des Königes erschrockender Declaration geschieht/daß alle zu einem Parlament oder öffentlichen Employen untüchtig sind/ die nicht helfen wollen sein grosses Werck/ daß er angefangen hat/ vollenden/ und alle unsere Poenal-Gesetze vernichten/ die gemacht sind/denen Päpstlichen Practicqen wider die Privilegien der Kron und des Reichs vorzukommen: noch auch so lange keine absolute Renuntiation von allen Verheissungen/Engagementen und Unterschreibungen der Erwöhler zu einem Parlament / auff Ordre Sein. Mayst. und dero Ministern/sie in ihrer Freyheit die Wahl betreffend/ einzuschreiben. Also hat die List und die Miliz unserer Päpstlichen Gegentheile alle unsere rechtmässige Mittel abgeschnitten / wodurch wir solten durch die freye und allgemeine Rath Versammlungen des Königreichs erlöset werden können/ weil sie inzwischen also darauff bedacht sind unsere Leiber und Seelen gefangen zu nehmen

Wir dürfen Ew. Hohheiten nicht zu Gemüth führen/daß diese Anschläge und Unternehmen unsere Freyheit in unsere Religion und Regierung umbzukehren / ein Theil ist des allgemeinen Dessen, welches schon vor vielen Jahren formiret und beschlossen war in der geheimen Berathschlagung der Catholischen Fürsten / und fürnehmlich durch die Jesuiten / die Bekändtnuß der Protestantischen reformirten Religion und die Freyheiten des Volcks außzurotten getrieben wird.

Wir wolten nicht Meldung thun von der bekandten tödtlichen Fortsetzung dieser Päpstischen Resolution in unterschiedlichen Königreichen und Herrschafften; (X) noch auch von der verrätherischen Falichheit dieser Fürsten in ihren Tractaten und Eyden; noch auch von der Unterdrückung/Blutstürzungen und allerley Ungerechtigkeiten/die practiciret worden/ dieses grosse Dessen außzuführen.

(W) Mercket / daß Cromwel eine cession der Krohn / auff seine eigene Falsche Macht sich anmassete / durch seine milie zu bringen / wenn die Creaturen Brieffe Persohnen zu entbieten / sonder sich mit ihm hätten vergleichen können. Wahl / die er ein Parlament hieß; und (X) Das ist in Franckreich / im Herer machte Acten, und hatte vor/die Succession Savoyen/und in Polen/u.s.f.

Das

(W) Mercket / daß Cromwel eine cession der Krohn / auff seine eigene Falsche Macht sich anmassete / durch seine milie zu bringen / wenn die Creaturen Brieffe Persohnen zu entbieten / sonder sich mit ihm hätten vergleichen können. Wahl / die er ein Parlament hieß; und (X) Das ist in Franckreich / im Herer machte Acten, und hatte vor/die Succession Savoyen/und in Polen/u.s.f.

Das Exempel des Königes von Franckreich ist allein genug und an statt aller andern genennet zu werden/ weil er der ganken Welt bekennet und auch offenbahr gemacht hat seinen Theil/ den er an diesem Dessen hat/ und durch Entgegenhaltung der Gewalt/ der Bannissementen und Mordthaten/ die zu gleicher Zeit von andern Papistischen Fürsten/ als es in ihrer Macht stand/ verübet/ mit seiner öffentlichen Confession seines lange sūrgesetzten Dessen, mögen wir wol ein warbafftiges Urtheil von der ganken Sache fällen.

Es hat der König von Franckreich durch sein Edict (Y) von 1685 erkläret/ daß er dieses Dessen schon vorgehabt/ da er erst zu der Kron kommen/ und es erhellet aus dem Edict (Z) daß damahls verfertigt/ und durch seinen Gewissens-Rath zugestanden war/ daß alle seine verneute Edicten in faveur der Protestanten/ seine Erkänntnisse und Registrirung in dem Parlament von ihren grossen Diensten vor ihm/ und seinen Advancement von vielen zu den höchsten militairen und civilen Würdigkeiten des Reichs nur geschehen sey ihnen zu flattiren und sie zu verleiten; denn er ruffet Gott zu Zeugen seiner Dessen und Resolutionen, die er zu der Zeit gehabt ihre Religion nach und nach zu vernichten/ und daß er nur allein nach beqvemer Gelegenheit wartete zu den grossen Werck/ wie es durch unsern König und dem Edict genennet wird.

In dieser Zwischensetzung seiner so scheinbaren Güte gegen die Protestanten/ und die solennen Versprechungen/ die er den protestirenden Fürsten davon thät/ das Edict zu Nantes getreulich zu halten/ welches gleichsam wie das grosse Charter oder Privilegium der Franckösischen Protestanten war/ wurden alle erdenckliche Listen und Practicqen ins Werck gesetzt/ das grosse Dessen zuverfertigen sūrnehmlich in Engelland/ welches so lange das Haupt der Reformirten Religion und der sūrnehmste Schrocken des Königs von Franckreich und der Pabstischen Regierung gewesen ist/ denn er bezeugete seine Furcht vor dem Volck von Engelland/ da er Sein. gegenwärtigen Königl. und den vorigen König in ihrer Unterdrückung auff eine Barbarische Weise lieber aus seinem Lande bannete/ denn daß er dem Cromwel mißfallen wolte; doch hat er nachgehends seine sūrnehmste Nachschläge und Bemühungen angewendet/ die Protestanten in Engelland zu brechen und zu schwächen/ und den vorigen König zu persuadiren und verdeckter Weise behülfflich zu seyn/ zu anwachs- und Verstärkung der Papistischen Parthey/ ward sein werthester Reichth. Vater der Jesuit la Chaise ordiniret, mit M^r. Coleman Correspondentz zu halten/ der damahls Sein. gegenwärtigen Königl. Secretarius war: und die Brieffe (a) die er vor viel tausend Menschen bekennete/ bezeugeten/ daß die Sache so sūrgestellt war/ daß man die Protestantische Religion, unter den Namen der Nordischen Kezerey aufrotten solte; und würde zehn mahl mehr von diesem verfluchten Anschlag an den Tag kommen seyn/ wenn man alle des Colemans Brieffe von den letzten drittehalb Jahren bekommen hätte. Als sie aber nach Withal gebracht worden/ wurden viel derselben daraus geklaubet/ und dem Gesicht des Parlaments entzogen. Gleichwohl aber bekandte Coleman/ da er für Recht gestellet ward/ freymüthig vor allem Volck das Dessen in der protestirenden Religion das unterste oben zu kehren/ und daß er un^r ein subordinirter Minister in diesem Stück gewesen wäre.

Es erscheinet aus den Brieffen/ daß das Werck mit Gelde durch den König von Franckreich fort

(Y) Das Edict von 1685 ist würdig von den Vortheil/ so ihnen nach den von allen aufrichtigen Protestanten gelesen zu werden. Tractaten, Versprechungen oder Eynen durch die Papisten gethan/ ihnen zukommen.

(Z) Es ist dienlich/ daß man in dem Edict, so wie es publicieret ist/ siehet/ was für Meynung sie von den Protestanten haben/ daß sie dieselben für unnüchthalten/ sich auff einiges Recht zu berufen. (a) Siehet Colemans im Druck auff Befehl des Parlaments heraus gegeben, ne Brieffe.

fortgesetzt werden sollen: und die Briefe die durch den gegenwärtigen Lord Montague ins Parlament gebracht, und durch den vorigen König, daß sie auf seine Ordre geschrieben, bekennet worden / zeigen der ganzen Welt / daß der vorige König wol vergnügt war / des Königs von Franckreich Pensionarius zu werden für fünff hundert tausend Pfund des Jahrs / die Zusammenkunft des Parlaments zu verhindern: denn wir hatten damahls den Anwachs des Pabstthumbs entdeckt / wie auch die Gefahr der Protestantischen Religion, und darauff hatten wir den Parlaments Test formiret, und waren bemühet andere Gesetze mehr zu unserer Sicherheit wider die Pabstische Dessen zu machen.

Es ist nun der Welt öffentlich bekandt, daß zwischen dem König von Franckreich / und Sein. vorigen Maystät von Engelland ein Accord getroffen worden, diese Provinzen zu unterdrücken, und sie alsdenn mit einander zu theilen / damit sie nicht mehr eine Stütze und Zuflucht der Protestanten seyn möchten. Wir bitten unserer Kühheit zu vergeben, daß wir uns unterthänig bekrüffen auff Ew. Hohetten oder auff Euere Aufrichtigkeit und Beständigkeit in der protestirenden Religion, und euer Treue vor die Freyheit unsers Landes so umb diese Jahre nicht allzu vergebens durch die zween Könige / oder zum wenigsten von einem unter ihnen acquiriret worden / und ob Euere Gottes Furcht und Generosität nebenst einer furtrefflichen Verachtung und Unwillen, die ihr auff ihre Vorschläge bezeuget, nicht eine Feindschaft in ihren Herzen erwecket hat, davon ihr die Effecten allezeit seit dem empfunden habt.

Die Welt hat auch die Effecten der Verfolgung des Königs von Franckreich zu denselbigen Dessen gesehen, des Protestantischen Interesse durch seine Pension an die fürnehmsten Personnen von Schweden, und solche, darauff er sich verlassen könnte / in dem Brandenburg. Hofe / und aller andern Fürsten Höfe / die dem Protestirenden Interesse anhangen, zu verhindern.

Jedoch sind seine grössste Aufgaben an unsern vorigen König und seine Ministros und Räthe gewesen, die in allen geheimen Practicken und listigen Anschlägen, zu Schwächung der Protestantischen Macht das ihrige beytrugen, und zuließen, daß die grosse gloire, und Schreck des Königs von Franckreich avanciret. Aber gleichwol dürffte er niemahls öffentlich mit ihm anspannen, dieses grosse Werk wieder die Protestantische Religion auszuführen / aus Furcht seiner protestirenden Untertahnen / nachdem er ihrer mit so vielen solennen Protestirungen seiner Treue vor ihre Religion und Freyheit gespottet hatte.

Der König in Franckreich besand aus Erfahrung, daß das Parlament so viel mehr als unser König vermocht, alle mesures, die sie zusammen genommen hatten / zu Verstorung der vereinigten Provinzen, zu unterbrechen, durch ihn mit einen besonderen Frieden sich mit ihnen zu verbinden, welches ihn zwang seine ausgestreckte Federn fallen zu lassen, und auff eine listige lose Weise, einen Stillestand zu suchen, und darumb dürffte er, so lange unser König lebte / sein grosses Werk nicht ausführen, welches, wie er sagte / so lang in seinen Herzen gewesen, daß er mit Peinigen, Morden / und aller Art barbarischer Grausamkeit die Bekenner und Bekentnisse der Reformirten Religion unterdrücken, und das Gedächtniß derselben ganz austilgen möchte / wie seine Edicten und Practicken nun zu erkennen gegeben, daß es sein Vorhaben also gewesen.

Der König in Franckreich dürffte seine Larve nicht abziehen, und sich als einen verächtlichen Wolff gegen seine Protestantische Untertahnen erweisen, so lange unser König nicht öffentlich das Pabstische Dessen angenommen / (welches sie schon lange mit einander im finstern fortgesetzt hatten) / und so lange er noch nicht begonnen hatte, die Protestantische Freyheiten und Securität anzugreifen, die militairische Macht in Pabstische Hände zu geben / und des Parlaments Consens zu begehren, zu einen Gesetz, das von ihnen gewegert worden / wodurch er Autho:isirt wurde, seine Pabstisten zu Guardianen und Hütern der Religion und der Protestirenden Leben zu machen.

Der König in Franckreich wuste damahls wol, daß das Volk in Engelland in keiner Capacität

tät war/seine protestirende Untertanen zu beschützen/ ob er sie schon vertilgete; Und wie sein Edict sagt / weil er wegen des Stillstandes auffser Furcht beunruhiget zu werden war/so machte er sich selber an das grosse Dessen/das er seine Dragoner außsante / die Güter der armen Protestanten zu verderben/und ihre Leiber mit mehrer Grausam und Unmenschlichkeit zu tormentiren und zu quälen/ als jemahls dergleichen pract eiret worden: Er beschloß zu seiner eigenen Herrlichkeit/(wie seine Geislichen zu ihm sagten/) sich als der erste und Durchleuchtigste unter allen Kindern der Kirchen/und als der Aufrotter der Protestirenden Ketzer zu erweisen: Den sie sagten ihm/das dieses ein herrlicher und unsterblicher Titul oder Rahme sey/als er noch nie durch alle seine Erlumpfe erlanget hette.

Er schlug damahls das Werk der Ausrottung auch noch andern Ländern vor / schnaubete und drauete wie Saulus nichts als von Todtschlagen: Er schlechte nach den Herzog von Savoyen/ und gleich wie sie dar an den Hoff klagten/beredete er diesen Prinz/aus Furcht zu einen unchristlichen und blutdürstigen Schluß/ die ältesten Protestanten der Piemontesischen Thäler zu zwingen Papistisch zu werden/und dieweil sie ihrer Religion getreu waren/ward das Edict durch die Dragoner ausgeföhret/und die unschuldigen Protestanten wurden grausamer gemartert und ermordet/als die ärgsten Würm oder Schlangen/ (b) biß sie ganz verstorret wurden/und ihr Land den Papisten eingeräumet ward. Der Sapholsche Hoff scheint noch beschämnet zu seyn / (c) über dieser erschrecklichen Gottlosigkeit/ und sagt zur Entschuldigung / das der König in Franckreich sich erkläret/das er die Protestanten durch seine eigene Macht ausrotten wollen / wo der Herzog dazu nicht hette wollen helfen.

Das Unterdrücken der Protestanten in Engelland / ist allezeit für das fürnehmste Theil der Päbstlichen Dessen, die protestirende Religion außzurotten/ gehalten worden. Und darumb seind alle die Römischen Concilia, Anschläge/ Liste/ heimliche Verbündnissen/ Vergiftungen und Blutbade/ lange darüber bemühet gewesen/ und haben unsern gegenwertigen König vollkommen auff ihre Seite gebracht / dieses Dessen in ihnen außzuführen zu helfen: Sie haben ihn mit dem König von Franckreich vereiniget/damit ihre zusamen gesetzte Rathschläge/ Schätze und Kräfte das Werk vollenden / und sie Engelland zum Gehorsam ihrer Kirche bringen mögen. Es erscheinet auff vielerley Weise/das beyde Könige eine Conduire halten / und unser König verfähret wieder uns auff dieselbe Weise/die dem König von Franckreich wol gelücket ist / die Protestanten in seinem Königreich zu verlohren. Sein erstes fürnehmen ist / unsere civile Regierung auch die Gesetze und Freyheit/ ja gar unser Parlament unter die Füße zu bringen / eben wie der König von Franckreich erst die oberste rechtmässige Auctorität von Franckreich anrante / die in der Veriamlung der Stände bestunde/von denen er allein seine Krohne urprünglich herrechnen kan. Unser König/ seinen Bruder in Franckr. nachfolgend / trachtet alle Officien und Magistratur des Königr./ die rechtmässig durch das Volck erwöhlet werden dahin zu bringē/ das sie allein von seinen absoluten Willen dependiren sollen/sie kommen her entweder aus unsern gemeinen Gesetz/oder sind durch Statuten und Chartres angeordnet. Er trachtet durch unterschiedliche Geschwindigkeiten über alle Eigenthümer und Stände des Volcks / und ihr Leben und Freyheiten nach seinen Willen zu disponiren/durch Verlehrung des angestellten Lauffs unserer Jurys / und durch Richter und einen Cangler / die zu diesem Zweck dienlich / und alle augenblick seinen Willen zu erfüllen beflissen sind. Er sucht durch seine Proclamaciones und Declarationes so viel Macht über unsere Gesetze zu erlangen / als die Edicten des Königes von Franckreich/und stabilirt nach dessen Exempel eine geworbene Armee / das Volck zu übermeistern / und seinem Willen zu unterwerffen.

(b) Sehet die Erzählung/ die davon gedruckt ist.

(c) Sehet des Doct. Burnets Brieffe.

234

Wofern er die Oberhand in diesen Dingen erhalten kan / die Bürgerliche Regierung umb zu
Fehren / so wird die Freyheit der Protestanten Bekändnuß / und der Gewissen aller anders Gesin-
ten / ob sie schon durch ihn befestiget zu sein scheinet / nur durch Gunst seyn / und er kan alsdann die
Freyheit gemächlich unterbrechen ; wie der Französische König die unwiederwillige Edicten,
Tractaten oder Gesetze seines Reichs / so durch ihn beeidigt gewesen / gebrochen hat / welche so gute
Securität vor die Protestanten wären / als einige Magna Charta, die unser König geben kan / vor
uns sein mag / oder eine Acte einiger Convention, unter dem Rahmen eines Parlaments / wel-
ches er in dem Zustande / darin er nun das Königreich gebracht / halten kan.

Unser König hat eben die Französische Copie, womit er die Protestanten seiner Gnade und Ele-
menz versicherte / indem er ihne Zusage von gleicher Freyheit des Gewissens / neben seinen Papisten
giebt / und diejenige zu Officien und Employen vorziehet / die er unter zu drücken und zu ruiniren
beschlossen / indem er der Execution der Gesetze vorkommet / und Freyheit des Gewissens in eini-
gen Punkten , und die euserliche Gestalt der Anbictung der Christlichen Religion vergönnet ;
wenn sie nur kein Absehen haben vor die Substantz der Religion in Gerechtigkeit und Billigkeit /
und nicht hinderlich sein / mit ihm anzuspinnen / ihm in den höchsten Missethaten / wieder
JESUM CHRISUM beyzustehen / durch Eingriffung in die Rechte und Freyheiten des
Königreichs / und eine gewaltsahme Herrschaft zu assumiren, die unter zu drücken / welche ihm be-
liebet. Welches eine Umkehrung ist des Fundaments der Gerechtigkeit und Liebe unter den
Menschen / und folglich auch der Religion / die durch CHRISUM geprediget und stabiliret
worden.

Diese außgeübte Tugten erhellen an sich selbst und geben klahr zu erkennen / daß unsere schwere
Unterdrückungen durch unsern König die Wirkungen seyn der vereinbarten Berathschlagungen
von des Pabstes Interesse, davon der König in Franckreich das Haupt ist : Und daß die Con-
spiration wieder die wahre Religion und der Freyheit / die nun in Engelland zu sehen / alle prote-
stirende Fürstē und Staaten in Europa in sich begreiffet. Den Engelland wird nur allein im An-
fanglattaquit, als die fürnehmste Bestung der protestirenden Bekändnuß / und dafern die drey
Königreiche in Engelland / Schottland und Irreland nur nach der Leisten des Königs von Franck-
reich in Regierung und Religion gepasset werden können / und daß derselbigen Krafft wieder ein-
gen besondern Protestirenden Stand oder Prinz vereiniget wird / den sie anzufallen für rahtsam
befinden / wo sie nur durch ihre List die andern in Trennung halten können / welches ihnen nicht
schwer fallen wird / so ist wenig Hoffnung / daß ein solcher Staat lange wird Widerstand thun
können.

Der König von Franckreich ist dem Ansehen nach nicht unwillig / daß es bekand ist / daß seine
Desseinen in gemein wieder alle Bekändnisse der Protestirenden Religion angesehen sind / und in-
sonderheit wieder Engelland. Und darumb hat er zugegeben / daß des Bischoffs von Cosnaet
Oration vor ihm zu Versailles im Jahr 1685 gehalten / öffentlich an den Tag käme / weil diesel-
be authorisirt ward / der Mund der Clerisey dieses Reichs zu seyn ; Er lobet den König wegen
der Unterdrückung der Protestanten in seinem Reich / und fragt / was sie noch nicht erwarten mö-
gen : Engelland / sagt er / präsentiret Se. Majest. die herlichste Gelegenheit / die ihr wünschen
möget. Der König von Engelland / der den Secours eurer Waffen von nöthen haben wird / ihn in
dem Catholischen Glauben zu maintainiren / wird auch bald Gelegenheit finden lassen / ihm auß euch
selber Schutz zu leisten. Wir wissen sehr woll / daß ehe auch die Französische Geistlichkeit / dieses
durch den Bischoff erklärete / daß dasselbe Haupt / das die Verstorung so vieler Millionen Prote-
stanten in demselben Reich beschlossen hatte / auch mit eins auff den Ruin der Englischen Reli-
gion und Freyheit sein Absehen gerichtet. Es verwundert uns aber zu sehen / daß die Oration
auff Befehl des Königes von Franckreich publicirt wurde / und unser König zugab / daß die Über-
setzung derselbigen frey / und in Engelland unter die Leuthey kam. Wir gedachten / es wäre der
Majestät eines von Engelland zu unanständig zu leiden / daß man seinen Untertanen sagen liesse /
daß

daß er unter die Protection eines Königs von Frankreich kommen sollte / über dessen Könige seine Vorfahren so oft triumphiret hatten; Aber es scheint wol / daß nichts für unehrlich gehalten werden muß was zu dem allgemeinen Päpstlichen Dessen, die Protestirende Religion aufzurotten / dienlich seyn kan.

Wir dürffen Eu. Hoheiten nicht zu Gemühte führen/daß dieselbige Oration bekennet / daß die Päpstlichen Rathschläge und Zusammenrottungen wider Engelland / zugleich auff den Ruin der Religion und Freyheit der vereinigten Provinzen gerichtet sind. Denn dieser Bischoff sagt zu den König / daß er die Eroberung der neuen Landschaften unternehme / allda den Bischofflichen Standt/und die Religiöse Anbetung und Altare zu befestigen. Das Holland und Deutschland der Schauplatz seiner Victorien gewesen / nur allein das Christus allda triumphiren / das ist / daß die Papisten auff die Protestanten und ihre Religion treten möchten/und dieses sagt er(wie er vorgibt) als in dem Geist der Kirche; und gibt zu erkennen/ daß ihre Hoffnung von glücklichem Fortgang wider die arme Protestanten unumschränket ist/sagende : Was mögen wir nicht noch mehr erwarten ?

Wir müssen offenherzig bekennen/ daß wir allzusäumig gewesen sind / diese verzweiffelte Päpstliche Verrätherey wider die ganze Protestirende Religion zu glauben: und wir selber sind insonderheit betrogen gewesen durch unsers Königs Versprechen / unsere Religion/ Gesetze und Rechte zu beschirmen und zu maintainen, da wir dieselben nun unterminiret sehen / und der Anschlag gemacht ist / sie alle zu verstäuben durch eine auffgeraffte Convention sothaner Personen/die vorher verbunden/umbgesetzt und umbgekauft sind / den Willen und den Dessen des Königs zu dienen / und dennoch den Rahmen eines Parlaments annehmen sollten. Wir sind nicht gänzlich unempfindlich gewesen/ we, ß der Gefahr unserer Freyheit/ Religion und Regierung von der Zeit an/da gegenwärtiger König erklärete/ daß Sr. Mayst. ein Papist gewesen : Wir sahen aber auch/ daß sie durch ihre in Geheim zusammen gefügte Rathschläge nicht mächtig gewesen/zu verhindern/daß einige Gesetze gemacht würden/ denen Protestanten zu securiren durch das ausschliessen der Papisten von unserm Parlament und allen Officien und Employen : und wir hoffeten / daß das Leben unsers Königs nicht genugsam seyn würde/nach und nach (wie sie angefangen) die trefliche Fundament unserer Bürgerlichen Regierung umbzustossen / noch das klare Licht der Wahrheit EHRZEIT / die in unser Religion bekennet wird/auszulöschen: Und wir waren versichert/daß Eu. Hoheiten Gemüther klärlich in der Lehre der protestirenden Religion erleuchtet / und mit allen Christlichen und Königlichem Tugenden gezieret und angethan waren / tüchtig die höchsten Throne zu besetzen.

Darauff sprachen wir ein ander einen Muth ein/ mit Gedult Sr. Mayst. Anschläge wider unsere Gesetze und Freyheiten zu leiden/verhoffende/ daß Eu. Hoheiten dermahleins unsere fröliche Erlöser seyn würden/ zu der ewigen Confusion und Schande der Päpstlichen Dessen wieder unser Gouvernement und Religion/und zu rächen die Unschuld der Protestirenden Märterer in allen Königreichen von Europa.

Gleichwie aber Ew. Hoheiten die gröfsten Objecta unserer Irdischen Hoffnung waren / also sind auch die Gedanken vor ihrer Königl. Hoheiten Succession zu der Cron mit Ew. Hoheiten Tugenden und Militarischer Wachsamkeit und Großmüthigkeit vereinigt / die gröfste Ursache der Furcht und Schrecken allen Päpstlichen Concilien in Europa gewesen: und darumb haben sie unterschiedliche Rathschläge unternommen: und hat man einige Zeit her durch Seiner Maystät nebenst eines Parlaments Macht/ etwas für gestellet unter den betrieglichen Namen der Freyheit der Gewissen/ und einer Magna Charta, Ew. Hoheiten

heiten in euern Antritt zu der Cron darein zu flechten/ mit solchen Conditionen/ die in dem Parlament obtiniret wurden/ bey Begebenheit der Königin Maria und Elisabeth/ die sie zu verstärken hofften/ im Fall S. Maj. die Papiste in Possession aller Stärke und Authorität des Königreichs/ mit aller Macht des Franz. Königes vereiniget/ setzete; auff daß eure geruhige Admission zu den Thron unmöglich seyn solt/ es wäre denn/ daß sie sich den Papisten und den Bedingungen/ die sie auflegen würden/ sich submittirten, und dabon dependirten. Sie finden aber/ daß es schwerer war/ als sie sich anfänglich eingebildet/ ein Parlament zu bekommen/ das mit Sr. Mayst. anspannen würde in ein solches Project wider Eu. Hoheiten zu treten. Weßhalbten etliche von den fürsichtigsten und fürnehmsten Papisten sich stießen an die absolute Macht einer gemietheten Arme und Französische Macht/ die Erben der Cron darzu zwingen; Und darumb schlugen sie vor/ daß Sr. Mayst. lieber die Krafft seiner Väterlichen Macht an ihrer Königl. Hoheiten probiren/ und alle Argumente des Interesses gebrauchen solte/ sie ihrer Meynung und ihrer Religion zu Veränderung zu bringen oder zum wenigsten ihre Gedanken ihrentwegen zu moderiren/ und sie zu bewegen/ daß sie zu ihrer vollkommenen Freyheit möchte concurriren.

Dafern diese angewandte Mühe fruchtlos seyn solte/ daß man denn bey Ew. Hoheiten zum wenigsten so viel zu vermögen sehen solte/ daß ihr euern Consens zu Sr. Mayst. Declaration vor die Freyheit der Gewissen geben/ und daß ihr euch mit seinen begehren vereinigen soltet/ ein Parlament zu abschaffung der Pœnal Gesetze in Kirchlichen Sachen and des Letztes zu erlangen.

Man vermuthete/ daß man Ew. Hoheiten wol darzu bereden solte können/ daß die Gesetze/ die Sr. Mayst. suspend. rete und darüber dispensirte/ derer nur zwey oder drey an der Zahl weren die wieder die Protestantische Dissenters, die heimliche Zusammenkunfften hielten/ gemacht waren/ nebenst noch einigen Gesetzen/ die seit der Reformation eingeführet waren/ die Papisten bey grosser Straffe zu zwingen/ daß sie zu der offentlichen Kirche kommen müßten/ und ihre Priester aus dem Königreiche zu halten: und man hoffete/ daß Ew. Hoheiten mitleiden zu allen Christen und eine zarte Neigung zu der Freyheit der Gewissen euch solte bewegen haben/ sonder einige fernere Untersuchung euch mit Sr. Mayst. Begehren zu vereinigen.

Man glaubete daß Ew. Hoheiten niemahls einige Untersuchung wegen der Pœnal- Gesetze in Geisslichen Sachen haben würde/ die durch die alten Papisten vor viel hundert Jahren gemacht waren/ wieder die schreckliche Eingriffe der Römische Kirche in die Rechte der Chron und Königreichs/ wodurch sie das Königreich in Arnueth gesezet/ und geschwächet und fast ganz ruiniret hatten; Noch auch daß Eu. Hoheiten begriffen haben solte/ daß der König eine Thüre geöffnet hätte zu einer Wiedereinführung aller bösen Practicken der Päpstlichen Kirche/ und daß dieselbige durch die Widerrufung der Gesetze wiederum sollten festgestellet werden.

Man vermuthete nicht/ daß Eu. Hoheiten wüßten/ daß die Pœnal- Gesetze in den Kirchlichen Sachen die kläreste authorisirte Declaration in sich begreifen/ die irgends vorhanden sind in einigen Registern der Rechte der Englischen Cron/ von der Form und der Constitution unserer Regierung/ und der Privilegien und Freyheiten der Unterthanen: nach dem die Forderungen/ unrechtmässigen Anmassungen und unerträglichem Mißbräuche der Römischen Kirche den Königen und den Parlamenten eine Nothwendigkeit aufgeleget/ diese Gesetze zu declariren/ welche nun alte und unschätzbare Beweißthüme der erblichen Nachfolge der Könige und des Volkes sind.

Man.

Man hatte sich auch eingebildet/das Eu. Hoheiten die Consequenzen von einem allge-
meinen Widerruf der Pönal-Gesetze in Kirchlichen Sachen nicht würde verspühret haben/
nemlich / das in Bewerckstellung Sr. Mayst. Declaration (wie er dieselbige proponiret)
solche absolute Befestigung des Pabstthums seyn sollte / als die Römische Kirche immer wün-
schen könnte : Denn alle Canones oder Gesetze der Kirche zu Rom würden alsdenn grössere
rechtliche Krafft haben/als sie in 500 Jahren gehabt/und alle ihre Auctorität und Jurisdic-
tion über unsre Persohnen und Güter solten auf eine rechtmässige Weise / die durch das Parla-
ment approbiret were/so groß seyn/als sie jemals in Engeland gewesen; ja selbst ein Theil von
der Magna Charta / allda es straffbar gemacht wird / so einiger Priester jemand so fern verlei-
tet/das er sein Land geistlichen Häusern vermacht / würde bey so gestalten Sachen wieder-
ruffen seyn.

Man hatte ein so gut Vertrauen/ Eu. Hoheiten zu bewegen / und euren Consens zu er-
halten; zu Widerrufung der Pönal-Gesetze/das die Papisten ein Gerüchte austreueten/ das
Ihr schon darein gewilliget hättet / und das S. M. sich mit euch darinnen wol verstünde. Ja
ein falscher Jesuit hatte die Unverschämtheit/es ändern/ als eine geheime Sache / zu bereden/
das ihnen ihr allgemeiner Vorschlag nicht fehlen könnte / angesehen sie heimlich versichert wä-
ren/das Eu. Hoheit / damit übereinstimmen werde / wann es bequeme Zeit / sich desfalls zu
erklären / seyn würde.

Wir waren versichert / das diese Gerüchte falsch / die weil einige unter uns Nachricht
hatten von der Application , die durch Sr. Mayst. Ordre bey Eu. Hoheiten in dieser Sache
gebraucht würde : Und wir waren nicht wenig getröstet/ da einer von unsern Freunden zu
Witthal zu jemand unter uns im Aufgang des Augusti sagte / das die Gerüchte von Eurer
Hoheit Concurrer. & sich plötzlich verändert/und das er murmeln hören/das man mit grossem
Widerwillen sagte/das Eu. Hoheiten obstinat in ihren Irrthümern wären / und das ihr Euch
bemühetet/bey der Kirchen von Engeland Freundschaft zu machen / und das der König des-
halben sich mit Euch nicht mehr plagen wolte/ Ihr würdet es aber wol einmahl bereuen.

Etliche wenige von uns/die oftmals mit einander Conferen. & hielten/schlossen / das der
König seine Measures müste verändert haben / wir konnten aber nicht begreifen / was doch der
Zweck seyn müste/dem Parlament zu offeriren, an statt eines protestirenden Successors con-
sens, sie zum Widerruf der Pönal-Gesetze / so von Sr. Mayst. so sehr begehret würde / zu
obligiren. Es wäre aber nicht lange / da wir heimlich sagen hörten / das die Königin
schwanger wäre/und da begunten die Papisten zu triumphiren / und die Priester sagten kühn-
lich / das dieses Ihrer Königl. Hoheit Recht zu der Succession vernichten würde / ob es schon
auch nur eine Tochter wäre / versichernd narrißch und unverschämt / das wofern die Königin
einer Tochter genesen solte / nachdem der König zur Kron kommen / so gehörte derselben die
Succession zu/vor einer Tochter / die geboren worden/da er noch ein Herzog war. Es war
aber niemand als die Papisten / die diesem Gerüchte einigen Glauben gaben/ das sie wahr-
ger wäre. Und die Fabel von der Bitte der Herzogin von Modena in dem Himmel oder im
Fegfeuer/und das unsere liebe Frau von Loreto ihr helfen solte/einen Sohn zu empfangen/
umb des gegenwärtigen Zustandes willen / veranlassete alle Menschen / aufgenommen die
Papisten/zuglauben / das es nur eine Invention der Papisten wäre / es möchte auch darauf
werden/ was es wolte.

Die ganze Erzählung/welche davon geschah/bezeugete genugsam/ das es von dem Ge-
schlecht der Papistischen Legenden herrührte / und gab Materie zu lachen/ und das Gespötte
damit zu treiben unter dem Volk/und war eine Materie vor die Poeten / Scherz-Gedichte
dabon zu machen / welche so gemein waren/ das man sie selbst zu Witthal funde / und sonder

Zweiffel kamen sie auch zu Sr. Mayst. und der meisten bey Hofe Rundschaft. Die ernst-
haftigen Protestanten argwohnten alsobald / daß man vorhatte / einen supponirten Sohn
darzustellen / umb die auwachsende Macht und Reputation Eu. Hoheiten zu beschneiden :
Denn alle Protestanten von Europa sahen Eu. Hoheiten an als einen vermuthlichen Erben
der Englischen Kron / und daß Eu. Hoheit in allen Absichten das tüchtigste Haupt war vor
der Protestanten Interesse wider das allgemeine Pabstliche Dessen.

Sie wußten / daß diese Practick nothig war zu Unterstützung der Glorie und Schrecken
des Königs in Frankreich / wieder die grössste Reputation Eu. Hoheiten / durch Erwartung
der Englischen Kron. Es ist wol bekandt / daß er befürchtet / daß Eu. Hoheit sein eigen Recht
vindicire / und von seiner offenbahren Gewalt und Raub retten werde / und daß er erschrecke
vor Euer Beschirmung des Protestantischen Interesse durch ganz Europa wider seine arbi-
trale und blutige Dessen.

Er weiß wol / daß dafern Ihre Königliche Hoheit zu der Kron von Engelland kommen /
daß er alsdann incapabel seyn wird / seine grausame Intencionen wieder die Protestanten
und andere Länder zu prosequiren , und vielleicht kaum mächtig / seine Grandeur und Tri-
umpff über seine elende Unterthanen / zu unterhalten.

Auch selbst die Erwartung der 8 oder 9 Monden / daß die Königin einen Sohn gebäh-
ren sollte / dienete den Papisten zu grossem Vortheil / ob schon dieser Griff durch einen Zufall
mißglücken sollte : Denn es machte eine Zeitlang die Protestanten in allen Landen in der
grossen Hoffnung / die sie von E. H. hatten stückig / es erweckte eine triumphirende Hoffnung in
allen Papistischen Landen / es stärckte die Hände und Herzen der Englischen Papisten / ihr
Dessen mit grossem Muht fortzusetzen / es machte den umbgekauften und den Mantel nach
den Wind hangenden Protestanten einen Muht / sich mit ihnen zu vereinigen / und es ver-
mochte auch viel bey einigen schwachen Dissenters / sic zu bereden / daß ein Papistischer Prinz
succediren sollte / und daß ihre Freyheit der Gewissen allein von den Papisten zu erwarten
stünde / und darumb sie ihnen billig hülffliche Hand bieten müßten.

Da wir die Leichtglaubigkeit und die Verleitung des gemeinen Völkchens in diesem
Gerüchte / daß die Königin von Engelland schwanger / sahen / und die betrübte Besorgung der
Verständigsten / daß umb die Politische Unterstützung der Pabstlichen Dessen einem fal-
schen Königs Sohn das Königreich aufgedrungen werden möchte / so resolvirten wir / ein
Memorial zu halten vor dem Ursprung / Fortgang und Ausschlag der ganzen Sache / so
viel als wir davon Nachricht bekommen lunten. Wir vermerckten alsofort / daß die Papi-
stischen Priester die ersten Aufsprenger und vermessenste Versicherer der ungezweiffelten
Warheit dieser Sache waren / und daß sie frechlich vorher sagten / daß die Königin einen Sohn
trüge / welcher die Feststellung ihrer Kirche in Engelland zu Ende bringen würde / und das so
gewiß / als wenn sie die Frucht in ihrer Bähr-Mutter vollkommenlich hätten formiren sehen /
oder vielmehr / als wenn sie die vertrautesten Urrheber gewesen wären dieses zusammen ge-
schmiedeten Wercks eines supponirten Sohns / und daß sie ihren Antheil / solches einzurichten /
daran gehabt hätten.

Ihre Weise zu erzehlen und ihre Bemühung darinnen / vermehrte den all gemeinen Ver-
dacht / denn wir wußten / daß diese Art Priester vor recht hielten / daß die allerschöndeste Bos-
heit zum Dienst ihrer Kirche erlaubet / und daß sie in allerley Betriegerereyen und Falschheiten
außbündig geübet wären. Einmals haben sie ein ewiges Evangelium (wie sie es nennen)
geschmiedet / den Orden der Bettel-Mönche zu unterstützen : und so wir etliche von ihnen
selber glauben mögen / so haben sie einen obersten Titelgeber in etlichen reichen Conventen
oder Kloostern / einiges Recht auff jemandes Land zu practisiren / und solches an ihr Kloster zu
zie-

he-

gehen / wenn sie Gefallen daran haben. Die Priester practisirten auch den schwelenden Leib der Königin Maria/also einen falschen Erben der Kron zu erlangen / zu Fortsetzung ihrer Papistischen Sache : Und da wurden zu Rom und in allen Papistischen Landen eben so grosse öffentliche triumphirende und feyerliche Gebete vor ihren Rauch gethan / als derselben vor unsere Königin geschehen. Aber ihr Vorhaben nahm einen unglücklichen widrigen Ausgang/da ihre Erlösung erwartet ward/denn ihre Freude und Gebet verschwand im Rauch.

Etliche von diesen Priestern waren die Auführer der blutigen und unnatürlichen Anmassung unsers Königs Richards des dritten. Ein Priester predigte bey Pauli Kreuz/ und bemühet sich/das Volk zu überreden/das König Eduard des vierten ältester Bruder / dessen Sohn durch König Richard ermordet waren/ein Bastard/ und kein rechtmässiger Sohn des Richards / Herzogs von York / und das Richard der wahre eheliche Sohn/und ihm lange Zeit wegen der Kron unrecht geschehen/die ihm zugehörte.

Es war auch eines Priesters Erfindung und Practic/Lambert Symnel / eines Beders Sohn/ gegen Heinrich den VII aufzuwiegen / und ihn fälschlich vor den Grafen von Warwick auszugeben/daher er auch Anspruch auff die Cron machte / und als ein König in Irland öffentlich ausgeruffen ward / und gieng mit einer starken Armee in Engelland / sein Recht zu handhaben. Durch dergleichen Raht ward Perkinwarbeck / ein ander verstellter Gesell/ auch wider Heinrich den VII. aufgewieget durch Margareta/Herzogin von Burgund / sich vor Richard/den jüngsten Sohn Eduard des VI. auszugeben / und er bekam solchen considerablem Anhang in Irland/und ward ihm dergestalt in Schottland beygestanden/das er hart auff die Kron andrungen. Und wir können nicht vergessen / was für eine betriegliche List die Jesuiten in neulichen Jahren erdachten/ einen Erben einer Kron zu verschaffen / der nun ihre fürnehmste Stütze in Europa ist.

Das Gedächtnis dieser und vieler andern schändlichen Betriegereyen der Römischen Priester in dergleichen interesse, die Succession der Cron zu verendern zum Dienst ihrer Kirche/ und weil wir sie so bemühet und fleissig sehen den Volk glauben zu machen/ das die Königin schwanger sey/ und zwar von einem Sohn/da es ganz unmöglich war zu wissen/ ob sie wahrhaftig beschwängert gewesen/ diese Dinge/ sagen wir/ zusammen gefüget / stärckte unsern Argwohn/das sie ein Spiel spielete/ das man ihr aufgetragen hatte und das resolviret were einen falschen Sohn zum Prinz zu Wallis zu machen / wie das Gemeine Gerüchte gieng.

Die Anmerkungen und Observationen die wir zeit während der Königin vorgegebener Schwangerschaft / und von der Zeit ihrer vorgewandten Entbindung / genommen haben/ haben uns die Wahrheit der Sache so hell und klar gezeigt / das wir nun nicht mehr vermuthen/ sondern schliessen / das dieser prätendirter Prinz von Wallis nur ein falsches Kind ist/und wir achten es unsere schuldige Pflicht gegen Eu. Hoheiten / gegen unser Land/ und gegen das ganze Protestantische Interesse / (weil dieses Kind diesen allen entgegen gesetzt ist) zu seyn/Eu. L. vorzustellen alles was wir aufgezeichnet / und in der ganzen Sache dabon für wahr gehalten haben / weil unterschiedliche von uns sich in während dieser Handlung gar nahe bey Hofe auffgehalten haben.

Wir bitten umb Erlaubnis/das wir Eu. Königliche Hoheiten erinnern/das / ehe wir die besondern und particuliren Handlungen und Umstände / die wir in dieser Sache angemercket haben/auff eine überzeugende Weise fürstellen können/ es nöhtig sey/das wir erst vorher gehen lassen und beweisen die Wahrheit einiger General-Schlüsse in der Probe und Beweis/worauff man ein recht Urtheil von diesen supponirten Prinz fällen kan : Und so Eure

Hohheiten klar in der Wahrheit dieser Schlüssen vergnügt sein werden / daran wir nicht zweiffeln / ihr vollkommen werden überzeugt werden / ohne einige fernere hesitation oder Untersuchung / daß dieser supponirte Prinz von Wallis nicht mit Recht geurtheilet werden kan / durch einigerley Regeln der Justiz oder der Geseze / wahrhaftig von der Königin gebohren zu seyn.

Der erste gewisse Schluss nun ist dieser / daß nach den gemeinen Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit ein Kind von unserer Königin (dabon man hoffete / daß es ein Erbe der Kron dreyer Königreiche seyn solte / und erwartete / daß dadurch ein ungezweifelter vermähllicher Erbe / und auch das Recht eines streitigen Prinzen und unterschiedlicher Princessinnen von Geblüt hindan gesetzt werden) daß solches Kind / sagen wir / hätte bezeuget werden sollen / daß es aus dem Leibe der Königin gebohren worden / durch gewisse personliche Erkändnuß rechtmäßiger Zeugen / die zu einer so wichtigen Sache erfordert werden / und müste ihre Zahl so groß / und sie von solcher unbesleckten Reputation / ungezweifelter Auctorität und vollkommener Unpartheiligkeit gewesen seyn / daß der Beweis der Geburt niemals redlicher Weise in Zweifel gezogen werden könen / es sey in Engelland oder einigen andern Christlichen Königreichen und Staaten.

Ein Sohn von der Königin Leibe solte natürlich und redlich / so bald er gebohren wird / das scheinbare Recht von ihrer Königlich-Hohheit benähert / und sie solte dadurch von Rechts wegen auffgehört haben ein apparente Erbin der Kron zu seyn / und keine Regeln der natürlichen civilen Justiz würden zu lassen / daß das Recht welches einige Person nach aller apparenz vermöge der Rechte hat / solte benähert / und er darauf gestossen werden / ohne daß es vorher genugsam bewiesen / daß der andern solches von Rechtswegen zu käme / und dieser darumb sein apparentes Recht verlustiget worden.

Unsere Englische Geseze und speciale Statuten abhorriren allerley Eingriffe in das apparente rechtmäßige Recht eines andern / es sey durch des Königes willen oder einiger Unterthanen ansuchen; denn die Zulassung einer solchen Practic ist schlechter Dinge allem Eigenthum und aller civilen Justiz und Gouvernemenent verderblich. Die ganze Bürgerliche Regierung wird dissolviret und es verkehret sich alles zu einem verwirreten Kauff des natürlichen Rechts / da nirgend ein Civil Gouvernemenent oder Eigenthum auff die invasion des rechtmäßigen apparenten Rechts von andern ohn genugsamen Schein ihres eigenen und bessern Rechts / stabiliret wird / und es streitet directe wider Gottes ewiges gerechtes Gesez unter den Menschen.

Auff diese sichere und unfehlbare Fundamente bauen wir unsern Schluss / daß dieser supponirte Prinz von Wallis hätte bewiesen werden sollen / daß er aus der Königin Leibe gebohren worden / und daß durch die Geseze von Engelland / durch die Fundamental Regeln aller civilen Justiz und Regierung / und durch die unveränderliche Geseze Gottes / von denen die pretendiren / daß es also sey; Und daß solchen unmöglich widersprochen werden konnten auff solche Weise / als in dem vorhergehenden Schluss specificiret sthet: Und solche Beweise hätten billig öffentlich divulgiret und kund gethan werden sollen an Engelland und der ganzen Welt / ehe und bevor seine Patronen in seinen Rahmen angenommen hätten das Recht Ihrer Königlich-Hohheit / die Vermöge des Urtheils unserer Rechte vor die apparente Erben der Kron von Engelland gehalten werden müssen; und daß sie vor ihm assumiret hätten die Ehre und Glorie / die Ihre Hohheit mit Recht in Engelland / und bey allen Königreichen und Staten in Europa hatte der nächste apparente Successeur der Kron von Engelland zu seyn.

Un-

Ungezweifelt haben alle civilisirte Königreiche in der Welt/ die erblich seyn/ dieß Grund-Regeln der Billigkeit und raison in ihren gewöhnlichen Gebrauch nachgefolget/ daß ihre Prinzen gebohret werde in Gegenwart der Prinzen vom Geblüt/ oder der fürnehmsten Vorfieher der Religion/ der fürtrefflichen Edelen/ und Officierer in der höchsten Bedienungen des Königreichs und Ambassadeuren und Ministern aufwertiger Königreiche und Staten: auff daß die Erben so grösser Erbschafft bekannt und offenbar seyn möchten; daß unmöglich keine Stritigkeit wegen ihrer Geburt/ und daß sie Lieneale Erben der respective Königreiche seyn/ entstehen könne. Es ist überall gebräuchlich/ wenn man einig Recht allein/ Krafft der Geburt/ erlanget/ daß diejenigen/ welche dasselbige präcediren, durch Zeugen/ die zu den respective Umständen einer jedweden Sache dienlich/ auch beweisen/ daß die Geburt wahrhaftig ist/ bey Straffe rechtmässig excludiret zu werden von dem Recht/ daß sie fordern.

Jedoch erfordert die Justiz nicht allezeit dergleichen Zeugen und klare Beweise bey der Geburt aller gemeinen Personen/ weil die Umstände ihrer Sachen so unterschiedlich seyn/ daß die Zeugen solcher Personen von Qualitāt/ und in solcher Anzahl/ daß es ein genugsammer Beweis ist der Geburt eines Erbens/ mit Recht insuffizant vor die Geburt eines andern geurtheilet werden solte.

Aber die Geburt des Prinzen von Wallis war mit solchen Umständen vergesellschaftet/ daß die Billigkeit erforderte/ daß seine Geburt aus der Königin durch so viel Zeugen bewiesen würden/ daß der Beweis davon so kräftig gewesen wäre/ als die allergewisseste Sache/ die auff ein menschliches Gezeigniß gebauet werden kan: Denn sonder Zweifel sind die Umstände seiner präcedirenden Geburt sehr extraordinar gewesen.

Es wird insgemein gesagt und geglaubet/ daß die Krankheit und Schwachheit der Königin sie untüchtig gemacht/ ein lebendiges Kind zur Welt zu bringen. Der berühmte Doctor Willis erwiese diese Meynung seinen Confratribus von einem ihren Kindern/ da Ihre Mayst. noch viel stärker war/ sagende/ daß es mala stamina vita wären/ und die gemeine Meynung davon wird durch die Erfahrung vieler Jahre confirmiret.

Es war öffentlich kund/ daß von Zweyhundert nicht einer im Reich das Gerücht glaubete/ daß Ihre Mayst. schwanger wäre/ ungeachtet alles dessen/ was von dem König und der Königin davon gesagt ward/ und der Gebete/ die man deswegen zu thun anbefohlen. Wir auch/ daß Ih. Mayst. schwanger seyn eben so wenig in ausländischen Protestantischen Orten/ als in Engelland geglaubet ward/ und es wurden in unterschiedlichen Landen/ so wol als in Engelland/ Passivillen aufgestreuet/ die da andeuteten/ daß das Gerüchte/ daß die Königin schwanger wäre/ anders nichts sey/ als eine listrige Kunst der Jesuiten/ durch Hoffnung einen Papistischen Successoris zur Cron ihre Catholische Unterthanen in ihren dessein an zu frischen/ und Profelyten zu gewinnen.

Es war offentlich Bekandt daß in dem grösssten Theil des Königreichs eine jaloufie war/ daß die Papistischen Berathschlagungen dergestalt angeleget hätten/ ihnen einen falschen Prinz von Wallis auff zu dringen.

Es waren auch bey der Geburt dieses supponirten Prinzes noch andere Umstände die nicht weniger Wichtig; die allgemeine Meinung war/ daß die Sicherheit oder die Gefahr der Bekentnüss der Protestantischen Religion nicht allein in Engelland/ sondern auch in allen Königreichen und Staten in Europa ein gewisse Folge seyn würde ihrer Mayst. Schwanger oder nicht schwanger seyn mit dem Prinz von Wallis.

Die Geburt solches Prinzen würde zu grosser Verkleinerung gereichen vieler Prinzen und Princessinen in ihrer Anwartung und Fortgang zu der Succession dreyer Cronen; und

En-

Engelard ward dadurch gedräuet mit der Gefahr und dem Elende unter einen unmündigen Princk in diesem Namen/ und unter die Herrschafft von Rom in der That zu verfallen.

Weil denn alle diese besondere Umstände / so bey der Geburt von Wallis sich finden / von solcher Natur/ Wichtigkeit und so mannigfaltig sind/ als niemahls zu voren in der Geburt einiges Princken in der Welt zusammen kommen sind/ so wird unvermeidlich durch die natürliche Billigkeit/ die allen Nationen gemein ist/ und vermöge der Practic der insonderheit gewöhnlichen Gesetze in Engeland in Beweissthumen von einer geschenehen Sache/ wie auch vermöge der Allgemeinen Justiz und besonderen Gesetzes erfordert/ daß ein eigendlicher Beweis gewesen were/ daß dieser supponirter Princk von der Königin gebohren sey: mit welchen die speciale Umstände in der Sache über einkommen und die Einwürffe/ die auß einem jedwedem derselben entstehen künften/ so vollkommen in sich begriffen hätte/ als die Natur der Sache es hette zu lassen können: auf daß das Gezeugnisse von seiner Geburt genugsam gewesen den allerjaloufesten und argwöhnlichsten Personen in unserm eigenen und andern Landen satisfaction zu geben/ und alle præjudicia zu removiren/ die man wuste, daß sie von fernem und nahe bey / durch das Gerüchte anfgestreuert worden.

Es war schlechter Dinge nöthig nach der Billigkeit / den Gesetzen / und Fürsichtigkeit solchen Beweis von seiner Geburt zu haben/ wie unser vorhergehender Schluß vorgestellet / das ist : Daß ein Gezeugniß darvon gewesen von Personlicher und schlechter Dinge gewisser Erkänntniß/ daß Frauen hätten bezeugen können / daß sie selber in Person gesehen / daß das eigentlichste Kind natürlich aus der Königin Bähmutter kommen ; und daß Männer wären/ umb zu bezeugen / daß sie frey und ungehindert dasselbige Kind / durch Beystand der Frauen/ gesehen hätten in seiner saubern Natur und Merckmahlen eines Kindes / das gleich aus seiner Mutter Leibe kommet/ nebenst den andern Dingen/ die natürlich auff die Geburt eines Kindes folgen. Denn die Effecten von sothanem Werck sind auff der Stelle so sichtbar / daß sie ohnmöglich verborgen bleiben können. Solches Gezeugniß nimpt man allezeit in acht in der Geburt eines jedwedem Princken von Geblüt in Frankreich / er sey auch noch so weit von der Kron entfernet.

Daß die Zeugen dieser Sachen tüchtig und gehörige Zeugen gewesen / die sich geschickt auff die Größe der Personen und der Sachen/ davon die Frage war/ und auff die grosse Consequenz/ die daraus entstehen möchten. Die Natur / oder das erste Licht / daß Gott in den Gemüthern der Menschen schuff / erwiese die Billigkeit der Römischen Reichs-Gesetze / die ordnet/ daß diejenigen / welche die Geburt der Kinder / oder das Schließen einer Heurath vorgaben / dasselbige durch tüchtige oder eigentliche und ungezweiffelte Zeugen beweisen mußten. Die meisten Schreiber über die Gesetze gebrauchen sich unterschiedlich dieser Worte/ die wir umb beliebter Kürze willen zusammenziehen wollen : *Matrimonium & filiationem qui asserunt, debent probare per testes idoneos omni exceptione majores.* Die eine Heurath oder ein Kind für gewiß außgeben/ müssen es beweisen durch Zeugen / wider welche man nichts einzuwenden hat. Also hätten denn nun auch in diesem Fall solche tüchtige Zeugen billich sein sollen/ daß kein Engelländer oder Ausländer etwas dawider einbringen können.

Daß die Zeugen/ welche nach dem Gesetz und Weißheit von beyderley Geschlecht erfordert werden/ tüchtig gewesen wären/ in Ansehung ihres Alters an Jahren ; Daß die Frauen Matronen/ derer Gravität und Bescheidenheit tüchtig gewesen / von Männern von dergleichen Abaltät und Ehrerbietung begegnet zu werden / wenn sie ihnen nachend die Werke der Natur gezeiget/ die unvermeidlich in solchem Fall nohtwendig seyn.

Daß

Daß sie dienliche und genugsahme Wissenschaft und Verstand gehabt von schwanger seyn und Kinder tragen; und durch Erfahrung Erkentniß erlanget von allen Wercken der Natur / auff was für Weise die Mutter tractiret werden müssen in einer rechten Arbeit und Entbindung / und alsofort darnach / und was die natürliche Zufälle in der Mutter sind / welche bey der wahren Geburt eines Kindes sich finden / das für der natürlichen Zeit von neun Monden zur Welt kommet / und das zu seiner rechten Zeit kommet / und ingleichen die Zeichen eines Kindes / das vollzeitig ist / oder das vor seiner gebührenden Zeit kommet. Es war zum höchsten nöthig / daß die Zeugen solche Erkentniß und Erfahrung in allen diesen Sachen gehabt / oder zum wenigsten / daß sie durch andere / die Verstand hatten und getreu waren / so vollkommen davon informiret gewesen / daß es dem Königreich deutlich und klar erscheinen mögen / daß solche Zeugen nicht verleitet oder betrogen werden können / durch einige listige Practicken / zu glauben / daß dieser präterdirete Prinz von der Königin geboren worden / da er in Wahrheit nur ein untersteckling und falscher war.

Die allgemeinen Regeln unsers Canonischen Gesetzes erfordern / daß die Zeugen öffentlich dem Königreich bekandt hetten seyn sollen an ihren Persohnen oder Nahmen / oder Interessen, Angelegenheiten oder Employen. Unsere Fundamentale Gesetze haben versehen / daß alle sich zutragende Sachen beygelegt werden sollen durch beschworne Männer von der Gegend / da die Sache fürgefallen / und daß die Zeugen denen beeydigten Persohnen bekandt sind / und hat man allezeit Argwohn eines Betrugs / wenn Persohnen zu Zeugen vorgestellt werden / die bey der Gegend / da die Sache geschehen / nicht bekandt sind / es sey denn / daß einige offenbare Ursachen vorhanden / daß sie die Sache besser wissen / als die / welche nahe bey dem Orth waren / und den beeydigten Männern bekandt sind.

Die Ursache unsers Gesetzes ist von einer sehr dringenden Krafft im fall des supponirten Prinzes / daß die Zeugen von seiner Geburt Persohnen seyn solten / die öffentlich bekandt waren / und auff derer Erkentniß / Wahrheit und Credit, das ganze Königreich und die Christen Welt sich verlassen können in einer Sache von so grosser consequenz / und keine unbekandte Persohnen / die niemahls öffentlich genennet / oder davon gehöret worden in diesem oder einigen andern Königreiche; und vor allen Dingen / keine unbekandte Ausländer / es seyn Franzosen oder Italiäner oder andere: denn die können vor keine competente Zeugen geachtet werden dem Königreich in dieser Sache ein gnügen zuthun. Gewißlich / wenn man die Umstände wohl erweget / wird es deutlich zu sehen seyn / daß das präterdirete Zeugniß billich verworffen werden soll / und so man dieses offeriret, so gereicht es zu gerechten präjudiz ihrer Präterension, sitemahl alda ein ganz Königreich war / nebenst allen fürtrefflichen Ministris von ausländischen Prinzen und Staten / auß denen man Zeugen erwählen können / die öffentlich unter allem Volck bekandt waren / und es were niemahls mehr nöthig gewesen als nun / weil es wohl bekandt war / Sr. M. und dem ganzen Hoffe / daß der Königin schwanger seyn inß gemein weder in Eugelland noch in andern Landen geglaubet würde.

Die gemeine Billigkeit erforderte / daß die Zeugen tüchtig und gebührend hätten seyn sollen / in Ansehung ihrer hohen und distinguirten Qualität / es sey / daß sie mit einer von der höchsten kirchlichen Würde begabt / als die Erz-Bischöffe oder Bischöffe / oder daß sie durch Geburt oder Beforderung von den grössesten Adel des Reichs warē / oder daß ihre extraordinaire Würde ihre Reputation erhoben / und sie geehret waren mit den grössesten und trefflichsten Officien an Wichtigkeit und Vertrauen in dem Reich.

Unsere Gesetze sind unpartheylich vor hohe und niedrige in Abhörnung der Zeugen in allen Sachen / und darumb erwegen sie gebührender massen die Umstände einer jedweden Sachen / die bewiesen werden muß / und eines jedweden Zeugen und seiner Capacität es zu beweisen. Es ist wahr / unsere Gesetze urtheilen nicht / daß die Wahrheit und Aufrichtigkeit eben an die Würde / Adel oder Grosse gebunden werde; aber dennoch erfordern sie mit recht Zeugnisse von Persohnen / von grosser Dignität in der Kirche / oder von Edeler Geburt und erhoben Erkentniß und Stande

und die nicht von anderen dependiren, und also mehr befreyet seyn von Exception (wie in dieser Sache erfordert wird) als solche die von geringen Verstand / und das Vorthail nicht gehabt haben von tapfferer Aufferziehung und Unterweisung / oder die nothdürfftig sind / und wegen ihres unterhalts von andern dependiren, als Wehemutter oder Hebammen / Seugammen / Becken und dergleichen.

Darumb (cæteris paribus) (die Capacität und Wahrscheinlichkeit der geschehenen Sache zu wissen / und da die Unpartheiligkeit der Zeugen von hohen und niedrigen Stand gleich seyn) so ist es billig / daß unsere Geseze mehr Credit geben dem Zeugnuß würdiger und edler Personen und Zeugen / die Geburt des Prinzen zu beweisen / an welchen das Recht und der Titel der Königreiche dependiret, wodurch das apparente Recht des einen excludiret, und einander in die possession desselben gesetzt wird.

Unsere Geseze vermuthen / daß Personen von so hohen Grad mehr Verstand und Obsicht auff ihr Gewissen / mehr Generosität und Verschmähung der Falschheit und mehr zarte Neigung zu ihrer Ehre tragen / als Leute von geringen Stande / und auff diese Præsumtion ward die affirmativa eines Edelmanns auff seine Ehre in vielen Fällen durch und an statt eines Eydes angenommen / worzu alle andere in dergleichen Fällen verpflichtet sind / und umb dieser Ursachen willen geschicht es / daß ihre Declaration von der Geburt eines Prinzen / ohne daß sie vor Gericht einen Eyd davon abzulegen haben / so für gewiß in dem Königreich angenommen worden / in der Absteigung der Erbschaft / die außer allen Streit ist / als ob sie solches bey Form der Justiz beschworen hätten.

Es sind auch noch andere umständliche Ursachen / darauff unsere Geseze acht haben / warumb mehr Vertrauen mag gesetzt werden auff die Gezeugnisse des Adels in beyderley Geschlecht bey der Geburt eines Prinzen; denn vors erste pflegen solche Personen mehr in Gegenwart des Königes und der Königin zu conversiren.

Auch mag man billich præsumiren, daß solche vornehme Frauen nicht so sehr beschämnet oder fürchtam sind / als die von geringen Stande / und daß sie mehr Freymüthigkeit und Kühnheit haben gar nahe bey der Königin in ihrer Arbeit und Entbindung zu kommen als nöthig ist / Augenscheinliche Zeugen zu seyn / daß sie das Kind in der Geburt gesehen haben / und solche Adelige Personen sind kühner und ohne Furcht solche genaue Beschauung des Kindes in seiner nackenden Blöße zu nehmen / daß sie dadurch sichere Zeugen von desselben Geburt seyn mögen / und vollkommen gewiß / daß sie nicht durch ein eingehobenes Kind betrogen seyn.

Solche edele Gezeugen weiß man auch / daß sie größere Pflicht auff sich haben als andere / zu verhindern / daß einige Streitigkeiten oder Disputen aus Ungewißheit bey der Succession zur Cron entstehen solten können / weil dadurch das Königreich getrennet / und ihr größtes Interesse bey der Posterität ruiniret werde möchte; auch præsupponiren unsere Geseze daß ihr Stand und Beschaffenheit so hoch sind / daß sie sich durch kein Gesayencke von Reichthum oder Ehre die Augen werden verblenden lassen / einige Falschheit nicht zu sehen / noch auch sich vor einen falschen Prinz beugen und neigen werden.

Aus allen diesen Betrachtungen sollen billich die Zeugen von einem jeglichen Englischen Prinz von so hoher und edler Qualität seyn: Und man weiß wol / daß es zum höchsten nothwendig war / daß die Ursache unsers Gesezes gar genau observiret worden in dem Fall dieses supponirten Prinzen / als es jemahls gewesen / so lange das Königreich gestanden. Es ist niemahls so grosse Ursache nicht gewesen / daß dem gemeinen Gerücht der Mund gestopffet oder den Jalousischen Unterthanen gezeigt worden / daß solche tüchtige und gebührende Zeuge da gewesen weren / daß nunmehr ein Prinz von der Königin geboren were / welches in keinen Streit gezogen werden könnte / und auff derer Worte und Treue man sich sicherlich verlassen möchte. Die Billigkeit erforderte auch zur mehrere Gewißheit / daß eine gehörige und gnugsame Anzahl dieser tüchtigen und gebührenden Zeugen gewesen weren; zum wenigsten / daß ihrer so viel gewesen / die mächtig weren / aller List und

Be

Betrug entgegen zu gehen/das man nicht vermuthen können / daß es möglich were / daß man sich sollte betrogen haben.

Diese Caution ist allezeit billig und nöthig in der Geburth unserer Prinzen/und in dem gegenwärtigen Fall kunte kein ehrlich Absehen oder prætension seyn / an eine kleine Anzahl Zeugen in einer Sache sich zu binden/daran einem Königreiche/das man wuste/das es mit Argwohn und Betrug angefüllet war/Genüge geschehen mußte/bloß durch das sagen der Zeugen / und wodurch eine edele Prinzessin auch außgeschlossen wird eine apparente Erbin der Cronen zu seyn.

Unsere Geseze erfordern / daß die Zeugen von geschenehen Sachen mit der Natur und Umständigkeit derselben übereinkommen müssen ; und es werden allemahl außführliche Zeugnisse erfordert/wenn die Partheyen/die es beweisen müssen/es in ihrer Macht und Wahl hätten / umbsonder einige Befehle vor sie so viel Zeugen genommen zu haben als es ihnen beliebete / und nicht unwissend seyn konten der Nothwendigkeit derselben ; und zwar absonderlich wenn die Sache dergestalt beschaffen/das sie dadurch einen grossen Vortheil und andere dergleichen Verlust zu erwarten. In solchem Fall sollte es nach dem Lauff unser Gesezes die Krafft des Beweises sehr kräncken/wo die Zahl der Zeugen so klein / daß einiger Raum zur Wiederlegung und Zweifel in der That übrig bliebe.

Die alten Römischen Reichs Geseze in Fällen der Untertanen verordneten / nach der natürlichen Billigkeit einem Unterschleiff vorzukommen / dasern ein posthumus oder Nachkind geboren werden sollte/das denen apparenten Erben 30 Tage gegeben werden sollte / wie auch allen andern/denen daran gelegen oder Antheil daran hätten/vor der erwarteten Zeit der Arbeit und Entbindung der Mutter ; auff das also im Fall eines apparenten Erbens / Frauens Personen verordnet würden bey der Geburth des Kindes/das ein Erbe seyn sollte/gegenwärtig zu seyn. Dieß Gesez ordnete eine Zahl von fünf Frauen / und vergönnete gleichfalls der schwangern Frau auch fünf Weiber/die sie selber wählen möchte / und mehr nicht/ also daß die Zahl deren die bey ihrer Entbindung seyn sollten/die zehende Zahl nicht übertreffen dürfte/ außgenommen zwey Hebammen/und sechs Dienstmägde/ die vor keine Zeugen passiren konten.

Diese Regel war beständig in dem Reiche verordnet/ als ein Distamen natürlicher Billigkeit und Weisheit : Und ob schon Engelland kein Gesez hat/worinnen eigentlich eine so gesezte Anzahl von Freunden fürgeschrieben wird / in solchem Fall durch die apparente Erben zu der Geburth des Kindes gesand zu werden. So ist es dennoch gebräuchlich in allen solchen Fällen / ob man schon keinen Betrug vermuthet/das den nechsten Erben davon Nachricht gegeben wird; und daß etliche von ihren Freunden so viel als ihnen beliebt/gemeinlich geschickt werden / bey der Geburt eines Kindes gegenwertig zu seyn/das ein Erbe seyn soll/einen andern außzuschließen.

Dieser Gebrauch unter uns entsethet nicht aus Gunst / sondern aus billigmässigen Rechten ; Den unser gemein Gesez verbindet einen jedweden/ der einige Prætion oder Zuspruch auff etwas hat/das einander besitzet/das er davon solche Nachricht gebe / als es nöthig ist/seine Defension rechtmässig zu machen / und die Sache durch seine Anzahl Zeugen zu beweisen / welche die Wahrheit in dem Hofe des Gerichts auß allen Zweifel setzen. Es ist aber diese Zahl nach unsern Gesez grösser oder kleiner nach Gestalt der Sachen/und der Jalousie oder den Mißtrauen an der Wahrheit der prætendirten That.

Diese Regeln unser Gesezes/ und die Ursachen desselben beschließen darinnen vollkommenlich diesen Fall von der Prætion eines Kindes/das/als es geboren wird / einen apparenten Erben außschließet. Und dasern viel bekandte Ursachen des Argwohns vorhanden / in einem solchen Fall / daß man vorhabe/ein eingeschoben Kind vorzuziehen/und daß ein gemein Gerüchte davon giengen/und keine Nachricht von der erwarteten Zeit der Geburt des Kindes/(das ein Erbe zu seyn verhoffet wird) dem gegeben werde/der ein apparenter Erbe / oder an jemand anders / der einige Anwartsung an der Erbschaft hatte / so sagen wir in solchen Fall soll / nach den Regeln der Practicq unserer Geseze/einer kleinen Anzahl Zeugen von des Kindes Geburth/nicht geglaubt

bet werden/dieweill diejenigen/die Prætension auff so ein Kind machen / durchgehends den Par-
theyen/den es angehet/gebührende Nachricht zu geben/solche Zeugen hetten haben könen / welche
die Geburth des Kindes auff allen Zweifel setzten.

Es ist gewiß/das nach den Regeln unsers gemeinē Gesezes/eine viel grössere Zahl Zeuge seyn sol-
te/bey der Geburt unserer Prinzen/als bey der Geburt der Untertanen/die Erben werden sollen;
aber unser Gesez erfordert/das die Geburt dieses præterdirten Prinzens von Wallis solte be-
wiesen sein worden durch eine grössere Zahl Zeugen/als ehemahls zuvor nöthig gewesen/ imfall et-
nes einigen Prinzens. Es hätten so viel tüchtige und gehörige Zeugen bey seiner fürgewende-
ten Geburt gegenwertig seyn sollen/das allen/die es höreten/deutlich erhellen mögen / das die Au-
gen so vieler Zeugen von sothane Stande/Erkänntniß und Verstande/indem nicht misleitet werden
können/davon sie zeugeten/das sie wußten und gesehen hetten. Die Zahl hätte so considerabel seyn
sollen/das kein redlicher Argwohn seyn können/ das ihrer so viele von beyderley Geschlecht / und
von unterschiedlicher Dignität/Ehre und Interesse, (und davon etliche von der Verwandtschaft
mit den vorigen apparenten Erben) ein Bündniß mit einander solten gemacht haben / das Kö-
nigreich mit einem falschen Prinz zu betriegen/und das so viel mit einander solten Rath gepfleget
haben in einem Betrüge und Falschheit/der so verhasset und unrechtmässig war.

Es wurde alsowol Weisheit als Billigkeit wegen des Königreichs gewesen seyn/ das sehr viel
Zeugen der Geburt gewesen weren/das unter solcher Zahl einige in einem Theil des Königreichs
und andere in einem andern Theil bekandt gewesen / und die Rahmen und Qualität vor etlichen
auch in andern Landen bekandt gewesen: Und umb dieser Ursache willen hetten die Ministri
außländischer Fürsten [wie gebräuchlich] etliche von diesen Zeugen billig seyn sollen/und so davon
das Volk Nachricht von den Rahmen / qualitäten oder Persohnen der Zeugen gehabt hätte /
würde viel geholffen haben zu vollkommener Versicherung der Wahrheit/ und es wurde ihnen un-
glaublich/ und schier unmöglich vorkommen seyn/das die Aufrichtigkeit solcher/und so vieler Zeu-
gen / weder besonders noch sämtlich hette angegriffen werden können.

Aber im Gegentheil/angesehen die Gewohnheit und das Gesez erforderte/das eine gute Anzahl
tüchtiger und gebührender Zeugen solten da gewesen seyn/doraus ein Gezeugniß von der Geburt
eines Prinzen zu formiren/von welchem wahrlich gesagt werden mögen / das es omni exceptio-
ne majus oder über alle Einwendungē were. un dieweill des menschē Vernunft keine Ursache erden-
cken kan/warumb der König und die Patronen dieses præterdirten Prinzen von Wallis solche
ausführliche und ungezweiffelte Zeugnisse/das er von der Königin gebohren/nicht an die Hand
geschaffet/da sie doch nicht unwissend sein kunte/ das das gemeine Gerüchte durch Engelland und
andern Landen liesse/das J. W. Empfängniß von einem Kinde nur erdichtet war/und das man et-
nen eingeschobenen Prinz trachte herfür zu bringen; und dieweill man keine Entschuldigung
oder Prætension publicirt, warumb ein solches Gezeugniß von seiner Geburt verabsäumet
worden; So sagen wir / (nachdem die Umstände der Sache woll überlegt worden) das es
sehr unglaublich ist/zu erwarten oder zu begehren von Ew. Hoh. oder von dem Volk von Engel-
land/oder von Außländern/das sie glauben sollen/das dieser præterdirte Prinz von Wallis/von
der Königin gebohren sey.

Gleich wie unser gemein Gesez/uns informiret,wie tüchtige und gebührende Zeugen seyn sol-
len derer Gezeugniß in diesem Fall/und in dem Beweiß von allen geschenehen Sachen respective
solten angenommen werden: Also erkläret dasselbige auch/welche für untüchtig und unbefügte
Zeugen geurtheilet werden/in allen den unterschiedlichen und respectiven Streitigkeiten der ge-
schenehen Sache/und weist uns an/wessen Gezeugnisse nicht gehört/viel weniger geglaubet wer-
den müssen/in unterschiedlichen Arten der Fällen/die in Streit gezogen werden. Wosern Eu.
Hoh. angedeutet würde / das solche Persohnen bey der Geburt dieses præterdirten Prinzens
sind gegenwertig gewesen/die können vermöge unsere Geseze für keine Zeugen gerechnet werden/
auch kan ihr Sagen in diesem Fall von Ihr. Hohheit oder dem Königreiche nicht angenommen
wer-

wer

werden / und viel weniger von einiger Krafft oder Stärke seyn in dem gemeinen Lauff unsrer Gerichts Höfen. Dafern die interessirten Partheyen mit wissen solche Zeugen fürbringen / einige Taht zu beweisen / die in unsern Gesetze in streittigen Sachen verworffen werden / so gereicht es zum Nachtheil ihres Beweises / und darumb sind wir verpflichtet / Eu. Hoh. Nachricht zu geben / von den Actionen, Qualitäten, Respecten und Umständen / die viel aus Krafft unsers gemeinen Gesetzes untüchtig gemacht haben / gehört zu werden / als Zeugen dieses prærendirten Prinzen von Wallis.

Vors erste machen unsere Gesetze alle diejenigen untüchtig in diesem Fall gehört zu werden / die Gaben / Geld / Ehren / Aempter / oder einige andere Belohnungen oder Beneficien empfangen haben vor ihre prærendirte Asfikenz bey dieser Geburt oder wegen dieses Vorwandes ; der gemeine Gebrauch unserer Gesetze ist / daß wenn ein Zeuge fürgestellt wird / so mag sein Gegentheil auff seinen Eyd fragen / ob er auch Geld oder einige andere Belohnung oder Gabe directe oder indirecte genossen wegen der streittigen Sache / oder von der Parthey / weßhalb er zum Zeugen fürgestellt wird / oder von jemand von dessen Freunden ; wenn er sich hiervon durch einen Eyd nicht frey erkennen kan / ob schon nichts wider ihm kan eingewendet werde / so erkläret unser unpartheyisch Recht / daß eine solche Persohn nicht allein partheyisch in diesem Fall / sondern auch daß er bestochen / umb gekaufft / und unwürdig sey gehört zu werden.

Unsere Gesetze lassen nicht zu / daß solche Persohnen Zeugen seyn von der Geburt dieses supponirten Prinzen von Wallis / die einige Versprechungen / Erwartungen / oder Hoffnung der Beförderung / Dienstes / Stellen oder Beneficien durch oder unter dem erlangen / wosern er von dem Königreich vor einen Prinzen von Wallis angenommen werden soll. Diejenige / die sich mit einem Eyde nicht purgiren können / von allen solchen Versprechungen / Erwartungen oder Hoffnung / die sind vermöge des Urtheils unserer Gesetze keine indifferenten Persohnen / die keine Interesse an den Anschlag der Sachen haben / und sind derhalben untüchtig als Zeugen gehört zu werden : Denn ihre Zeugnisse sind zum Theil von ihnen selber / und ihrem eigenen Vorthell / und solche Zeugnisse in dem Gerichte zu lassen / wurde folglich alle Justiz und Souvernementen überu Hauffen werffen. Unsere Gesetze schiessen aus alle / Zeugen zu seyn / die Præension des supponirten Prinzen zu beweisen / die also von denen Patronen und Handhabern dependiren / daß sie Gefahr laufen / in einigen Schaden zu gerathen / wo sie ihnen in ihren Zeugnissen mißhagen. Unsere Gesetze urtheilen / daß alle solche Persohnen nicht frey und ihr eigen Mann seyn in diesem Fall / sondern daß sie verbunden sind / den Vorstehern in der Sache zu dienen und zu behagen / und darumb præsumiren sie / daß sie bestochen seyn möchten / aus Furcht ihren Vorthell zu verlihren / wo sie die Wahrheit der ganzen Sache / und anders nicht / unpartheyisch erklären solten.

Unsere Gesetze trachten die nackete und vollkommene Wahrheit aller Tahten / die ins Recht gezogen werden / zu wissen ; und sie lassen niem and zu / Zeuge davon zu seyn / es sey denn zu sehen / daß sie von aller Furcht frey seyn / daß sie durch Unpartheiligkeit die Wahrheit zu sagen einige Præjudiz leyden solten. Wir sind umb das Interesse aller Protestanten willen genöthiget / klärer zu sprechen / als wir gerne wolten. Wir müssen sagen / daß alle / die Officien von Vorthell und Ehre besitzen / in wählenden des Königs Willen und Wohlgefallen / durch die Gesetze von Engelland ausgeschlossen sind / tüchtige und competente Zeugen zu seyn / in der Sache der Geburt dieses Kindes / welches Se. Majest. proclamirt / und maintainirt / Prinz von Wallis zu seyn. Unsere gute Gesetze geben acht auff die menschliche Schwachheiten / und werden Leuthe nicht versuchen Zeugen zu seyn / in Sachen / worinnen sie ihnen selber durch den Verlust der Officien solten können Schaden thun / so sie ihren Herren zu mißfallen können / durch die Wahrheit klähetlich zu bezeugen : Und darumb sind sie nach dem Urtheil unserer Gesetze nicht frey / die Wahrheit unerschrocken zu sagen / und umb dieser Ursachen willen / mögen sie von dem Königreich nicht angenommen werden / Zeugen in diesem Falle zu seyn.

Unsere Gesetze werden niemahls leyden oder zugeben / daß einige Personen Zeugen in dieser Sache soltē seyn könnē / die bekand sind oder denē bewiesen kan werdē / Feindschafft oder Præjudiz aus einigen Haupt-Stücken wider Ihr. Königl. Hohheit zu haben / gegen welche dieser supponirte Prinz unmittelbahr in Streitigkeit eintritt / in Ansehung / daß sie die ungezweiffelte Erbin der Krohn gewesen / und noch bleibet / so lange dem Königreich durch eine gnugsahme Zahl rechtmäßiger Zeugen kein Gnügen geschehen wird / daß ein Prinz gebohren ist / wodurch ihre prætension zu der genauesten Succession Hand angefeket wird. Der Streit der Sache / der decidiret werden muß / ist scheinbahrlich zwischen Ih. Königl. Hoh. und diesen supponirten Prinz; und es ist eine unrechtmäßige / unverantwortliche und schließliche Exception wieder alle / die als Zeugen gegen ihr seinenthalben angenommen werden / daß sie ihrer öffentliche Bekändnuß der Protestantischen Religion Feind seind / nach derer Destruction sie Gewissens halben zu trachten verpflichtet sind; und umb solcher Ursachen willen / sind sie solche bekandte Feinde ihres Rechts der Succession zu der Krohn / daß ihre Kirche beschlossen und sich erkläret hat / daß ihr Recht / und das Recht aller Protestanten auff eine hohe Macht / absolut an die Papiſten verfallen ist / vor Protestantischen Regern.

Es kan nicht geläugnet werden / daß alle / die aufrichtig Römisch Catholisch sind / und ihrer Kirche glauben / das Ihr. Hoh. eine excommunicirte Regerin / vermöge des Urtheils ihrer Kirche sey / und daß alle ihre Rechte / und Possession / Einkommē / dadurch confisciret und eingezogen / und daß sie alle durch das Gesetz ihrer Kirchen verbunden sind / wegen des Gewissens ihrer Religion und in Hoffnung der Vergebung ihrer Sünden auff allerley Weise und durch alle Mittel / die in ihrer Macht sind / alle ihre Prætionen auff die Erbschafft der Cron zu vernichten / und zu destruieren / und zu assistiren / das Recht der Succession auff einen Römischen Catholischen zu bringen. Wir könten alhier noch beyfügen / daß unsere Englische Papiſten alle in Einigkeit und in Gemeinschaft mit dem Pabst stehen / wie an seinem Nuncio in London erscheinet / und er ist durch die alte Gesetze und Statuten dieses Reichs für den öffendlichen und gemeinen Feind des Königreichs schier zwey hundert Jahre vor Heinrich VIII. erkläret worden.

Es ist eine Sache die bekand ist / daß die Englischen Papiſten öffentliche Feinde des Rechts / Ih. Königl. Hohheit in diesem Fall zwischen ihr und den prætendirten Prinz von Wallis seyn; und darumb können sie nach den Gesetz von Engelland keine Zeugen in der Sache seyn / die da streitig ist / auch gebühret sich ihr Zeugniß dem Königreich nicht auffgedrungen zu werden / des Volcks zu spotten / und dasselbige zu verleiten.

Das Civile Gesetz stimmt so vollkommen mit dem gemeinen Gesetz ein in Verwerffung der Feinde zu Zeugen in der Sache ihres Feindes / daß es sagt / daß man dem Bezeugniß solcher Personen wieder ihre Feinde keinen Glauben zustellen müsse / ob sie schon jetzt in den letzten Zügen liegen / und das Nachtmahl empfangen haben / denn das ist der allgemeine Schluß der Doctoren von diesen Civilen Gesetz: *Inimicus, etiam si in articulo mortis constitutus & accipit Eucharistiam, repellitur a testimonio causæ sui inimici.* Wir melden dieses fürnemlich / anzuzeigen / daß es nicht allein nach unsern Englischen Gesetzen ist / daß unsere Papiſten verworffen werden Zeugen zu seyn / der Geburt dieses prætendirten Prinzen wieder Ih. Königl. Hoh. / sondern auch nach den alten approbirten Regeln der Civilen Gesetze / die sie in gemein und nach dem Urtheil ihrer eigenen Doctoren erkennen.

Wir stellen alhier Eu. Hoh. die Gesetze von Engelland vor / darauff ihr mit Recht insistiren möget / als auff Euer Recht / den Conspirationen der Römisch. Kirchen wieder Euch vorzukommen. Wir reflectiren nicht auff den Credit oder die Warheit einlges Römischen Catholischen Lords oder andere / die ihr Zeugniß geben in Sachen ihres privat Interesses / darinnen die Sache ihrer Kirche nicht begreifen / und in welcher die Gesetze ihrer Kirche sie nicht an eine oder die andere verbinden: Weil sie aber in diesem Fall verbunden sind / Ihr. Hoh. zu wieder zu seyn / so läſset unser Gesetz nicht zu / ihnen zu ihrem Nachtheil zu glauben; und sie müssen der gemeinen Aufrichtigkeit /
die

diesse prætendiren, offentlich renunciren, wo sie sich selber den Königreich antragen, als Competente Zeugen wieder sie, in dem Fall dieses prætendirten Prinzen, dieweil sie wol wissen, daß nicht allein unsere Geseze, sondern auch die Natürliche Billigkeit und Gerechtigkeit solche practie abhorriren.

Wir müssen mit aller geziemenden Ehrerbietungen und niedriger Unterwerffung sehen, daß unsere Geseze nicht zulassen, daß die Erklärung oder das Zeugnüß Sein. M. oder der Königin in diesem Fall soll angenommen und geglaubet werden, als ein rechtmäßiger Beweis, daß dieser prætendirtter Prinz von der Königin geboren ist; Es ist gnug vor uns, daß unsere Geseze nicht zugeben, daß unsere Könige die Stelle der Zeugen bekleiden; Sie lassen nicht zu, daß sie von ihrer eigenen Erkenntnüß der Sache, in einerley Fall, es sey criminal oder civil Zeugnüß geben. So hat es auch grosse Ursache aus natürlicher Billigkeit und Bürgerlicher Gerechtigkeit, daß das Königreich sich nicht auff die Affirmation des Königes wegen der Geburt dieses supponierten Prinzen verlassen solte: Ihre Majestäten haben seine Sache in allen Obficht offentlich, als ihr eigen angenommen; und niemand auff Erden, es seyn Könige oder Unterthanen, mögen mit Recht erwarten oder zugelassen werden, in ihrer eigenen Sache die Stelle der Zeugen zu suppliren, da eine civile Regierung stabiliret ist. So sie rechtmäßig ihr eigen Beweis in ihrer Sache seyn möchten, so möchten sie also wol Richter ihrer eigen Beweise seyn, davon die Folge eine Umbkehrung der Fundamente der civilen Regierung seyn würde, die doch eine von den fürnehmsten Intentionen derselben ist, eine feste Justitz einzuführen, auff daß niemand sein eigener Richter seyn solte.

Wir wurden so deutlich nicht reden, so wir es billig vermeiden könten; wir werffen hterdurch keine Argerniß auff Sr. Mayst., auch sind wir auff keinerley Weise schuldig an der Wiffethat der Declaration oder Verläumdung: Wir erzehlen nur allein, wie das Gesez von Engelland in diesen Fall Sr. Mayst. Affirmation von der Geburt dieses prætendirten Prinzen lautet, und daß sie keine Krafft eines rechtmäßigen Beweises habe; noch vor ein rechtmäßiges Zeugnüß mag angenommen werden. Und Sr. Mayst. ist aus Billigkeit und Ehre, durch sein Ampt und Ende verpflichtet, seinen Unterthanen nicht aufzudringen, daß sie glauben geben, oder sich verlassen auff seine wortliche Affirmation in diesem Fall (noch auch auff der Königin, welches nothwendig darinne begriffen ist.) Er kan nicht begehren, daß sein Volck ihre alte Gewohnheiten und Geseze verendern, und des Königes Worte und Bejahung an die Stelle beschworneer rechtmäßiger Zeugen setzen sollen, Sachen von der höchsten Wichtigkeit und Angelegenheit die Regierung betreffend, zu beweisen.

Dafern das Königreich zugeben solte, daß die Affirmation ihres Königes, einen rechtmäßigen Prinz von Wallis zu machen, ohne solche Zeugen von seiner Geburt, als unsere Gesez erfordert, genugsam were, so würden sie consentiren, daß die alte Constitution der Englischen Monarchie verändert wurde, und würden sie also, die durch die Geseze stabilirte Securität ihrer Freyheit und Güter destruiren. Die Geseze von Engelland kommen in diesem Fall mit den Gesezen anderer Königreiche und absoluten Herrschaft überein. Das civile Gesez, welches in den meisten Christlichen Königreichen angenommen ist, und also auff die absolute Regierung eingerichtet war, daß es eine von ihren Grund-Regeln were: Principis verbum pro lege habendum: Das Fürsten-Wort muß für ein Gesez gehalten werden; Wir sagen: dieses Gesez schreibe niemahls keinen absoluten Glauben der Affirmation des Prinzen zu, in vorfallenden Sachen, darin das Recht der Unterthanen angegriffen wird: In diesem Fall galt die Regel Princeps non indistincte creditur. Dem Fürsten muß nicht vollkommenlich, ohne einige Limitation und Restriction geglaubet werden, in Affirmierung geschעהener Sachen, die das rechtmäßige Interesse und die Securität seiner Unterthanen betreffen.

Die gelehrten Doctoren in dem Geseze determiniren, daß das Wort des Königes, daß ein Unterthener Verrätheren oder Rebellion wieder ihm begangen habe, nicht geglaubet, oder vor et-

neu

von Beweis angenommen werden müsse; Sie sagen ausdrücklich: *Regi fides non adhibetur, talem fuisse proditorem.* Desgleichen/so er einige Ursache präten diret oder erkläret / warumb er einen Unterthanen oder Vasall seines Interesses beraubet / so mag ihm nicht geglaubet werden / sondern es muß Beweis da seyn / und die Partheyen / die er zu vervorthellen vor hat / müssen citiret, und ihre Defension gehört werden.

Sie beschliessen in gemein / daß wenn ein König etwas zu etmes andern Nachtheil saget oder bezeuget / daß ihm darinnen nicht mag geglaubet werden / fürnemlich / wenn seine Affirmation zu seinen eigenen Vortheil / und des Unterthanen Schaden sich erstrecket. Also lauten ihre Worte: *quando exassertione principis ipse principaliter sentiret commodum, & subditi incommodum, ipsi principi non creditur.*

Kaiser Henrich der sechste in Teutschland / umb das Jahr 1200 hatte eine gebührende Meynung von der Billigkeit und Ursache des Gesetzes in einer solchen Sache; Er begehrete nicht / daß das Volk seine und der Kaiserin Constantia Affirmation wegen der Geburt eines Prinzen glauben sollte / weil ein Gerüchte und Argwohn war / das Constantia bereits so alt / daß sie nicht mehr Kinder tragen könnte / und ihre Empfängniß nur erdichtet were. Und darumb gab er dem Volk einen klaren Beweis durch Zeugen / mehr als die Billigkeit ersforderte: Er versertigte einen öffentlichen Orth / alda er sich aufhielt / und erwartete der Zeit ihrer Entbindung / *ventre custodito*, durch öffentliche Wachen und Bewahrer / damit ihr kein Wechsel Kind könnte zugebracht werden. Und alda / in Anschauung des Volks der Stadt / und aller Matronen / die da wolten / und einigley Weise könten zu ihr kommen (in dem niemand ausgeschlossen ward) genaß sie eines Prinzen / der nachgehends zum Kaiser erwahlet / und FRIEDRICH der II. genennet ward.

So es nöthig were / würden wir Ew. Hoheiten zeigen können / daß die Ehre und Securität unserer Königl. Familie in Engelland / und der Friede und Frzheit des Königreichs / in der Constitution unserer rechtmässigen Monarchie / dergestalt angesehen worden / daß es nicht in der Könige Macht stehen sollte / die Succession nach ihren Willen zu verendern / oder durch einige Mittel die Absterbung der Chron den nechsten Blutsverwandten zu entziehen. So aber das Königreich Sr. Mayst. Affirmation von diesen supponirten Prinz seiner Geburt ohne dessen einigem Beweis nach den Gesetzen und Gewohnheiten von Engelland glauben sollte / so würde die nechste Succession dadurch wirklich und in der That auß dem rechtmässigen Lauff verstoßen / und des Königes Willen überlassen seyn / welches in der that ist / die Chron *patrimonial* zu machen / da doch nach den Gesetzen und Gewohnheiten von Engelland das Recht der Chron / auß den nechsten Blutsverwandten absteiget / und der Successor muß eigentlich der Erbe des Königreichs genennet werden / durch Krafft der Landes-Gesetze / und er kan nicht auß seiner Succession durch einige Acte seines Prædeceßeurs verstoßen werden; wenn denn nun der König so grosse Macht erlangen sollte / daß er dem Volk auffdrunge / seiner Attestation von der Geburt dieses supponirten Prinzen zu glauben / so ist deutlich zu sehen / daß er so wohl die natürliche Billigkeit / als das Gesetz von Engelland in Ansehung einigen Präjudizisches Jh. Königl. Hoheit / in so weit sie die apparente Erbin der Chron ist / überschreitet.

Wir glauben / daß die Jesuiten und andere Handlanger dieses supponirten Prinzen wieder diese unsere Gesetze nach ihrer Gewohnheit außrufen werden / weil die Krafft derselbigen ihren Betrug entdeckt. Sie werden präten diren / daß es nicht redlich sey / ein Gezeugniß von seiner Geburt von sothanen Zeugen und auff solche Weise / wie hier beschrieben ist / exclusive aller Römische Catholischen zu erwarten. Und es ist ein grosses Beweis ihrer Schuld / daß sie auff die Gesetze unwillig seyn / welche der Falschheit und dem Betrug vorkommen / und Sonnenklaren Beweis einer That ersfordern.

Diejenigen / welche gerecht und unschuldig / sind niemahls auß ein Gesetz ungehalten / welches vor die Wahrheit und Gerechtigkeit Sorge traget. Sie können ihnen nicht anders als wohl bewust seyn / daß es gemächlicher gewesen seyn sollte / solche Zeugen zu erlangen / als unsere Gesetze / bey
der

der Geburt eines Prinzen zu seyn erfordern / als solche / die sie darzu bekommen / die nur gemachte Zuschauer / und zu frieden waren (wie nun gesagt wird) nichts zusehen von einer Sache / davon sie augenscheinliche Zeuge gewesen zu seyn / öffentlich solte gesagt werden.

Es ist öffentlich bekandt / daß die Gegenwart von zehen Protestantischen von Adel von beyderley Geschlecht und anderer Per/ohnen von fürtrefflicher Qualität / so leicht weren zu haben gewesen als einer von den Catholischen / wenn man fürhabens gewesen were aufrichtig und blicklich mit dem Königreich zu handeln; und wir wissen gar wohl / daß die Protestanten durch ganz Europa / und nicht die Papiſten Satisfaction haben mußten / und begehrt von der Schwangerschaft und Entbindung der Königin. Der Argwohn eines falschen Prinzen war bey ihnen stark / und mit den Papiſten aber gar anders beschaffen. Sie wußten gar wohl / daß ihrer Königl. Hoheit Freunde und Verwandten / dafern sie darzu beruffen worden / eben so bereit waren aufzuwarten als einige Catholischen / und es war ihnen nicht unwillig / daß die Gewohnheit / das Gesetz und die natürlliche Billigkeit erforderte / daß ihrer Königl. Hoheit vor allen andern geziemende Nachricht von der erwarteten Zeit der Königin Entbindung hätte sollen Nachricht gegeben werden; auff daß sie solche edle Matronen / als sie für nöthig geurtheilet haben würde / senden mögen Ihrer Mayst. stetig aufzuwarten / und also unpartheyische und unstreitige Zeugen von der Geburt zu seyn. Sie wußten wohl / daß es der Gebrauch war / die Ambassadeure zu beruffen / bey der Königin Entbindung gegenwertig zu seyn / und auch / weil ein Gerüchte von einem angelegten Heerzug durch andere Protestantische Lande außgestreuet war / und einige Gesandten und öffendliche Ministris von einigen derselben zu gegen waren / und fürnehmlich / daß die Holländer einen Ambassadeur alda hätten / der erwartete / daß man ihn darzu würde entbothen haben. Sie wissen wohl / daß die Provisien vor einen rechtmässigen und ungezweiffelten Beweis der prätextirten Geburt nicht verhindert haben solten / daß so viel Papiſten von beyderley Geschlecht gegenwertig gewesen und assistiret hätten / als Ihre Mayst. begehret hätte / und sie hätte sich also vollkommenlich auff derer Hülffe alleine verlassen können / so es ihr so beliebet hätte / als ob die rechtmässigen Zeugen alda nicht gegenwertig gewesen weren.

Die Päbſtlichen Rathgeber betrogen Sein. Mayst. so sie demselben weiß machen / daß er dem Königreich eine Gnüge thun könne / wenn man nur sagte / daß man darauff nicht bedacht gewesen / oder daß er es verſäumet oder nicht gewußt hette / an statt eines gebührenden Beweises nach den Gewohnheiten und Gesetzen von Engelland. Es ist eine Regel in unserm Gesetz / daß niemand Vorthail aus seiner Nachlässigkeit ziehen möge. Ein minder Beweis mag in unserm Gerichts- Lauffe nicht angenommen werden / weil die Parthey die in der Sache interessiret ist / keine Verſäumniß oder Unwissenheit vorschützen mag / wenn sie es wol wissen können / was ihre Schuldigkeit war.

Wir vermuthen es werde Ew. Hoheit wenn sie dieses liest / vergnüget seyn / und der Wahrheit unserer ersten praeliminar Conclusion, welche nothwendig allezeit im Gedächtniß muß behalten werden / daß man ein recht Urtheil fällen könne in dem Fall dieses supponirten Prinzen von Wallis / und was Ew. Hoheit wegen ihrer prätextirten zu thun vorkommet. Wir zweiffeln nicht / es werde Ew. Hoheit klärlich begreifen / was ihr von Sein. Mayst. fordern möget / mit dennoch beyhaltung einer Gottfürchtigen Empfindung kindlichen Gehorsams.

Wir mögen Ew. Hoheit zu Gemüth führen / daß / so wie die Sache sich nun erzeiget / Sein. Mayst. mit keinem Recht von Ew. Hoheit begehren kan / daß ihr diesen prätextirten Prinz erkennen soltet. Es streitet wider die Billigkeit und unsere Gesetze / daß Ihre Königl. Hoheit von ihrer Stelle und Prätextion von apparente Erben der Cron zu seyn abstehe / und dieselbige einem Kinde übergeben solte / welches noch nicht rechtmässig bezeuget worden / daß es von der Königin geboren sey. Wir führen demnach Ew. Hoheit zu Gemüth die andere Conclusion, die hier zur Stelle muß vorher gesetzt werden als eine absolute Gewißheit darauff zu insistiren / das ist:

¶

Das

Daß weder die Geseze von Engelland noch einige natürliche oder civile Justitz von Ew. Hoheit einigerley Arth Zeugnuß oder Beweis erfordern/daß die Præensionen dieses supponirten Prinzen von Wallis falsch oder erdichtet seyn / oder daß er nicht von der Königin geböhren worden.

Ein jedweder/der da præendiret, daß er der natürliche und echte Sohn einer Familien sey/ ist verbunden und gehalten nach den Rechten und Gewonheiten aller civilen Regierungen und dem offenbahren Licht der Natur es zu beweisen. Diese zwei Regeln der civilen Geseze sind in allen Landen in den Lauff der Gerichte angenommen. *Qualem quis se facit pro Fundamento intentionis suæ, talem se debet probare* und *Filius, qui petit hæreditatem tanquam filius, debet probare filiationem*. So die Kundschaft oder einige andere Beschaffenheit / oder Verwandtschaft der Grund jemand's Forderung ist / so muß der Forderer dessen sein Fundament allemahl beweisen : und so er der præendirets Erbe einiger Erbschaft zu seyn / sothane genügsame Zeugnisse zu geben ermangelt / als die respective Geseze der Länder / seine nahe Anverwandtschaft des Geblüts zu erweisen erfordern/so sind die welche seine Rechte absteigende Abkunft läugnen/ mit einigen Bezeugnuß solches zu beweisen nicht gehalten. Die Weise der Geseze von Engelland bey den Rechts-Handelungen aller præensionen, so durch die Geburth entstanden/ist den meisten Engelländern wol bekandt. Der Forderer muß allezeit alles beweisen / was er vorgiebt von seiner Ankunft : und der geringste Mangel des Beweises ist seinem Proceß verderblich ; wofern der Berthädiger vermercket / daß der Anklager ein genügsam rechtmässiges Zeugnuß von seiner Ankunft und Geburth ermangelt / so fällt er dem Gerichte niemahls mit Beweis an seiner Seite beschwerlich/ denn es ist genug vor ihm / daß er zeigt / daß die Zeugen/ und ihr Zeugnuß welches sie einbringen/nicht genügsam sey

Ew. Hoh. ist nicht verbunden weder durch unsere Geseze noch nach der natürlichen Gerechtigkeit Zeugen zu haben/zu beweisen/ daß der præendirete Prinz von Wallis nur ein Betrug ist ; dieweil ihre Königl. Hoheit die rechtmässige erlandte apparente Erbin der Kron ist/ und so lange da keine rechtmässige Zeugen seyn / daß er von der Königin geböhren ist / damit dem Königreich öffentlich Satisfaction geschehen kan / so darff Ew. Hoheit noch einiger Fürst/ oder Staat seine Præension nicht erkennen. Sondern es muß Ihre Königl. Hoheit von dem Königreich und allen Prinzen und Staaten als apparente Erbin der Kron zu wenigsten so lange geachtet werden/bis daß es rechtmässig erlandt und declariret ist / daß ein Prinz da ist. Und es ist eine augenscheinliche Verfortheilung Ew. Königl. Hoheit/des Königreichs / und des ganzen Protestantischen Interesse, zu lassen / daß dieser supponirte Prinz also stillschweigend und submissive ohne öffentliche Klage über die Anbilligkeit/den Rahmen des Prinzen und apparenten Erben der Kron assumiret und annimmt.

Als die Papstliche Liga die Forderung Euer Hoheit Vorfahren Heinrichs des IV. auff die Kron Frankreich abzuschleiben trachtete / und den Cardinal von Bouillon zum König erklärete/ so sandte er an den Pabst / ob er schon damahls ein Protestant war / und an viele Fürsten und Staten der Christenheit Agenten, zu erweisen / daß er der rechtmässige Erbe zur Kron were/ und der Benedische Staat führete zu seinem grossen Vortheil/mit dem Pabstl. Nuntio auß/daß er dafür billich erkennen müste/weil es ersahen/ daß er der rechtmässige Erbe were.

Es ist wahr/sein Recht war in der Possession König zu sein : aber da ist ja so grosse Raison, daß ihrer Königl. Hoheit Titul, zu der Kron in Reversion unterstützet werde / weil ein ander darzu erhoben ist / und durch die ganze Welt der rechte Erbe der Kron nicht Sein. gegenwärtigen Mayst. zu sein declariret wird. Es ist ungezweifelt billich und ehrlich / daß sie fordert und erwartet/daß des Præendirets Geburth / die so sehr / und mit so viel Recht verdächtig ist/ dem Königreich durch unstreitige Zeugen offenbar gemacht werde nach dem Gesez und Gewonheit von Engelland und der natürlichen Billigkeit.

Es würde von einer gefährlichen Consequenz seyn können / so man zulasse / daß eine falsche

O.

Opinion durch der Zeit Verlauff und Versämnuß Stärke in dem Königreich erlangen sollte und dennoch kan weder das Gesetz noch die Billigkeit nicht erfordern / daß Ew. Hoheit in diesem Fall etwas zu beweisen habe. Ew. Hoheit darff alleine erklären/wie ihr und dem Königreich durch den präterdirten Prinzen ungleich oder unrecht geschehe/ und Sorge tragen / daß man ihr und dem Königreich kein unrechtmäßiges / unvollkommenes oder betriegliches Zeugnuß auffdringe / seine Präterationen zu unterstützen. Aber Ew. Königl. Hoheit Forderung und Recht/ die nächste in Reversion, nach Sein. gegenwärtigen Mayst. in der rechtmäßigen Absteigung der Kron zu seyn/ soll billich unwandelbahr stehen/ und nicht in Zweifel gezogen werden nach dem Urtheil unsers Gesetzes und des Königreichs/ ungeachtet alles dessen/ was bis daher in contrarium ist publiciret und erkläret worden.

Wir können nicht zweiffeln/ es sey allhier klar und deutlich erwiesen/ daß Ew. Hoheit öffentliche Wegerung diesem präterdirten Prinz von Wallis zu erkennen/ auff solchen sichern Fundamenten des Gesetzes und der Gerechtigkeit gebauet ist / daß sie niemahls werden umbgestossen werden können. Wir haben auch Ew. Hoheit nicht mit andern Umständen in diesem Fall beschwerlich fallen wollen/welche wir in unsern Observationen angemercket / wodurch es vor uns nicht allein wahrscheinlich sondern auch unglaublich ist/ daß er von der Königin geböhren seyn sollte. Nach dem es uns nicht möglich ist persönliche Zeugen fürzustellen / Ew. Hoheit eine jedwede Umstände/ die wir angemercket haben/ zuweisen: Und es ist nicht billich / daß Ew. Hoheit die Zeugnisse auff unbekandte Auctorität annehmen sollte / dieweil wir mit keiner Vorsichtigkeit unsere Namen unter dieses Memorial unterschreiben / noch auch die Zeugen in dieser Sache beysügen können / angesehen der Beweis der Umstände niemahls ein Fundament positive ungezweiffelter Sicherheit sein kan / sondern daß es allein kan dienen / die Falschheit der Jesuitischen Invention in dem Betrage destomehr übelberüchtiget und verhasset zu machen / weil es ungezweiffelt Euer Hoheit Interesse ist / niemahls von den Grund Regeln der Gesetze und der Justiz abzuweichen/ wodurch es ganz und gar auff die Handlanger dieses supponirten Prinzen geleyet wird zu beweisen / und zwar durch die höchste Menschliche Sicherheit / die durch Zeugen erlanget werden kan/ und daran das Königreich vollkommene Satisfaction nimmet.

Und dieweil es offenbahr und wol bekandt ist/ daß über alle andere von der Römischen Kirchen/ die Jesuiten (die sich in dieser Sache mit Ernst wieder Ew. Hoheit legen werden) die größte und unverschämteste Kühnheit haben/ geschene Sachen nicht zugestehen / und darauff fälschlich zu schweren/ es sey die That auch noch so wol bekandt und klar erwiesen / so wurden sie froh seyn/ daß ihnen einige Gelegenheit oder einige Mügigkeit an dieser Seiten gegeben würde / die Sache durch disputiren in Zweifel zu ziehen / auff daß sie also die Wahrheit verdunkeln und einige von dem Volck mit ihren doppelverständigen Affirmationen und ungereimten Betrieglichkeiten wider Ew. Hoheit Zeugen/ oder durch ihre Gezeugnisse und verwegene Befestigungen der Falschheit verleiten möchten.

Auß allen diesen Betrachtungen wollen wir die Erzählung vieler kräftigen Umstände/ die wir zusammen gebracht hatten/ einziehen; wiewohl / so sie alle bey einander in gebühlicher Ordnung gesetzet weren / sie durch ihre vereinigte Stärke/ unpartheyische Richter kräftiglich bewegen können zu beschließen / daß es unmöglich / daß die Königin dieses supponirten Prinzen Mutter seyn kan.

Wir würden Ew. Hohelken sehr umständliche Versicherung geben können/ daß niemahls einiger redlicher natürlicher Grund zu sehen gewesen / darauff man glauben könnte/ daß Ihre Mayst. empfangen habe. Sie hat niemahls das erste/ natürlichste / und bekanteste Zeichen der Empfängnuß gehabt: Ihre monatliche Reinigung blieb allewege wie zuvor in ihrem ungewissen Lauff die ganze Zeit über ihrer präterdirten Schwangerschaft. Sie hielt es nicht verborgen / daß es ihr nach der Frauen-Weise gieng in ihrer Kette nach dem Bade/ auch nicht / daß es noch etliche Tage hernach wehrete/ nach dem sie der König alda gelassen hätte: und ob schon der Fleiß / denn sie

Hernach solches zu verbergen / wenn ihre Zeit verhanden / anwendete / fruchtlos zu seyn schiene weil diese Dinge zu mehrer Persohnen kundschafft gelangen / als die zu vertraueten dieses Betrugs gemacht waren.

Weil Ihre Mayst. nicht das natürliche Zeichen von Aufshaltung ihrer natürlichen monatlichen Zeit hatte / woraus die Frauen durchgehends schliessen / daß sie empfangen haben / und darnach sie hätte rechnen können / so scheint es durch des Königes Anrede an den Rath / daß es Ihrer Mayst. rathsam zu seyn gedacht / kund zu thun / daß die Zeit ihrer Empfängniß geschehen / als sie ein Geschenck dem Bilde unser lieben Frauen zu Loreto bey der Wiederkunfft des Königes zu der Königin im Bade gesandt hätte.

Es war damahls noch allzufrüh vor ihr von einem untergesteckten Kind versehen zu seyn / und darumb stund es in ihrer Macht solche Zeit ihrer Empfängniß zu nennen / als es ihr beliebte / und als denn nach einen Kinde fragen zu lassen / daß damit überein kommen möchte. Und es schien eine gottsfürchtige und herrliche Sache zu seyn / daß ihre Empfängniß zu einem Wunder-Werck unser lieben Frauen Bildniß gemacht würde: wiewohl das Unglück nach der Zeit wolte / daß sie die Zeit ihrer Empfängniß und supponirte Entbindung nicht mit der gewöhnlichen Zeit der Natur von neun Monden überein kommen lassen könnte.

Die Vertraueten und Rathgeber dieses Betruges / als sie das Gerücht hörten auff des Königes Erklärung / da das supponirte neugeborne Kind vorgezeiget ward / daß er nun einen starken und hurtigen Prinz zum Sohn hätte: da eine gar geringe Kindergebährende Frau / die nicht darbey interessiret war / auß spott gesaget / daß solches Kind von acht Monden eben ein so grosses Miracul wäre / als der Königin Empfängniß geachtet worden: Als die Vertraueten / sagen wir / befürchteten / daß es die Erzählung zu unglaublich machen / und zu Entdeckung des Betrugs dienen sollte / so beredeten sie Ihre Mayst. zu erklären / daß sie sich in der Zeit ihrer Empfängniß verrechnet / und daß sie wohl wüßte / daß sie schon schwanger gewesen / ehe sie das Bad gebrauchte. Durch diese neue Rechnung dachten sie / daß man wohl versichern möchte / daß das Kind auff seine gebührende Zeit geboren worden / und darumb wohl hurtig und stark seyn könnte / wie Seine Mayst. gesagt hätte: Und sie gedachte / daß es eine kleine Schwierigkeit wäre zu sagen / die Frauen verrechnen sich oftmahls.

Aber zu ihrem Unglück hatte sie vergessen / daß Ihre Mayst. noch unterschiedliche Wochen nach ihrer präterdirten Entbindung wohl außdrücklich ihre erste Rechnung versichert hätte: Sie hätten vergessen / daß es genugsam bekandt war / daß Ihre Mayst. ihre Monats-Stunden in ihrer Reise nach dem Bade / und noch vier Tage / nach dem der König von dannen weggezogen war / gehabt / welches ein klarer Beweis / daß sie damahls noch nicht empfangen hätte: Sie confidirten nicht / daß wo es wahr ist / daß die Königin gewußt / daß sie empfangen hätte / wie sie unlängst erkläret hätte / daß es alsdenn keine Mißrechnung seyn können / und der schlechteste Arzt / denn sie in dem Bade hatte / würde ihr wohl haben sagen können / daß wosern sie ihr einbildete / daß sie empfangen hätte / gleich wie sie nun sagt / daß das Baden vermuthlich oder glaublich die Frucht umbs Leben bringen würde.

Sie bedachten auch nicht / daß / als der König durch Ihrer Mayst. geheime Erfindung erkläret hätte das Miracul von der Zeit ihrer Empfängniß / solche ganz nicht mit ihrer gegenwertigen Rechnung überein käme / auch ward in dem Rath / darnach man geschicket / nicht einmahl gedacht / wie ihre Maj. Wahrheit bey Ehren bleiben kunte / durch solche wiederwärtige Erklärungen: Aber wir haben dieses nicht nöthig zu melden / in Ansehung daß die Welt gnugsam weiß / wie wenig die Jesuitischen Beicht-Väter die Wahrheit beobachten.

Ihre Maj. erzehlete keine Ursache zu glauben / daß sie Schwanger wäre / durch den gewöhnlichen fortgang der Natur; die gemeinliche natürliche Zeichen / die man in den 4 ersten Monden in allen schwangeren Frauen verspühret / waren ganz nicht bey Ihrer Maj. zu finden: Da war keine auffschwellung / oder vergrößerung von der gewöhnlichen proportion ihrer Brüste / auch
war:

war niemahls keine Milch in denselben zu sehen / (wiewohl einmahls eine Frau war / welche sich solches zu sagen erkühnete) ihre Größe blieb allewege einerley / vor den Augen aller die sie sahen / und vor rechtmäßige Zeugen passiren können / und durchgehends in ihrer Gegenwart waren / und keine von den vornehmen Frauen / die tüchtig waren Zeugen zu seyn / könnten jemahls die Satisfaction bekommen / daß sie einen tropffen Milch auß ihren Brüsten sahen / wiewohl es zur Ehre / Interesse und Ergötzlichkeit ihrer Maj. würde gereicht haben / daß sie es gewiesen hätten / wo anders einige Wahrheit in der Præension ihrer Schwangerschaft gewesen wäre.

Wir stellen diese umstände in unser Gedächtniß / nicht sonder Lachen unserer Gesellschaft / weil einer von uns sagte: daß er nun gewiß wüßte / daß weder ihrer Maj. Doctores, noch die Jesuiten natürliche Philosophi wären; denn sagte er / sie würden mit weniger Kunst die Brüste der Königin / in dem Alter / das sie nun hat / so wohl mit Milch haben können auff schwellend machen / daß sie dieselbigen gemächlich außmelcken können / in Gegenwart der Prinzessin von Dennemarck / und aller Protestantischen vornehmen Frauen bey Hofe: Es kan / sagte / ergeschehen in vernünftigen oder Thierischen Geschöpfen. und ergabe uns ungezweifelte Exempel davon / die ihm bekandt waren / so daß man selber ein Kind daran hette Saugen lassen können: und uns einige Lust zu machen / so präsentirte er uns solches an einem unvernünftigen Thiere zu zeigen / weil er es zuvor wohl probiret hatte / und melckte Milch auß dem Euter eines jungen Thiers / das noch nie geworffen hätte. Ein ander von der Gesellschaft sagte: wenn das so eine gemächliche Kunst wäre / so verwunderte er sich / daß die Römischen Priester es nicht gelernt hätten / dieweil der Welt bekandt ist / daß sie schon lange die Kunst gehabt / Milch von der Jungfrau Maria über 1600 Jahr her zu bewahren / und die von einer Pferde Ladung zu einer Wagen Ladung zu vermehren / sie also unter ihren leichtglaubigen Völklein außzubreiten.

Wir bitten Ew. Hoheit umb Verzeihung / daß wir hierinnen nicht so ernsthaftig scheinen / als die größe der Sache es wohl erfordert; Wir reden allein die Worte der Wahrheit und Bescheidenheit / aber die kürzweiligen Handlungen der Römischen Priesters (die vielmahls ein trauriges Ende nehmen) zwingen uns sie vorzustellen / wie sie es verdienen.

Es ist noch ein ander bekandtes Zeichen und Gezeugniß / daß eine Frau schwanger ist / das ist / die empfindliche Bewegung des Kindes in ihrem Leibe / welches / wie man erwartete / Ihre M. den vornehmen Frauen mit Freuden würde gezeitiget haben / fürnehmlich den Protestantischen Frauen von ihrer Schlaaff Kammer / die benebenst den Protestantischen Doctor, der damahls ihr Medicus war / an ihren Schwanger seyn zweiffelten / so fern als sie dürfften, Da man prætendirte, daß sie Leben fühlete / und es alsofort durch das ganze Königreich rüchtbahr gemacht / würde es Ihrer Majest. eine Freude gewesen seyn / und keine Mühe (dafern die Sache wahrhaftig / und sonder Betrug gewesen) die Bewegung des Kindes ehrlichen Matronen / von ihrer Schlaaff Kammer gezeitiget zu haben / die auff allen Fall rechtmäßige Zeugen von der Wahrheit seyn können zu Vergnügung des Königreichs / welches mit recht jaloux ist. Die Frauen hätten ihren Leib anrühren und gebührende Richter seyn können durch ihre eigene Erfahrung von der wahren Bewegung des Kindes in der Bähr Mutter; und einigen von der Blutverwandschaft der apparenten Erben hätte die Gunst erzeitiget werden sollen / wie unser Gesetz und die Gemeine Fürsichtigkeit lehret / alle Jalousie dadurch wegzunehmen. Aber wie fleißig man auch war das Gerüchte / daß Ihre Majest. mit einer Leibes Frucht schwanger / außzubreiten / so wolte man dennoch das Fühlen derselben Bewegung competenten Zeugen niemahls vergönnen / wodurch das Argwohnliche Königreich Ursache müßte gehabt haben zu glauben / daß sie schwanger wäre.

Das folgende sichtbare Zeichen des wahren natürlichen Fortgangs der Schwangerschaft ist die Aufdehnung aller Theile des Leibes / welche die Bähr Mutter umgeben. Denn die Ort und die Weise / in welchen die Natur die Verweilung des wachsenden oder zunehmenden Kindes in der Bähr Mutter bereitet / ist der gestalt beschaffen / daß nach dessen Zunehmung / und Vermehrung der Feuchtigkeiten / die sich alda natürlich und nothwendig versamlen / alle Theile / die

alda rund umbher liegen / allmählich sich außdehnen und außbreiten / umb raum zu machen. Es ist niemahls geschehen / kan auch natürlicher Weise nicht geschehen / daß das Peritonæum oder umbgespannte Zell des Bauchs nur allein außgedehnet werden solte / dem Kinde raum zu geben: alle Naturalisten und Anatomici wissen wohl / daß ein Kind auff diese Manier sein natürlich Lager in der Bähr Mutter nicht würde halten noch lebendig geboren werden können.

Alle Männer und Frauen / die jemahls mit schwangern Frauen recht umbgangen / wissen gar wol / daß alle Theile / so die Höle beschliessen / außschwellen / biß daß die Zeit der Entbindung herbey naht: aber dieses Natürliche notwendige Zeichen der Schwangerschaft mangelte so vollkommenlich bey ihrer Mayst. daß verständige Besichtiger von beyderley Geschlecht sich verwunderten / daß kein subtilere Künste ins Werk gesetzt worden / dieses Zeichen / und einigen Schein des Wachstums des Kindes an ihren Leibe spüren zu lassen. Wir würden durch verständige erfahrene Matronen unterrichtet / die mit fleiß sich bey ihrer Mayst. verfügten / genaue Achtung auff sie zu geben / daß alle außwendige Theile ihres Leibes / welche die Bährmutter umgeben / eben von der proportion wären / als zu andern Zeiten / außgenommen allein der Bauch / welcher lustig außgeschwollen und dick war / also daß Ihre Mayst. von vornen angesehen / den außsehen nach wol Schwanger war: Aber / sagten sie / wann wir Ihr. Mayst. wandeln sahen / so verspürten wir nicht den geringsten Schein einer schwangern Frauen. Wir trugen Sorge / durch verständige Frauen / die Gestalt Ihrer Mayst. Leibes observiren zu lassen / auff unterschiedliche Zeiten ihrer verstellten Schwangerschaft / auch einmahl eine sehr kurze Zeit vor ihrer prätextirten Entbindung. Und man gab uns allemahl einerley Nachricht / welches wir Eu. Hoheiten. alhier getrenlich mittheilen.

Wir verglichen diese Umstände noch mit einen andern / den wir angemercket hatten / und davon Wir von Zeit zu Zeit vollkommene Versicherung hatten / in währenden letzten 4 Monaten Ihrer Mayst. vorgegebenen Schwangerschaft; Diemeil in diesen Monden durchgehends die Theile / welche die Bähr Mutter umzingeln / meistens außschwellen / würden wir wohl informiret / daß Ihr. Mayst. in allen diesen Monden / wieder ihren vorigen gewöhnlichen Gebrauch / allezeit als sie ein weiß Hemdde anziehen solte / auß ihrer Kammer gangen / und sich in ihr Cabinet / oder in ein ander besonder Zimmer begeben / mit zwey oder drey Italiänerin / und wolte niemahls zulassen / daß jemand von den protestantischen Kammerinnen sehen solte / daß sie ein rein Hemdde anzöge / wie sie sonst wohl zu thun pflegen.

Diese zweyen Umstände erklären einander / und erweisen klärlich / daß die natürliche Nacktheit und wahre Gestalt Ihrer Mayst. Leibes so / wie sie damahl war / von denen / die nicht von dem Verbündniß in dem vorgehabten Betrug waren / nicht möchte gesehen werden: Diejenigen / die allein Capabel waren / rechtmäßige Zeugen vor Ihr. Mayst. wieder das gemeine Gerüchte zu seyn / (wo sie anders durchs Gerüchte belogen worden) die wurden alle außgeschloffen / daß sie nicht sehen konnten / ob ihr Leib warlich und natürlich geschwollen war: und einige wenige Fremddlinge von keiner Qualität / mußten allein das Geheimniß von dem jenigen bewahren / davon Ihr. Mayst. Bauch so außgelauffen war.

Nichts kan klärer seyn / auß allen diesen Umständen / wenn sie gebührendermassen zusammen gefüget werden / als daß nichts zu sehen gewesen von der natürlichen Einfalt und Klarheit / welche sich allezeit bey der Wahrheit finden / in dem ganzen Comportement Ihr. Mayst. von der Zeit an / da ihre vorgegebene Empfängniß den Anfang genommen / biß zu der Zeit der erlichteten Entbindung des supponirten Prinzens von Wallis. Alles was in der Sache gethan worden / hat deutlich zu erkennen gegeben / daß einiger Betrug und Dessen darunter steckte / die Werke der Natur zu bedecken / welche freylich der gangen Welt billich hätten sollen vorgekelt werden; Wo anders einige Wahrheit in diesem Fürgeben gewesen / die das Licht vertragen können.

Wir mögen Eu. Hoheiten unfehlbare versichern / daß in allen den 8 Monden und 4 Tagen so die erste Rechnung von Ihr. Mayst. Schwanger seyn sind / oder von der Zeit an / da sie nach

den Bader gieng / nach der neuen Rechnung / niemahls einige von diesen steten natürlichen Zeichen an Ihrer Mayst. gewesen sind / die einigen Verständigen Mann oder Frau Ursache geben können zu glauben / daß sie schwäres Leibes gienge.

Der Fortgang nach dem Ende zu / von diesem vorgenommenen Verrug von diesem Prinz von Wallis ist mit dem Anfang übereinkommen. In der Zubereitung gegen Ihr. Mayst. vermeinten Entbindung / ist kein Absehen genommen worden / auff die Regeln der Natürlichen Billigkeit oder Gesetzes oder gemeinen Fürsichtigkeit / noch auch auff die offenkündige Freyheit und natürlichen Handlung / die billig hätte bezeiget werden sollen / daß sie das Königreich oder die Welt nicht fürchteten / wol wissend die Wahrheit von allen / was in den prätextirten natürlichen Wort mit einem Kinde Schwanger zu seyn / zu geschehen pfleget / woran dem ganzen Königreich / und einem grossen Theil der Welt gelegen war. Dafern man sich nach der Gewohnheit und dem Gesetzen von Engelland oder der Natürlichen Billigkeit und Umständen bey der nöthigen Zubereitung vor Ihr. Mayst. erwarteten Entbindung von einem Prinz gerichtet hätte / so wäre es gewißlich billig gewesen / daß man erst von all'm Eu. Hoheiten zeitliche Nachricht gegeben hätte / wie auch andern / die nächst ihr die Apparentesten zur Succession der Chron wären / von der Zeit ihrer erwarteten Arbeit und Erlösung von einem Prinz / und von dem Orth ihrer Residenz auff diese Zeit: auff das gebührende Edle Matronen und andere sich bereiten und darauff warten / und ihrentwegen gegenwärtig seyn mögen; welche durch ihre Zeugnisse allen Argwohn des Betrugs vor allezeit wegnehmen können.

Doch es ist nicht allein unlängbar / daß solche Nachricht weder J. K. H. noch einigen andern von ihren Blut-Freunden / noch auch einiger Edl. Matronen von Engelland gegeben worden, sondern es würden auch solche Listigkeiten gebraucht die Zeit und den intentionirten Ort ihrer prätextirten Arbeit zu verbergen und ward solche ertichte Zeit von ihrer vermeynten Empfängniß von dem König und Königin so kund gemacht / daß weder Ihre Königl. Hohheit / noch einige von dem Adel auff einigerley Weise vorher sehen kunte / auff welche Zeit die Comedie / die man gespielt zu seyn saget / den anfang nehmen würde.

Der Orth / allda Ihr. Mayst. ihr Kinderbett halten solte / ward so ungewiß gehalten / und offemahls so unterschiedlich angedeutet / bißweilen sagte man / es solte zu Richemont seyn / bißweilen zu Windsor / und auff eine andere Zeit wieder zu Hamptoncourt / damit Niemand von den Edlen von beyderley Geschlecht / die anverwandt und befreundet waren mit den apparenten Erben / noch auch jemand von den protestantischen Adel wissen kunte / wo sie sich solten bereit machen Ihrer Mayst. auffzuwarten / wie denn ihre Pflicht war / die sie Ihren Mayesteten Ihrer Königl. Hoheit und dem Königreich schuldig waren.

Gleich wie die offentliche Anzeigung des Orths offemahl verändert ward / gleich als wenn man vor hatte / unvermuthet auff einen Sprang einen Orth zu erwählen; also ward endlich so plötzlich und dem ansehen nach geschwinde Resolution einen Tag oder zweyen vor der prätextirten Entbindung genommen / daß sie zu St. James ihr Kinderbett halten solte / (wiewohl niemand anders vermuthete / als daß es noch wohl drey Wochen Zeit war) daß Befehl gegeben ward / ihr Logiment so schleunig zu versfertigen / daß da Ihr. Mayst. des Freytags sagte / daß sie des Sonnabends alda schlaffen wolte / und ihr wieder gesagt ward / daß es nicht möglich wäre / das Logiment so geschwinde fertig zu kriegen / war ihre Antwort / daß sie denn auff dem Boden allda liegen wolte.

Es wurde von allen Protestanten verhoffet / daß die Prinzeßin von Dennemark umb ihr selbst willen getreulich würde zusehen haben / wenn die Zeit Ihrer Mayst. Entbindung würde kommen seyn; wiewohl sie nicht Mächtig war / oder von den Vorfällen in Ihr. Mayst. vermeynten Schwanger gehen nicht Nachricht geben dürfte; Gleichwohl ward vermeynet / daß man sie nicht vorbehey gehen können / daß sie nicht solte allda gegenwertig gewesen seyn / zu sehen / was an das Tages Licht würde gebracht werden / es ward aber darauf gedacht / daß man ihr rathen solte / wenn sie stopffende Argneymen von nöthen hätte / daß sie sich nach den Expirenden

Wasser zu Bath begeben sollte / sie also 80 Meilen von der Hand zu halten / bis der prätere dicere Prinz würde geboren seyn.

Da wir erst Nachricht bekamen von Ihr. Mayst. treibender Erklärung / daß sie den Sonnabend des Nachts zu St. James liegen wolte / könnten wir nicht vermuthen / daß den Sonntag ein präterdirter Prinz vor den Tag kommen sollte / auch war da kein Gemummel davon / oder die geringste Natürlichen verstellten / oder gemachten Zeichen / von den vorhergehenden Wehen einer Frauen / deren kreisende Zeit herbey kommet. Ihr. Mayst. spielte noch spät in die Nacht in der arten / und war kein Schein davon einiger indisposition / ward auch in der Nacht dergleichen nichts vorgewendet : aber der Aufgang erwiese uns auß den Sonntag / was die Ursache war / daß Ihr. Mayst. eine so feste Resolution nahm zu St. James des Sonnabends in der Nacht zu liegen / es geschach darumb / daß sie des Sonntags ein Prinz gebären sollte.

Sie hatte sehr arthlich solche Zeit des Tages erwöhlet / nemlich zwischen 9 und 10 Uhren des Vormittags / auff daß alle oder die meisten protestantischen Vornehmen Frauen in der Kirche seyn möchten / und das Werk vollbracht würde / the sie wieder kämen / und die Heb. Amme Frau Labany und die Favoritin Frau Tourain Freyheit haben möchten / wie sie dann auch hatten / ihre Persohnen in herfürbringung eines eingeschobenen Pringen zu spielen.

Die Kammer die erwöhlet war / die e Sabul darinnen zu agiren / war sehr bequem darzu und den Regeln der gemeinen Fürsichtigkeit zu wieder / die man billich in einem solchen Fall wahrnehmen sollen / da man Argwohn hatte / wegen eines eingeschobenen Kindes / dasern ihre Meynung auffrichtig und gut gewesen wäre : Es war allda eine geheime Thüre innerhalb der Lehnen / die rund umb das Reise. Bette gieng / die in ein ander Zimmer sich öffnete / darauf man heimlich ein Kind herbey bringen und ins Bette stecken kunte / ohne daß es von jemand / der in der Königin Cammer war / könnte gesehen werden / ob er auch schon an den Füßen des Bettes stünde (denn es dürffte Niemand in die Lehnen hinein kommen) und durch diese Thüre brachten / die drey Vertraute / die Hüb. Amme / Frau Labany und Frau Tourain in Ihr. Mayst. Bette / was ihr beliebte.

Wenn sie nicht einige geheime Zuführung durch diese Thüre von nöthen gehabt / so würde die gemeine Fürsichtigkeit erfordert haben / daß sie dieselbige Zugenagelt oder Versiegelt hätten / zu Vermeidung verbilligen Zalonie des Kön:reichs / daß ihm ein falscher Prinz aufgedrungen worden / wenn sie zu hören bekämen / daß ein so geheimer Weg da gewesen / wodurch es denen verbundenen leichte fiel das zu thun / sonder daß es von andern die in der Kammer waren bemerket werden könnte : aber es erhellete auß dem Aufgang / daß diese geheime Thüre so nöthig vor diesen angestiffeten Betrug / daß alle Handlungen desselben durch diese Thüre vernichtet wurden ; Gleich wie bey allen den Lords von dem Rahe bekandt ist / die dahin gleichsam zum Schein gebracht worden / nicht umb etwas zu sehen / das githan würde / sondern allem in der Schlaf. Cammer Ihrer Mayst. gesehen zu werden / damit man ihre Mahmen dem Volk kund thun möchte / als ob sie Zeugin der Königin Einbindung von diesem präterdirten Prinz gewesen wären.

Die civile Gesetz thun die Verfehlung / als eine Regel der gemeinen Natürlichen Billigkeit / daß wenn eine Frau eines Nachgeborenen Kindes / das einen andern appatinten Erbin außschließen sollte / genesen soll / daß die Kammer darinne sie soll gebären / nur eine Thüre haben müsse / und im fall derselbigen mehr allda wären / daß sie müßten mit den Pittschaffen von beyden theilen Versiegelt werden ; und daß Wachen an die eine Thüre gesetzt / und keine Frau ehe und bevor sie wohl und auff allerley Weise besuchet worden / hinein gelassen werden sollte / auff daß kein Kind hinein gebracht werden möchte zu der Frauen / in ihre wahren oder vermeynten Arbeit. Und ob wir schon keine außordentliche Statuten haben / die Anleitung in solchem Fall geben / so abhorret dennoch unser gemein Gesetz allen betrieglichen Schein bey Erbschafften und verordnet / daß 12 von den tüchtigsten Nachbarn von allen Zeichen und Schein des Betrugs urtheilen sollen / und sie vermögen auch von einem vermurhlichen Blick zu urtheilen / und einen präterdirten Erben zu verworffen / wenn sie einige Zeichen des Betrugs und

der Falschheit verspüren / worauff sie ihr Urtheil fundiren / und muß ein jedweder auff seine eigene Gefahr Sorge tragen / daß keine Ursache eines Argwohns von einem eingeschobenen Erben gegeben werde.

Wir haben Eu. Hoheiten getreulich gezeigt / was für Zubereitungen alda gemacht worden gegen Ihrer Mayst. vermeinteten Zeit der Entbindung / in welchen keine Zeichen zu sehen / einiger Intention aufrichtig und offenberzig mit Ihr. Königl. Hoheit / als apparenten Erbin der Chron / und mit den Unterthanen des Königreichs zu handeln ; auch waren keine Natürlichen Zeichen daß Ihrer Mayst. besürchtete oder erwartete der gemeinen Wehen / Schmerzen und Gefahr einer Frauen in Kindes Nothen / daß sie einige gehörige Verzehung dargegen gemacht hätte.

Wir können nicht zu wissen bekommen / daß einige Bereitschaft von den gewöhnlichen Weh- Zeugen der Heb- Ammen gemacht worden / da doch durchgehends vornehme Frauen in Kindes Nothen bedacht seyn / ihnen solchen Beystand durch Matronen und Hüb- Ammen zu leisten / so nicht geschähen kan als sie auff den Knien liegen / welches hier in Engelland die gemeine positur ist der Weiber von geringen Stand ; und noch viel weniger wenn sie in ihren Bette liegen / welches selten geschähet / biß daß die Langwierigkeit des Kreistens und Schwächung der Kräfte sie darzu nöthiget / weil viel Natürliche Ursachen sind / warumb die Positur des Leibes der Frauen ihnen in ihrer Arbeit und Kreisten förderlich und beklüßlich seyn kan.

Unter andern behdelichen Vorsorgen sollte es gewißlich empfindlich seyn gewesen / daß eine Gesellschaft von Doctoren verordnet worden / etwa irgendwo nicht weit von Ihrer Mayst. bey der Hand zu seyn / wo sie nicht wohl vorher gewußt / daß nichts nöthiges vorkämen würde / und versichert gewesen / daß keine Gefahr ihrentwegen obhanden / in einer erdichteten Kindes Noth / und daher auch keine plötzliche Nothwendigkeit des Raths der Doctoren von nothen / einen hurtigen und starcken supponirten Prinz zu helfen / den man auff die Welt zu bringen vor hatte.

Gleich wie alle Vorbereitungen zu Ihrer Mayst. vermeinteten Zeit der Kindes Noth verständig Leuten genugsam zu erkennen gaben / daß keine Wacheit in der vorgegebenen Empfangnuß wäre : also ward der Betrug und das Sidichte noch mehr offenkähet / da diese Handlung außgeführt ward.

Daß Ihr. May. zu Bette lag / das mit allen Furchängen rings umb her zu / und daß alles versorget war / was Natürlich zu einem Kinde gehörte / und von ihr gebraucht zu werden bedacht war / zu den herfürbringen eines eingeschoben Prinzen / und zu dem Ende alles in der Innern Kammer versertiget / so fing Ihr. Mayst. erdichtetes Kreisten an ; und wurden alle diese Dinge durch die Hüb- Amme Frau Labany und Frau Turain als Bundes Verwandten / durch die Thüre in der Mauer / nahe an der Königin Bette hinein gebracht / und zwischen die Bett- Laken hinein gesteket / nemlich ein Kind / und alles was Natürlich bey der Geburt sich findet / und da schienen die Hüb- Amme und die Bundes- Verwandten sehr beschäftiget bey Ihr. Mayst. in dunkeln zu seyn / also daß niemand sehen künften / was sie thäten ; und weil sie sich besürchteten (wie auß der Hüb- Ammen Worten zu verspüren) daß das Kind / welches bereit war zu schlaffen / damit es ehe es ins Bette gebracht würde / nicht schreyend oder wegen des überdeckten Bettes nicht ersticken möchte / so waren sie gezwungen der Königin vermeinte Entbindung mehr zu beschleunigen / als man vernünftiger Weise solte glauben können / ungeachtet alles dessen / was man von unser lieben Frau:n zu Lorettor / oder von dem Beystand einiger andern Hülligen sagen möchte / also daß Ihrer Mayst. Entbindung in sehr kurzer Zeit vollbracht ward.

Aber da erzeigete sich nichts an Ihrer Mayst. daß der wahren Natürlichen Arbeit der Frauen in Kindes Nothen gleichete ; es waren bey Ihrer Mayst. keine von den gewöhnlichen Zeichen einer wahren Arbeit / die nicht verborgen bleiben können ; es war da kein Blick natürlicher Kindes- Wehen / durch unterschiedliche anhaltende Abwechselungen / die durchgehends ziemlich stark seyn / wenn das Kind ringet auß der Bährmutter zu kommen / auch war keine Anzeigung einiger natürlicher zunehmenden Schmerzen / wenn der mehrertheil der Hände und Haut-

lein zerrissen / oder verletzt werden / durch welche ein Kind sicher in der Bähr-Mutter gefas-
ten wird / bis es seinen vollkommenen Wachsthum und vollige Zeit erreicht ; es waren da
keine Zeichen Ihrer Mayst. bekandter Schwachheit / in aufstehung solcher Wehen / da doch ihr
Leib wegen langwieriger und abmattender Unpäßlichkeiten sehr geschwächt ist ; es waren da kei-
ne Zeichen einer gewaltsamen Eruption einer unzeitigen Geburth von acht Wonden und 4 Za-
gen / wie Ihr. Mayst. damahls sagt / daß ihre Rechnung wäre.

Alles / was dergestalt erdichtet werden mußte / war geschwinde wiederumb bey seit geschaf-
fet ; und die Heb-Amme übergab etwas bedeckt / der Frau Labany / welches anders nichts
seyn kunte / als das Kind das sie darcin gewunden hatten ; und sie liessen da mit einander durch
die heimliche Thüre / die innerhalb der Lehne rund her umb das Bette war / in die nächste
Cammer / mit so grosser Geschwindigkeit / daß sie nicht einmahl dadurch bedachten / wie leicht
man darauff merken könte / daß es nur eine gemacht Kindes-Noth der Königin wäre / weil
die Heb-Amme ihre Werk fahren lassen / und Ihrer Mayst. in den Augenblicken nicht beyste-
hen darffte / da die grossste Nothwendigkeit ihres Verstandes / und ihr Beystand in ihrem
Ampt nöthig war / und daß Ihr. Mayst. durch verwehrung in der grösssten Gefahr ihres
Lebens stunde / wenn sie wahrhaftig ein Kind zur Welt gebracht hätte / gleich wie sie verbunden
waren / solches warscheinlich zu machen.

An statt offendlicher Freyheit in Erweisung / daß die Königin wahrhaftig eines Prinzen
genesen / welches nach unser Gewohnheit und den Gesetzen und Natürlicher Billigkeit erfordert
würde / auff daß alle diese Werke der Natur gesehen und bezeuget weren worden vom edlen
Matronen ; So geschah diese präterdirte Geburt eines Prinzen und alles was darbey ver-
richtet ward im Dunkeln unter der Decken / mit den Fühängen rund ums Bette umbher
zugezogen ; und Niemand / weder Mann noch Frau ward zugelassen etwas zu sehen / das bey
Ihrer Mayst. oder ihrem vermeynten Kinde gethan ward / als allein die Conspäderirten oder
Bundes-Verwandten ; keine andern die in der Schlaf-Cammer waren / die so nahe hinzu-
traten / als möglich war würden zugelassen zu sehen / was auß dem Bette genommen worden /
denn es war ganz bedeckt / und ward alsofort durch die heimliche Thüre hinauß getragen.

Es sahen alle mit fleiß nach das gemeine und gewöhnliche Natürliche Zeichen eines Kindes /
das lebendig gebohren wird / welches schreyen ist ; Aber Wir sind von unterschiedlichen Lords auß
dem Raht und andern / die in der Cammer waren / vollkommen versichert / daß kein Schreyen eines
Kindes gehöret worden / da man vorgab / daß es geboren würde / wiewohl die Heb-Amme an-
fangs nicht sagen wollte / daß es ein Prinz wäre.

Wir haben Eu. Hoheiten keine Umstände erzehlet / als solche / die offenbahr und bekand sind /
und die in einem unpartheyischen Gerichts-Hoffe woll nach den Rechten erwiesen werden könten /
und darumb wollen Wir Euer Hoheiten die Vermuthungen und Muthmassungen nicht vorstellen
(wiewohl wir es von guter Hand haben) was bey den präterdirten Prinz in der Cammer dar-
auß er gebracht und wohin er getragen ward / verrichtet werden / schon ehe als den Lords des Rahts
oder jemanden anders gesagt ward / daß ein Prinz gebohren war / den Wir haben ganz gewiß
von denen / die gegenwertig gewesen / daß in wärender gangen Zeit der ganz erdichteten Ar-
beit der Königin / und eine geraume Zeit darnach Sr. Mayst. die Herren des Rahts / die be-
ruffen waren / nicht weit von dem Fuß-Ende Ihr. May. Bettes / welches dicht verschlossen war /
hielte / sie kunte aber nichts sehen oder hören von der Geburt des supponirten Prinzen / davon
sie dem Königreich als rechtmässige Zeugen dienen könten ; und gleichwol hatten die Acteurs die-
ser gangen Verleugerey die Kühnheit / daß sie durch Authorität alsofort über das ganze König-
reich ruckebahr machten / daß die Lords / und viel vornehme Frauen bey der Entbindung der
Königin gegenwertig gewesen ; und waren darinnen doppelstunig wie die Jesuiten / und machten
dem Volk falschlich Kund / daß die Lords und viel Matronen von Adel solche augenscheinliche
Zeugen gewesen / wie unsere Orsege erfordern / daß die Königin eines Prinzen genesen / da
doch

doch die Wahrheit zu sagen / alle die nicht von den Conſideration waren / allda ſo wenig auß-
richten könnten / als ob ſie zehen Meilen von dannen geweſen wären.

Nach langen warten verließ ſie Sr. Mayſt. und begab ſich in die innere Cammer / da die
Frau Labany und die Vertrauten mit dem ſupponirten Prinz waren; und kurz darnach ward
zu den Lords geſagt / daß ein Prinz geboren wäre / und ſie verhalten nun nichts mehr allda zu
thun hätten / worauff auch unterſchiedliche weg giengen; und was daſelbſt in vorzeigung eines
Kindes an denen / die da blieben / gethan ward / war nicht wehret von uns unterſuchet zu werden /
weil darinnen weder Eu. Hoheiten noch dem Königreich einiger Dienſt geſchehen kan.

Nichts deſto weniger haben Wir ſorgſaltig vernommen und unterſuchung gethan / ob / nach
dem die vermeinte Entbindung der Königin von einem Prinz geſchehen / einige Natürliche ſchein-
bare Zeichen an Ihrer Mayſt. zu verſpühren geweſen / daß ſie neulich eines Kindes geweſen /
welches ſeinen Weg mit Gewalt vor der Natürlichen Zeit / wie ſie damahls betahete / aufge-
brochen: Einige unter uns wiſſen wol / was die gewohlichen und nothwendigen Folgen ſeyn /
einer ſolchen Gewalt bey den natürlichen Frauens-Perſohnen / die ſo zart und ſchwach / wie
Ihr. Mayſt. ſeyn; und darumb erwarteten Wir zu hören von ihrer groſſen Schwachheit und Ge-
ſahr ihres Lebens durch ein Fieber / ſo gemüthlich bey ſolcher unzeitigen Geburth ſich findet:
Wir unterſuchten / ob auch einige Gefahr an Ihr. Mayſt. Brüſten wegen gewöhnlichen überfluß
der Milch vorhanden / weil jemand lange vorher außgeſtreuet hatte / daß ihr Brüſte voller Milch
wären; Wir gebrauchten dienliche Perſohnen zu vernehmen / was für eine Frau die Ehe hatte
ihre Brüſte auß zu ſaugen / und ob etwas / ſolche außzutrocknen / außgelegt worden / und auch
zu fragen ob die natürliche Reinigung / ſo auß die Geburth folget / bey J. May. ihren guten Fort-
gang hätte / und nach der Stärke / dieſe unvermeidlich folgendes Dinge zu ertragen / wodurch
alle Frauen / die wie Ihr. Mayſt. ſchwach und zart ſind / ſehr viel gekränkert und geplaget wer-
den; Wir könnten aber niemahls durch unſer fleißiges unterſuchen vernehmen / daß einſiger
Schein von dieſen Natürlichen Wirkungen in dieſer Kinder-Geburt vorhanden / ob ſchon die
Vernunfft eines verſtändigen Doctoris alle dieſe Dinge gar gewächlich / zu aller derer Verſpot-
ting / die an Ihr. Mayſt. Hoffe waren / erdichten könnten.

Wir haben Euer Hoheiten nur einen Aufzug gegeben von den vielen Umſtänden / die Wir
in dieſer Sache zuſammen gebracht; und Wir müſſen zugleich verſichern / daß wir nicht vermer-
ken können / daß von Anfang biß zum Ende ein Fußſtapfen von Aufrichtigkeit zu ſpä-
ren geweſen / und alles / was von der Königin vorgegebenen Empfängniß an biß zu Ihrer
vermeinten Geneſung eines Prinzen geſchehen iſt / hat angezeigt / daß man die Wahrheit die-
ſer Natürlichen Sachen getrachtet zu verbergen / welche ſie verpflichtet waren / nach den Ge-
ſetzen von Engelland der Natürlichen Billigkeit / und durch ihre eigene Ehre und Intereſſe offen-
bahr und deutlich durch genugſame Zeugen den ganzen Königreich Kund zu thun / wofern einige
Wahrheit in ihren präcenſionen geweſen wäre.

Es iſt da eine ſolche gängliche Hindanſetzung / Verkleinerung und Verachtung aller nöthi-
gen Zeugen der Geburth des Prinzen und Erben der Erbn (da ſie doch wol wußten / daß der
größte Theil des Königreichs Argwohn hatte / daß ſie einer Falſchheit ſich gebrauchen würden /)
daß es als eine Verachtung Eu. Hoh. und des ganzen Königreichs zu ſeyn ſcheinet / gleich als wenn
Ihrer Königl. Hohelt keine Satisfaction zuläme / wenn ſie einen andern Erben zu der Erbn ad-
mittirte / und daß man das Reich nicht vergnügen dürffte / wenn ſie einen Prinz zum nächſten
Successor der Erbn erkennen ſollten.

Das gelindeste Urtheil / das wir hierüber fällen können / iſt daß Wir denken können / daß
ein blinder Eifer / der allezeit von der Römischen Kirche geheget wird / einen Papſtiſchen Succes-
ſor einzusetzen / ſie durch alle Regeln der Gerechtigkeit durchbrechen veranlaſſet / der da alle Na-
türliche Liebe und Neigung eines Vaters gegen ſein Kind erſiecket und gedämpft / umb ihrer
Kirche einen Dienſt zu thun / welches nach ihrer Lehre ein ſehr verdienſtliches Werk iſt.

Euer Hoheit wird alle diese vorher erwähnte Umstände desto besser consideriren können / wenn
sich die Gelegenheit und der Zeit zu erinnern beliebt / da dieses Dessen erst beschlossen ward /
einen Prinzen aufzuwerffen / zu außschliessung Eu. Hoheit unmittelbare Succession zu der Chron.

Es beliebt euch zu erinnern / daß Wir zuvor angemerket haben / daß die Reise nach dem
Bade / die besuchung St. Winfridsput / und das Geschenke vor die Liebe Frau Vorbereitun-
gen waren des Gerüchts von der Königin Schwanger seyn ; und daß dieses alles beschlossen
ward umb den anfang des Augusti und im anfang des Septembris 1687. Denn damahls
verhoffte man / daß Euer Hoheit sich mit dem Päpstlichen Dessen vereinigen würde.

Der Extract des Monsieur Stewards Brieffes an dem Herrn Fagel / der wie Wir nun se-
hen / in den Druck kommen ist / befestiget alle unsere Memorien in dieser Sache. Er ward par-
donnirte und durch den König erkohren / Eu. Hoheit zu dem Consens / die Pönal : Gesetze und
den Test zu widerrufen / zu bereuen / welches ein vollkommen Estabilissement des Pabstthums ge-
wesen seyn sollte. In seinen 2 ersten Brieffen im Julio trachtet er Euer Hoheit zu persuadiren /
daß der König resolviret wäre das wahre Recht der Succession zu der Chron zu bewahren /
und zu observiren / und daß er sehr Wünschte / daß Euer Hoheit in sein Dessen einwilligen /
und darmit concurriren möchten / und es war ihm leyd / euch so abgeneigt darzu zu finden. In
seinen folgenden Brieffen / im selbigen Monat drunge er darauff / daß Euer Hoheit billich dispo-
nirte seyn sollte / nach einem tüchtigen Unterrichter sich umb zu sehen / den Sr. Mayst. senden
solte / euch zur concurrerenz mit ihm zu persuadiren ; und er drang gewaltig auf eine schleunige
Antwort / also daß es scheint / daß der neue Raht zu einsetzung eines supponirten Prinzen da-
mahls angefangen worden.

Dieser Brieff scheint zu dräuen das jenige / was Wir nun sehen / wofür sich Euer Ho-
heit wägerte ; Er verdoppelt seine Versicherungen an den / der Eu. Hoheit solliciren sollte /
daß im fall Euer Hoheit obstinat wäre / (wie sie es nennen) daß es würde vor die Dissenters
fatal und verderblich seyn ; und daß er besorgete / daß es etwas Böses hersür bringen werde /
davon man nicht gehört hätte. Und sein Brieff von dem 5 Augusti scheint Euer Hoheit die
legte Zeit zu geben / die fest- stellung des Pabstthums zu erwählen / oder zu resolviren der pro-
testantischen Religion getreu zu seyn.

Er sagt : Wenn Eu. Hoheit das jenige thate ; Was der König begehrte / daß es den
Protestanten der beste Dienst / die höchste verpflichtung Sr. Mayest. und die größte Beförde-
rung eures eigenen Interesse seyn würde / welches ihr erwegen könntet ; Wo aber nicht / würde
alles Contrar seyn. Die Meynung dieser Rede nun / wofür Euer Hoheiten sich wegerten /
daß alsdenn alles Contrar sein würde / kan nicht anders seyn / als daß die Protestanten / als
dann keine Gnade von den Pabstten zu erwarten hätten / daß Sr. Mayst. so offendiret werden
würde / daß er Eu. Hoheit größter Feind werden / und daß es der größte Verlust Eu. Ho-
heiten Interesse würde seyn / als ihr immer bedenken könntet / welches gewißlich anders nichts
seyn könnte / als die billige erwartung der dreyen Königreiche.

Gleich wie nun diese Brieffe dräuen / daß der König Eu. Hoh. größtes Interesse werde de-
struiren, dafern ihr euch wegertet / also ist die Unternehmung davon in kurzen darnach zu spüren
gewesen.

Es ist nun bekand / daß man im September und Oct. Resolutionen nahm / publiciren zu las-
sen / daß die Königin schwanger sey / aber ehe es öffentlich erkläret ward / so sagte Mr. Steward /
daß er keine Argument gebrauchtenwoite / aber er beklaget E. Hoh. Verlust der Zeit / daß ihr euch nicht
vereiniget hättet. Ach ! sagt er / das man die Providenz nicht hat verstehen können.
In dem November redet er deutlicher [ungeachtet Eu. Hoh. Moderation gegen die Pabstten
und ihre Freyheit in des Hn. Fagels Brieffe gezelet worden) er sagt : Daß alle Hoffnung
Ew. Hoh. Concurrerenz in des Königes Dessen ganz auffgegeben were / da in
dieser Sache so kalt / als Ew. Hoh. positiv alhier. Und auff seine Conferenz mit
dem

dem

dem König/ bejelaet er nicht allein des Königes Mißfallen über diesen Brieff / sondern sagt ausdrücklich, das Ew. Hoh. Antwort all zu lange verschoben worden / und das der König schon über diese Sache kommen were. Dieses kan man nach aller Vernunft nicht anders auslegen/ als das der König damahls resolvirt hatte / das Papisstische Dessen auff eine andere Weise auszuführen/ und die Zeit hat nun der Welt gezeigt/ daß die Weise/ so resolvirt war/ gewesen/ diesen supponirten Prinzen zu einen Pabisstischen Successor anzustellen.

Diese Brieffe durch Hülffe der Zeit zeigen das Dessen, da es noch unvollzogen war / und sind behülflich/ daß man von allen andern Umständen / die wir gemeldet haben/ urtheilen kan / und ist sonder Zweifel/ so man einen Beweis aus allen gemeldten Umständen/ ordentlich an einander gefüget/ auffsetzen/ und unpartheyischen Richtern übergeben solte/ so solte es für einen so kräftigen Beweis geachtet werden / als ehemahls gegeben worden; und in Procedures unserer Geseze bey criminal Personen wird das Urtheil des Todes oftmahls auff viel milderer Augenscheinlichkeit ausgesprochen/ dieweil dieses so vollkommen ist/ als die Sache in Eu. Hoh. und des Königreichs Zufall einigerley massen zulassen kan.

Aber uneeachtet / daß diese Urth der umständlichen Augenscheinlichkeit kräftig und überzeugend gang ist/ vor die interessirende Personen/ zu beweisen/ daß dieser supponirte Prinz ein Betrieger/ und daß vielleicht mehr Umstände von dergleichen Natur Ew. Hoh. bekandt sind/ so bitten wir Eu. Hohheiten nachmahls demüthig / daß ihr es aufsetzet/ auffeinigen so gänzlich zu infistiren, als ob ihr nicht mehr beweisen kontet / noch zu wissen bekommen / bey diesem präterdirten Prinz als das/ was durch das gemeine Gerücht sonder Widersprechen / albereits ausgebreitet worden.

Eu. Hoh./ noch auch das Königreich / sind nicht gehalten/ die Falschheit seiner Prætensionen nach einige Umstände bey seiner Geburt zu beweisen; und es wurde Eu. Hoh. zum Nachtheil gereichen/ daß ihr die Last/ Zeugen und Beweis zu produciren, auff euch nehmen sollet/ und Eu. Hoh. Gegenparteyen zulassen/ die kräfte und gemasamkeit derselben zu disputiren / dieweil sie gang und allein schuldig seyn / solche rechtmässige Zeugen / in gebührender Anzahl an den Tag zu bringen/ die Ew. Hohheiten und den ganzen Königreich von der Wahrheit ihrer Prætensionen Satisfaction geben können. Es ist ein unendliches Unrecht Ew. Hohheit und des Königreichs / daß sie es nicht lange gethan / so ein wahrer Prinz von der Königin wäre gebohren worden.

Dieweil es so wohl das grosse Interesse des Königreichs als Ew. Hohheiten ist / so sind wir desto freymüthiger vorzustellen / daß der Weg von Defension wieder die offentliche Injurie mit den Gesezen und Gewonheiten von Engelland übereinstimmen / daß ist / daß eine offentliche und freye Forderung im Rahmen Ew. Hohheit / als apparenten Erbin der Kron/ und auff dem Fall von allem Volck des Königreichs geschehe / daß alsofort dem Königreich/ eine zu dieser Sache gnugahme Zahl rechtmässiger Zeugen von beyderley Geschlecht declariret und publiciret werde: solche / als die Geseze von Engelland und die natürliche Gerechtigkeit in diesem fall erfordern. Die Zeugen/ daß sie/ folgendes den gewohlichen Gebrauch ihres respective Geschlechts in der Geburt der Prinzen / die Erben der Krone seyn / augenscheinliche Zeugen gewesen / daß das Kind / welches nun der Prinz von Wallis genennet wird / natürlich auß dem Leibe der Königin gebohren sey.

Es ist nur billich / ordentlich und eine modeste Sache vor Ew. Hohheiten / eine solche Forderung zu thun / und daß ihr alsofort darauff infistiret, ohne den gerin zsten Vershub / und es ist nicht mehr als das Recht Ew. Hohheiten und des Königreichs / welches von allen erkennet werden muß / welche die Regeln der natürlichen Gerechtigkeit in den Gesezen von Engelland verstehen. Unsere Geseze erfordern: daß man alle diejenigen / die sich in das Recht oder Erbschaft eines andern eindringen / benähern wissen / und daß rechtmässige Einbrüche in alle ununrechtmässigen Besizungen wie sie auch erlanget seyn mögen / billig geschehen: Lange zu lassen / daß ein unrechtmässiges Kind vor einrechtmässigen Erben passiret / ist von einer gefährlichen

lichen Consequenz vor die wahren Erben der Erbschafft. Es ist eine bekandte Regel so wohl in unsern Englischen als in den civil Rechten. Tacens longo tempore, præsumitur Consensire, Der lange auff eine Forderung eines sich eindringenden stille schweiget / schenket darin zu Consentiren.

Wir bitten umb Verzeßung / daß wir Eu. Hohelten frey sagen müssen / daß wir darüber beklüget gewesen / daß Eu. Hohelten so lange stille geschwiegen / und eine rechtmäßige Forderung zu thun außgestellt / und daß ihr so lange habt zugelassen / daß ihrer Königl. Hoheit Caplan öffentlich vor diesen supponirten Prinz von Wallis gebeten hat.

Eu. Hoheit Herz kan nicht begehren / daß der GOTT der Wahrheit und Gerechtigkeit solchen Eingriff in euer eigen / und des Königreichs Recht glücken lassen / noch eine solche Betrügeren segenen solte / welche angestellet ist / (wiewol ein unschuldig Kind) ein Werkzeug in anderer Hände zu seyn / zur Destruction der Protestantischen Bekändniß / und Eu. Hoheit Forderung zu die größte Erbschafft / und der besten civilen Regierung / die in der Welt bekant ist. Wir glauben / das Eu. Hoh. wahre Christen seyn / die in der Uebetung und Gehet vor der ewigen Majest. zittert und bebet / und darumb verhoffen wir / daß ein solches Scheinwesen von ihnen zu erkennen nicht länger zu pflegen werde vor den grossen GOTT der aller Fürsten und Untertanen Herzen erforschet / zugelassen werden.

So Eu. Hohelten diese rechtmäßige Forderung zu erst vorstellte / und daß die Handhaber des supponirten Prinzen ohn Verzug keine Satisfaction geben / so dictiret die natürliche Gerechtigkeit und unsere Geseze / das Eu. Hohelten von dem Könige eine Retraction durch die öffentlichen Ministros in allen Königreichen und Staten fordern / von der falschen Zeitung / die sie von der Geburt des Prinzen von Wallis publicirt haben / und daß sie Ih. Königl. Hohelten apparentes Recht zu der nächsten Succession der Kron vindiciren.

Wenn ein unrechtfertiger Forderer einiger Erbschafft seine wahre Abkunft nicht beweisen kan / so verweist das Gerichte dahin seine Forderung gedient / nicht allein seine falsche Prætionen / sondern erkläret öffentlich die falschen Streiche oder Erdichtungen / die sie vermercken / daß sie in dem Werck angestellet gewesen / die falsche Forderung zu unterstützen: Und unsere Geseze geben darumb den Erben / dem Unrecht geschehen / Macht / durch seine Action von den falschen Præten-diret Satisfaction zuvor die falsche Annassung seines ungerichten Anspruchs / zu fordern; und unsere Geseze erfordern ferner / daß er alle Bekandte / die in dem vorgehabten Unrecht und Betrug Theil haben / wegen ihrer unterschiedlichen Mißhandlungen / die sie darinnen verübet / ins Recht ziehen kan.

Wir sind empfindlich / daß die meisten Catholischen Prinzen Præjudiz wider uns haben / in dem Recht / daß wir als Englische Protestanten forderung in dem sie von unsern Gesezen und Freyhelten nichts wissen / und darumb haben wir diese zwei forderungen für gestellt / daß sie erst von Eu. Hoh. getahn werden / im Rahmen Ih. Königl. Hoheit und des Königreichs; auff das wir sie überzeugen möchten / daß wir / nach unsern Gesezen und Regeln / recht und Ursache haben / Eu. Protection zu suchen wieder des Königes / (wie sie biß annoch scheinen) wodurch er uns zwinget / vor einen falschen Prinz uns zu neigen / und die Succession der Kron und der ganzen Regierung zu endern. Dieweil Eu. Hoh. eben so wol / als uns daran gelegen / und unsere Geseze / und die Natur selber ruffen Euch / euer eigen und des Königreichs Recht zu defendiren / zu Bewahrung der Cron / wie sie durch die Geseze stabiliret ist / welche zu verendern / der König keine Prætion noch Macht hat.

Wir müssen aber auch demütig Eu. Hoh. anstehen / und wieder die erschreckliche Destruction des Königes aller unser Geseze vor die Reformation der Christlichen Religion / und unsere Sæcurität wider die öffendliche todte Feinde helfen schützen. Weil der König der Welt erkläret hat / daß diese Geseze nicht mehr in Execution gestellt werden sollen; und unsere Sache in dem Fall desperat zu machen / hat er seine Richter / sich in dem / was er getahn rechtfertigen lassen.

Wir

Wir müssen Eu. Hoh. auch bitten / uns zu helfen wider seine Eingriffe in alle unsere civil-
Rechte und fundamentale Freyheiten / und seiner gänglichen Subversion der freyen Regierung
in Engelland nach desselben alten Gewonheiten und Rechten.

Wir können nicht zweiffeln / es werden Eu. Hoh. überzeuget seyn / durch dieses Memorial, daß
wir nicht über unsere Unterdrückungen geklaget / ehe und bevor sie unerträglich worden / noch auch
einige Erleichterung oder Hülffe ersuchet / (ausgenommen GOTT allein) ehe und bevor Eu.
Hoh. mit Recht erwartende Erbschaft / und das Wesen selber unserer civilen - Regierung in höch-
ste Gefahr eines gänglichen Ruins gerathen sind.

Wir sind / und sind wahrlich allezeit dem Könige getreu gewesen / und haben ulemahls seinen
rechtmässigen Befehlen zu gehorsamen gewegert / noch einigen / die nebenst allen unsern andern
Pflichten gegen GOTT und unsern Mit-Untertanen bestehen können. Wir haben uns ferdlich
gehalten / in unrecht und offenbahren Beleydtungen unserer Personen / und haben die Verder-
bung der Menschen dermassen angemerket / das Mißbräuche und besondere Unrecht Erweisun-
gen in allen Regierungen surfallen / und gedultig ertragen werden sollen / so lange die Fundamen-
ta der civilen Regierung und der Justiz heiliglich bewahret werden. Unsere Christliche Liebe
lehret uns / daß besser ist / daß etliche wenige Unrecht leyden / als das umb ihrer billigen Erlösung
mehr Blut vergossen / oder ander Unheil verübet werden solte / als durch Erhaltung ihres Rechts
compensiret werden kan.

Wir wissen daß die Arglistigkeiten der Jesuiten die Gerechtigkeit / die in particular Sachen er-
fordert wird / könten benebelt oder verdunckelt haben / und darumb haben wir so lange gewartet /
biß das die Gerechtigkeit dessen / warumb wir bitten / allen erweißlich ist / die nicht corruptiret,
und mit willen blind sind / oder blindlings durch die Jesuiten oder ihre Römische Priester gefüh-
ret werden.

Wir sind empfindlich / daß der König den Nahmen der Königl. Authorität und prærogativ
in aller unrechtmässigen Macht / die er exerciret, gebraucht hat. Wir wurden Eu. Hoh. Hülffe
gegen seine Thaten nicht bitten dürfen / so vernünftiger Weise einiger Zweifel seyn könte / oder
die Dinge / die er getahn hat und noch täg'lich thut / durch die Königl. Macht und hohe Præ-
rogativen, welche Königen von Engelland zukommen / authorisirt werden könten.

Es ist zum höchsten auffer zweiffel / daß die edle Englische Monarchie und Regierung ein
rechtmässiges Fundament gehabt / und daß sie auff Gewonheiten / Freyheiten und Gesetzen /
die de Englische Nation insouderheit angehen / stabiliret ist. Sie ist allezeit frey und indepen-
dent gewesen von allen Mächten und Potentaten auff Erden. Die Könige und das Volk seyn /
und sind auß ihrem Recht alle zeit absolut frey gewesen / sich durch ihre eigene Gesetze zu verblin-
den / die sie durch ihre einhelligen Consens und anders nicht gemacht hatten / also daß sie nie-
mahls durch jemand anders verbunden werden könten / als allein durch die Gesetze des aller-
höchsten Gottes.

Ein König von Engelland höret auff von agiren durch die Königl. Authorität / oder als ein
König von Egeland / in dem er sich selber oder seine Unterthanen übergiebt / einigen andern
Gesetzen / Canonen / oder Jurisdictionen verbunden und unterworfen zu werden / als sol-
chen die gemacht / oder freywillig durch Zustimmung unter einander so wohl des Königs als des
repræsentirenden Leibes des Köninreichs in dem Parlament angenommen worden.

Es ist erkläret in der St. 6. R. 2. 5. daß die Kron von Engelland allezeit so frey gewesen / daß
sie in keiner Subjection einiges Reichs gestanden / und daß sie nicht in etwas was den Regalien
betrifft / den Bischoff zu Rom unterworfen werden solle; noch auch / daß die Gesetze und Sta-
tuten des Reichs durch ihm frustiret oder nach seinem Willen gekräncket werden mögen / als
das da sich erstrecket zur ewigen Destruction der Souveranität des Königs / der Kron Re-
galität / und des ganzen Reichs. Die Gemeine bath dem König damahls / und beehrte von
ihm nach erheischung der Gerechtigkeit / daß er allein die Statuten des Reichs examiniren sol-
te /

te / wie sie bestehen könnten / die Rechte der Kron / und des Reichs wieder dem Pabst zu defendiren , und ward darauff verordnet / daß alle / die einige Bullen oder Instrumente vom Rom wieder des Königes Regalität dieses Reichs einbringen würden / auß des Königes protection außgeschlossen / und ein præmunire incurriren solten ; wodurch erlaubet ward (wie der Inhalt der Gesetze damahls stunde) vor einen jeden sie zu tödten. Dergleichen die State von 24. 4. 8. 12. und 25. H. 8. 24. erklären / daß dieses Reich frey gewesen / und noch ist / von Subjection iemandes Gesetzen / außgenommen die eingefezet und von ihnen selber gemacht worden / zu dessen eigenen wollstand / oder auch mit ihrer vollkommenen Fryheit und ihren Consens angenommen worden.

Der König und das Parlament fast für 400 Jahren / waren so resolviret / die Rechte und Freyheiten der Crone und des Reichs wieder die Aufslagen der Canonum des Pabstes und der Jurisdiction und Wahl die er zu üben sich unterstünde / zu defendiren / daß ungeachtet sie damahls Pabsten waren / sie gleichwohl durch die Stat. von 18 Ed. 3. ft. 1. Rol. Parliam. No. 38. den Pabst vor den gemeinen Feind des Königes und des Reichs erklärten ; und dergleichen Inhalts ist die Rol. Parliament 17. Ed. 3. No. 59. Wiewol diese Statuten nicht gedruckt sind / so haben sie doch noch eben die Krafft / die jenigen / die mit dem Pabst oder seinem Nuntio correspondiren / zu Feinden des Reichs zu machen.

Es hat niemahls in eines Königes von Engelland Macht gestanden / die Rechte der Crone und des Reichs und desselben Gesetze / Machten / oder einigerley Jurisdiction wider den Willen des Reichs und Parlaments überzuliefern oder iemandes zu submittiren. Also wird es bekennet schon über 500 Jahr in dem Brieff R. H. 6. an den Pabst Paschal. *Notum habeat sanctitas vestra, quod me vivente, (auxiliante Deo) dignitates & usus regni nostri Angliæ non imminuentur, & si ego, (quod absit) intanta me abiectione ponerem, Magnates mei, & totus Angliæ populus nullo modo pateretur.* Das ist / Es sey Erw. Heiligkeit kund / daß so lange ich lebe / mit Gottes Hülffe die Dignitäten und Afancien des Königreichs Engelland niemahls sollen vermindert werden / und wo ich mich selber / welches Gott verhüte / so ferne erniedrigen solte / würden es meine Edelen und das ganze Volck von Engelland keines weges leiden.

Es ist wahr / König Johannes übergab unwürdig die Crone und die Regalitäten dem Pabst Innocentio dem dritten und seinem Successoren / und die Priester setzten fälschlich in die Charter / daß es geschehen mit Consens des Raths der Baronen / daß er submittirere das Königreich von dem Pabst zu erhalten und zwar auß Jährlichen Zins. Aber (†) da Pabst Gregorius der Zehende im dritten Jahr Ed. 1. wegen des prætendirten Zinses schickte / so antwortete dieser edle Fürst mit Recht / daß er durch seinen Eyd (o) auß der Krönung verbunden were / die Gewonheiten des Königes angekränket zu bewahren / und das er was die Crone angehe nichts thun konnte / ohne Zurathung des Volcks in dem Parlament die / alda Proceres genennet werden.

In dem 40 von Eduard des dritten forderte der Pabst denselbigen Zins / und der König proponirte es in dem Parlament / aber sie erklärten / daß weder König Johannes / noch einiger ander König Macht hätte / sich selber oder das Reich dem Pabst zu unterwerffen ohne ihren Consens in dem Parlament ; und daß der König Johannes solches gethan / were wider seinen Eyd / den er bey der Krönung geschworen / geschehen. Und so der Pabst darauff etwas wider den König oder seine Unterthanen unternehmen würde / daß sie ihm mit ihrer eusersten Macht widerstehen wolten.

Derselbige König Eduard der dritte hatte allein nachlässig zugelassen / daß die Macht des Pabstes allzu viel in dem Königreiche gebräuchet würde / wider die Statut von Carlile 35. Ed. 1. Wie bey dem Parlament, Rol. 17. Ed. 3. No. 59. zusehen / und die Gemeine in dem Parlament klagete / daß der Schatz des Reichs nach Rom geführet / und daß die Geheimnisse des Reichs entdecket were durch Außländische anher geschickte Priester / und sie begehreten / daß der König sich über sie erbarmen solte / weil sie die schweren Unterdrückungen nicht länger konten noch wolten (†) Sehet Rol. Clar. 3 Ed. No. 9. sched. (o) Sehet Cooks Inst. 3.

vertragen / oder daß er ihnen die Macht des Pabstes mit Gewalt aus diesem Rönigreich treiben helfen sollte. Und darauß würden gegen viele von den Mächten des Pabstes in diesem Reiche die strengen Pœnal-Gesetze von 25. Ed. 3. 27. Edward 3. 1. 32. Ed. 3. Stat. 2. ch. 1. gemacht / welche unser Rönig nun erkläret hat / daß sie niemahls exequiret werden sollen.

Der sieghaffte Prinz Eduard der dritte / wiewohl ein Papist / prætendirete keine regale Prærogativen die Gesetze zu suspendiren / die durch die Rönige und Parlamente wider den Pabst gemacht werne. Er bekennete wegen der Statut. 35. Ed. 1. Wider die Macht des Pabstes / daß sie ihre Krafft behielte / weil sie durch kein Parlament vernichtiget worden ; und darumb were er durch seinen Eyd verbunden / zu sehen / das dieselbige erhalten wurde / als ein Gesetz des Reichs ; ob schon durch Einwilligen und Nachlässigkeit man sich des Wieder-Spiels unterstanden hätte.

Wosern die Effecten der Römischen Jurisdiction in dem Rönigreich angesehen wären / wie sie in dem 38 Ed. 3. 1. erzehlet werden / so würde es erhelten / daß der Rönig / der das Rönigreich in einen solchen Stand setzen wolte / dadurch sein Rönigliches Amt und Dignität an die Seite stellet / wenn er solche Intention forschet. Die Statute sagt : daß durch die Macht / die der Pabst in dem Römischen Hofe / mit dem Dependencien desselben exerciret / die gute alte Gesetze / Gewohnheiten und Freyheiten des Reichs sehr Bekräncket / Beschädiget und Verwirret / die Ehren vermindert / die Schätze und Reichthümer des Rönigreichs weggeführt / die Einwohner und Unterthanen des Rönigreichs in Armuth gebracht und Verunruhiget / und die Grossen und die Gemeinen an Leib und Gut benachtheiliget worden. Da kan denn kein Zweifel mehr übrig seyn / ob der Rönig einige Rönigliche Prærogative hat / die ihm verliehen mag seyn / die Execution dieser Pœnal-Gesetze zu verhindern / wodurch das Rönigreich verhindert wird / in einen so verderbten Zustand zu verfallen / oder unter dem prætext der Freyheit der Gewissen / vor die Römische Priester und Abgesandte und ihren practicken so das erwerben möge / wodurch sie alles Unheil / das sie können wieder die jenigen aufwirken werden / die das Rönigreich von diesen Eulende zu erlösen bemühen.

Euer Hoheiten mögen absolut versichert seyn / daß der Rönig nicht agiret / auß Krafft des Englischen Röniges Amptes oder prærogativen, wenn er authorisiret / daß täglich Verrätheryen wieder das Rönigreich verübet worden / nach der 13 Statut. Elis. 2. die jenigen / die einige Absolution oder Reconciliation zu Rom durch des Pabstes Authority / oder einiger seiner Priester (welchen der Rönig stets Licenz giebt und authorisiret) geben oder empfangen / die sind erkläret für hohe Verräther des Rönigs und des Rönigreichs / und sonder Zweifel sind solche Verrätheryen wieder welche durch eine Statute des Reichs erkläret worden / schändliche Dinge und Unheile in den höchsten Grad : Und es ist dem Röniglichen Amt anvertraut / denselbigen vorzukommen und sie zu straffen / und es streitet directe wider des Röniges Amt / daß er ihm Macht anmasset / solche Missethaten zu authorisiren und frey geschehen zu lassen.

Es ist ohne Zweifel / daß kein Rönig von Engeland jemahls die Macht gehabt / Officien denen Personen zu vergönnen / die zu Bekleidung derselben untüchtig geurtheilet worden / durch positive und directe Acten des Parlaments / so zu dem Ende gemacht / und zu des Volcks securität erkläret worden / und nichts desto minder hat der Rönig die meisten Aempter des Reichs in solcherer Personen Hände gestellet / die unbecquem erkläret sind.

Es ist ganz gewiß / daß es niemahls in unserer Rönige Macht gestanden / nach ihren Willen einige Unterthanen auß dem Besiz der Interessen und Profiten zu stossen / die sie vor ihre Lebenszeit bekommen / noch auch an jemand Commission zu geben / seine Unterthanen finaliter in Criminal oder Civil Sachen nach ihrer Discretion zu beurtheilen / sonder einiges absehen auß die Gesetze / Gewohnheiten und Privilegien des Rönigreichs.

Diese und viel andere Mächten / die der Rönig verübet / welche wir Eu. Hoheiten benennen können / sind nicht Werke einer Englischen rechtmässigen Monarchie / sondern eine angemassete

Herzliche oder unterdrückende Macht über die Personen / Freyheiten und Interessen / dieser Unterthanen / gleich als wann er allein das alleroberste Eigenthum aller ihrer Personen und Interessen befasse : Welches in allen civilen Regierungen / allein den rechtmässigen Gesetz. Gebren zukommet / und gleich als wann / das Volk von Engelland alles was sie haben / nur allein nach seinem Willen befehlen / und kein Recht und Interesse hätten / in ihren Gesetzen / Gewohnheiten oder Freyheiten / noch daß ihnen einige Justiz zukäme / den Vortheil der selbigen zu fordern.

Es kan nichts zu Erfüllung Seiner Mayst. Renunciation der Treue und Verbindungen das Englische Königliche Amt gereichen / als allein / daß er sich / (wie er nun Wirklich thut) anmasset / denen Städten und Bürgern / alle ihre Gewohnheiten / Privilegien und freye Wahl ihre Magistraten zu nehmen / die ihnen dennoch ausdrücklich durch den grossen Charter und viel andere Gesetze confirmiret worden / und daß er das übrige Volk seiner Freyheit beraubet / solche Personen zu erwählen / als ihm beliebt / nach den Statuten / die mit ihnen consentiren zu den Gesetzen / die sie ihrer Güter und Lebens versichern : Gleich wie er erkläret hat / daß sein Wille und Vornehmen ist / und wie er auch täglich thut / wodurch dann die alte Gesetze und freye Englische Regierung offenbahrlich und vollkommenlich wird dissolvirt und aufgehoben werden / und die Engländer werden nicht mehr recht haben / zu ihren Weibern oder Kindern oder ihrem Leben.

Es wird alsden keine rechtmässige Englische Monarchie in Engelland seyn / die durch die Gesetze der hohen Königlichen Prærogative anvertraut ist / zu der sämpelicken Sicherheit beydes des Königs und der Unterthanen / die sich selber bekennen durch einen Eyd verbunden zu seyn / die Gewohnheiten / Gesetze und Freyheiten des Reichs zu maintainiren / und stets Sorge zu tragen / vor die unpartheyische Execution der Gesetze : und wenn sie also thun / wird ein jeder ein gleiches und ewiges Recht an allen haben / wenn der König und seine Päpstliche Gewalt darüber disponiren wird und zwar nur allein so lang als es ihm wird belieben / in demselbigen Sinn / und mit der selbigen Gewalt fort zu fahren.

Es geschicht mit blutenden Herzen / daß Wir in dieser augenscheinlichen euffersten Unterdrückung und Gefahr umb Hülffe von Euer Hoheiten bitten / die Rechte der Krohn und dieses Königreichs zu beschirmen.

Eu. Hohelken Recht / und dasselbige nebenst der rechtmässigen Monarchie und Regierung / nach unsern alten Gewohnheiten / Rechten und Freyheiten zu defendiren / kan nicht in Zweifel gezogen werden / auff daß dadurch die Pænale Gesetze / wieder die unrechte Anmassungen des Pabstes / und der letzten Rechten / vor die Reformation unser Religion von dem Pabsthum versichert / und die speciale Gewohnheiten der Städte und Burger / so wohl als die allgemeine Gewohnheiten des Königreichs bewahret werden mögen. Diemvil unsere Gewohnheiten und Gesetze Eu. Hoheiten allein zu dem nächsten rechten expectanten der Englischen Krohn sehen / im fall kein Prinz wird geboren werden / Rege etiam renitente, ob schon der König alle sein Vermögen anwendet.

Wofern ein jedweder zugiebt / daß dieselben Verstöret oder Mißbrauchet / und von keiner fernern Kraft geurtheilet werden / da es dem König / seinen Richtern und Höffen und aller seiner Macht / die er in dem Königreich besiget / wird belieben : So ist Eu. Hoheit Forderung und Recht zu anerkennung der Chron gänzlich vernichtet und an die seite gesetzt / und die ganze arbiträre Magistratur / die seinen Willen zu Dienst stehet / und alle seine Päpstliche Kräfte / Fremde und Eingeborne / werden durch ihre Interesse und ein übel regirtes Gewissen verpflichtet seyn / sich wieder Eu. Hoheit anforderung zu setzen / durch die Gesetzen und Gewohnheiten von Engelland wird in der That / in diesem Zustande / worzu es der Königreich gebracht hat / keine rechtmässige Obrigkeit darinnen in Wesen und in Gebrauch seyn / worinnen Ihr. Königl. Hoheit unmittelbar succediren kan / nach den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes ; sondern das Königreich wird eine verwirrte Menge Völcker seyn / und die Stärckesten werden die andern / nach Belieben unterdrücken können.

Gleich wie Eu. Hoheiten ein Recht haben / die Regierung durch euer grosses Interesse / so ihr daran habe / zu erhalten : also hat alles Volk ein ungezweifelt Recht / bey Eu. Hoheiten umb Hülffe

Hülffe

Hülffe und Beystand / darinnen anzuhalten; und es ist eine von den fürnehmsten Pflichten der Christlichen Religion / und wird eine der besten aufwendigen Erweisungen ihrer Liebe zu Gott und Jesu Christo seyn / daß sie Eu. Hoheiten in allen ihren rechtfertigen Wegen assistiren / so ihre rechtmässige civile Regierung besondert wird / welche durch Gott eingesetzt ist / zu Erhaltung der Gerechtigkeit unter den Menschlichen Gesellschaften.

Leute / die ihre Rechte und ihr Land lieb haben / wie der Christliche Gottes-Dienst b. siehet / sollen billich nicht Sorglos oder Gottloser Weise zulassen / daß ihre civile Regierung ihre Gesetze und alle ihre Rechte und Interesse / welches ihre Land-Leute dadurch geniessen / vor sich selber und ihre Nachkommen / durch jemandes Willen / Aberglauben oder Staatsucht / solle zerstört werden.

Jemand / der anfangs eine rechtmässige supreme Obrigkeit war / und dem man billich Gehorsam leisten sollen / wenn er so fort gefahren wäre / ob er schon particularer Personen sehr grosses Unrecht gethan / kan die Qualität und den Gebrauch eines rechtmässigen supremen Magistrats abwerffen / und eine verstörende Macht in allen rechtmässigen hohen Ämptern und Officien exerciren; und alsdenn entblisset er sich selber von dem Ampt und hoher Bedienung einer rechtmässigen Obrigkeit / denen nach Gottes und des Königreichs Gesetzen gehorsam geleistet werden muß.

Die alten Könige von Engelland erkannten das Recht des Volcks / ihre freye Regierung zu behalten / so jemand von den Königen selber unehrlicher Weise von dem Recht der Erbhne absteigen wollen / wie zu sehen ist auß dem Brieff Henrici I. an dem Pabst; und der grosse Fürst Eduard I. Als der Pabst auß dergleichen Occasion Macht präntendirete / schrieb Er an Ihm nicht allein auß demselbigen Fuß / als Henrich der I. sondern es wurden auch mit seinem Consens Brieffe an dem Pabst Bonifacius / durch die Lords und die Gemeine in dem Parlament geschrieben; Worinne sie dem Pabsten sagten / daß sie mit Eyde verbunden waren ihre Freyheit / Gewohnheit und alle Gesetze zu unterhalten / und zu beschirmen / und daß sie dieselbige mit aller ihrer Krafft und Vermögen maintainiren / und niemahls sollten / können oder vermöchten zu lassen / daß der König / ob er schon thun wolte / einigerley Weise sich unterwände etwas zu thun / das der Pabst übergehe / welches wieder ihre Gewohnheiten lieffe; diemell es zur destruction des Rechts der Erbhne von Engelland und der Königlichen Würde / zu Umkehrung der Statuten des Königreichs / und zum Nachtheil ihrer alten Freyheiten und Gesetze gereichen würde.

Diemell denn Eu. Hoheiten ein ungezweiffelt Recht haben / auch zwischen den König und seines umb euer selbst mit des Königreichs Willen zu interponiren / (†) unsere alte rechtmässige Regierung zu erhalten / und insonderheit unsere Gesetze vor die Reformation unserer Geistlichen Religion: Also ersuchen wir Demüthiglich / daß Eu. Hoheiten nebenst dem vorigen Begehren den supponirten Prinz bitreffend / Eu. Hoheiten auch belieben möge / das zu fordern / und unveränderlich darauff zu verharren.

Daß die alte freye Regierung von Engelland / die alleine nach ihren alten Gewohnheiten eingerichtet / oder durch das Parlament approbirt worden / alsbald widerumb in allen Gegenden des Königreichs angestellt / das ist / daß die Rechte der Erbhne und die Freyheit des Reichs alsofort vindiciret werden mögen / von allen unterwerffungen / so dem Pabst geschächen durch den gegenwärtigen König / zu Verunehrung und Erniedrigung der Englischen Erbhne und des Königreichs / und von allen präntensionen so die Römische Kirche von einiger Macht in Jurisdiction / wie die auch sey / über die Christen oder die Kirche von Engelland zu haben machet.

Daß alle Gesetze / die nun in Krafft sind / wieder die Zulassung der Canonum oder Jurisdictionen von Rom / wieder unsere Gewohnheiten und Gesetze / und wieder die Handhaber der selben / alsofort zu gebührender Execution gestellet / und daß alle derselben suspensionen / oder dispensationen darüber / ohne die Auctorität des Parlaments / Null und von keiner Würde erkläret werden.

Daß die alten Gewohnheiten / Freyheiten und Privilegien der Stadt London und die ganze Form und Lauf derselben Regierung alsofort wieder angerichtet werde / weil die Gewohnheit davon ein Theil des Gemeinen Besitzes in Engelland ist / und daß ihre Freyheit nach dem Grossen Charter und vielen Acten des Parlaments / und die Gewohnheiten / freye Wahl der Magistraten /

(†) Rol. Park, am 28, Ed, I, sehet Cook Instit, 2, Fol, 98.

und alle Privilegien aller Städte und Burgen von Engelland / durch das Grosse Charter und andere Gesetze confirmiret / gebührend wieder gebracht und angerichtet werden.

Daß rechtmässige Officierer / so wol civile als militair / in allen Obrigkeitlichen Aemptern und Commandementen / durch das ganze Königreich fest gestellt werden.

Daß alle Commissiones / wie die auch seyn / wodurch einige Macht von Discretion über die Personem oder Interesse der Unterthanen / so wieder die Gesetze und Gewohnheiten von Engelland freitig / vergabene ist / und insonderheit die Commission zu den Geistlichen Sachen / mit derselben ungerimten non obstante von allen Gesetzen / alsbald revociret , und Null und von keiner Würde erkläret werde.

Daß die Freyheit der Wahl / welche das Fundament der Regierung ist / gebührend vindiciret und alle schändte präingagementen zu erwehlen und zustimmen / wie es der König haben wil / revociret und renunciret werden.

Daß das Königreich / so bald es möglich ist / wider zu der Capacität ein rechtmässig Parlament gebracht werden / in so einer Form und Weise / als es die Gesetze erfordern / zu halten ; Auf daß durch desselbigen Hülffe die civile Regierung stabiliret und alle Gewalt und arbitrale Macht auffss eufferste möge vernichtet werden.

Wir bitten Eu. Hoheiten umb Verzeihung / daß wir mit Niedrigkeit Eu. Hoheiten noch fer-
ner offeriren / daß Zeiten und Zufälle allezeit Veränderungen in der Nutzbarkeit der Gesetze gemacht haben / und daß es so mit unsern Pönalen-Gesetzen die zu der Uniformität in dem Bekän-
nuß des Glaubens und der äusserlichen Dienste gemacht sind / gegangen ist. Dierre von unsern nach einander folgenden Parlamenten / haben den Mißbrauch dieser Gesetze und das Unheil / so dadurch gewissenhaften Christen widerfahren / angemerket / und haben ihre Intention erkläret ihnen Leichterung zu geben und zu helfen / wofern der König es hätte wollen zu lassen ; und demnach bemüheten sie sich die Execution derselben zu verhindern / und begehrten / daß die Freyheit der Gewissen / die den Christen zuschiet / fest gestellt werden möchte.

In dieser Absicht / und umb die subversion der gangen Regierung / die seit dem geschehen ist gebühret die Nothwendigkeit und die Liebe die Kraft der Gesetze zu haben / die Execution einiger dieser Gesetze vor die Conformität zu verhindern / biß daß die Sachen durch ein Parlament sind fest gestellt worden.

Wir bitten Ew. Hoheiten darumb demüthig / daß sie eine nothwendige Sache procuriren / daß niemanden beschwerlich gefallen werden möge / ehe sind bevor ein rechtmässiges Parlament in diesem Fall wird resolviret / von der Bekännuß des Glaubens / in übernatürlichen Sachen / oder der eusserlichen Anbetung / so fern die SOZT allein betrifft / und niemand auff Erden dadurch beleidiget wird an Leibe / Gütern oder guten Nahmen / sondern daß allein ihre eigene Seelen / dasern sie verleitet seyn ; davon den Schaden tragen.

Wir unterwerffen nun uns selbst und alles was hierinnen verfasst ist / unterthänig der Weisheit / Aufrichtigkeit und Liebe Eurer Hoheiten / und wollen den Gerechten und grossen SOZT bitten / daß er euer Edle Seelen erfülle mit vollkommener Liebe und Weisheit / und allen fürtrefflichen Tugenden / die dienlich sind in den höchsten Thronen und Mächten / so die Sonne jemahls beschienen hat / herfür zu strahlen.

Mein Herz / der Character den wir von euerer Würde haben / versichert uns euerer Treue dieses eingeschlossene also fort Sr. Hoheit dem Prinz von Oranien / oder in seinen Abwesen Ikr. Königliche Hoheit der Prinzessen zu überlieffern. Wir dürffen dieses der Post nicht vertrauwen / und haben es darumb durch einen Expressen gesandt / weshalben es vielleicht desto länger unterwegs sey wird. Der Bothe hat allein Ordre es einen von euren Dienern abzugeben / und wir verlassen uns auff euerer Aufrichtigkeit / und verbleiben

Mein Herz Euer Demüthigste Diener / die Ihr hernach vielleicht kennen werdet.

An Monsieur, Monsieur Bening.

In dem Haag.